

JOHANNESBRUNNER STR. 6 | 84175 GERZEN
TEL 08744.8678 | FAX 08744.9679886
SPORTABTEILUNG@NAVC.DE | WWW.NAVC.DE



DEUTSCHE AMATEUR
MOTORSPORTKOMMISSION
Abteilung Automobilsport
NAVC Sportabteilung



DEUTSCHER NAVC
Neuer Automobil-
und Verkehrs-Club
e.V.

MOTORSPORT HANDBUCH 2024

WELTWEITE SICHERHEIT FÜR DIE SCHÖNSTE ZEIT DES JAHRES



Auslandskrankenversicherung



Reiserücktrittsversicherung



Reiseabbruchversicherung



Reisegepäckversicherung



Premium-Reiseversicherung

AUSGEZEICHNETE REISEVERSICHERUNGEN



Jetzt direkt abschließen!
www.europ-assistance.de

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
NAVC-Präsidium	4
DAM-Präsidium	4
ASK, Automobil-Sport-Kommission der DAM	5
DAM-Sportgericht	5
DAM-Sportkommissare	7-10
NAVC-Sportabzeichen	11-13
Meisterschaftsbestimmungen 2024	14-25
— Allgemeine Meisterschaftsbestimmungen	14
— Deutsche Amateur Automobilmeisterschaft (AM)	16
— Deutsche Amateur Slalommeisterschaft (SM)	16
— Deutsche Amateur Rallyemeisterschaft (RM)	18
— Deutsche Amateur Bergmeisterschaft (BM)	20
— Deutsche Amateur Rundstreckenmeisterschaft (RSM)	21
— Deutsche Amateur Kartslalommeisterschaft (KSM)	23
— Deutsche Amateur Berg-Gleichmäßigkeitspokal (BGP)	24
— Deutsche Amateur Mannschaftsmeisterschaften (MM)	25
Sportstatuten der DAM	26-41
— Internationale Sporthoheit	26
— Nationale Sporthoheit	26
— Wettbewerbsarten und ihre Organisation	27
— Teilnehmer	30
— Allgemeine Fahrzeugbestimmungen	31
— Sportwarte	33
— Proteste	35
— Sportgerichtsbarkeit	38
— Sportstrafen	39
— Phonmessung	39

Anhang I

Verbindliche Richtlinien für den DAM-Automobilsport	41-61
— Allgemeines	41
— Orientierungsfahrten	43
— Slalomwettbewerbe	43
— Auto-Speedway	49
— Leistungs- und Gleichmäßigkeitsprüfungen auf abgeschlossener Strecke	49
— Rallye	52
— Rennen	57

Anhang II

Spezielle Fahrzeugbestimmungen	61-71
— Allgemeines	61
— Gruppeneinteilung	62
— Besondere Fahrzeugbestimmungen	66
— Klasseneinteilung	66
— Karts	68-71
Gebührenordnungen	72-73
Terminkalender	74-78
Ortsclub-Anschriften	79-86
Deutsche Amateur Meister 2023	87
Tabelle – Plakettenwertung	92

„Vorschriften zu Handhabung und Auslegung des DAM Reglements“
(kurz Ausführungsbestimmungen) werden zu allen möglichen Themen als Ergänzung und zur weiteren Erläuterung des Reglementtextes auf www.navc.de veröffentlicht. Aufgebaut wird das Ganze als Nachschlagdatei mit einer Gliederung, die den Punkten im Motorsport Handbuch entspricht

***** In allen Absätzen, die mit diesem Zeichen gekennzeichnet sind, wurden Änderungen gegenüber 2023 vorgenommen!

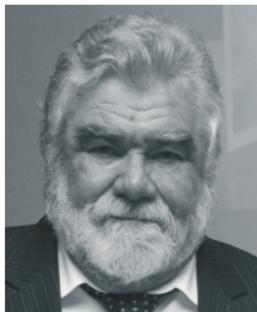
Herausgeber: NAVC-Sportabteilung, D-84175 Gerzen. Tel (08744) 8678
Fax (08744) 96 79 886) sportabteilung@navc.de · www.navc.de
Druck und Verarbeitung: Druckladen Albrecht · Kronwieden · Tel (08731) 40 576
Fax (08731) 2266 · druckladen.albrecht@t-online.de

Alle urheberrechtlichen Verwertungsrechte liegen bei der NAVC-Sportabteilung Fa. SMS, Gerzen.
Auch auszugsweiser Nachdruck, Fotokopie oder Speicherung auf Datenträgern ist nur mit Genehmigung der NAVC-Sportabteilung, Gerzen gestattet. Angaben ohne Gewähr. Für Schäden, die durch fehlende oder fehlerhafte Eintragungen entstehen, übernehmen Herausgeber und Verlag keine Haftung – außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

Liebe

Motorsportfreunde,

im Motorsporthandbuch 2023 habe ich an dieser Stelle darum gebeten, daß Ihr unsere "schönste Nebensache der Welt" in die Öffentlichkeit hinaustragt, Werbung für unsere Sache macht und neuen Mitgliedern den Weg zu uns zeigt, damit wir in eine gesicherte Zukunft gehen können.



Nun, einiges hat ganz gut geklappt, anderes ist immer noch ausbaufähig. Fangen wir mal mit den erfreulichen Dingen an: Die Teilnehmerzahlen bei den Deutschen Amateur Meisterschaften haben sich nach der Corona-Pandemie stabilisiert und wir konnten im Rinberghotel bei Suhl in Thüringen auf einen vollen Saal mit begeistertsten Motorsportlern blicken. Das hat richtig Spaß gemacht, auch weil sich alle Beteiligten redliche Mühe gaben, ein unvergeßliches Wochenende zu gestalten.

Trotz größter Mühen haben wir es aber nicht geschafft, den Trend in unserer Mitgliederstatistik ins Positive zu drehen. Vor "Corona" hatten wir jahrelang immer einen kleinen Zuwachs bei den NAVC Mitgliederzahlen und ein konstantes Level, was die Anzahl der ausgegebenen DAM Fahrerausweise und Lizenzen betraf. Hier müssen wir noch kräftig aufholen und ich bitte Euch um tatkräftige Unterstützung.

Wenn ich recht zähle, ist es jetzt das sechszwanzigste Mal, daß ich dieses Grußwort schreiben darf. Das heißt auch, daß ich auf über 25 Jahre Sportpräsidentschaft des Deutschen NAVC zurückblicken kann. - Mit Stolz zurückblicken kann. - Viele von Euch waren treue Wegbegleiter auf einem manchmal steinigem, aber insgesamt erfolgreichen Weg durch ein langes Kapitel NAVC Motorsportgeschichte.

Dafür kann ich nicht genug danken!

Mit diesem Foto, das meinen Co Georg Breittkopf und mich im harten Steinbruch-Einsatz beim MSC RT Rettert zeigt, möchte ich Euch alle mit dem Geist der damaligen Zeit infizieren, herübergetragen in unsere neue digitale Welt. Es ist schön auf diese vergangenen Jahre zurückzuschauen und mit Euch eine erfolgreiche Zukunft unseres NAVC Motorsportes zu gestalten.



Es gibt viel zu tun, ...



Joseph Limmer
Deutscher NAVC
Sportpräsident

NAVC-Präsidium

Präsident

Hans A. Kloos
Nerotal 31b · 65193 Wiesbaden

Vizepräsident

Martin Meyer
Alberndorf 8, 91623 Sachsen bei Ansbach

Sportpräsident

Joseph Limmer
Johannesbrunner Str. 6 · 84175 Gerzen

Beiratsvorsitzender

Michael Störmann
Langstraße 39 a, 61276 Weilrod

DAM-Präsidium

Präsidiumsmitglieder

NAVC

Joseph Limmer
84175 Gerzen

DAMCV

Harald Weranek
52382 Niederzier

MSR

Mario Eckhardt
65428 Rüsselsheim

ASK Automobil-Sport-Kommission der DAM

Joseph Limmer, Johannesbrunner Str. 6, 84175 Gerzen
Tel. 08744/8678, E-Mail: j.limmer@navc.de

Rainer Thiel, Geisenheimerstr. 50-52, 65385 Rüdesheim
Tel. 06722-910057, E-Mail: r.thiel@navc.de

Andreas Höppe, Rockenbrunn 10, 90552 Röthenbach, Tel.
0175/2055492, E-Mail: a.hoeppe@navc.de

Katja Hossfeldt, Brombergerstr. 12, 35394 Gießen
Tel. 0177/2603632, E-Mail: k.hossfeldt@navc.de

Philipp Albuschat, Wiehagener Str. 114, 42499 Hückeswagen
Tel. 02192-851032, E-mail: p.albuschat@navc.de

DAM-Sportgericht

- Vorsitzende** Nina Meyer, Zur Steinkaul 12,
55767 Brücken, Tel. 0174-3730130
- Beisitzer** Jan Ringshausen, Simmerner Str. 13
55497 Ellern, Tel. 0174-5880695
- Beisitzer** Georg Hossfeldt, Bromberger Str. 12
35394 Giessen, Tel. 0177-2603631
- Beisitzer** Lothar Dieber, Am Mühlbergholz 3,
38690 Goslar, Tel. 05324-3485
- Beisitzer** Thomas Klar, Sehretstr. 13,
63225 Langen, Tel. 06103-21523



SPORTPREISE



IHR FACHHÄNDLER FÜR HESSEN

GERD DANKERT

Schwalbacher Straße 95
65343 ELTVILLE Tel. 06123 /
61355

Fax 06123 / 9740587

- Seit 1983 -

IHR FACHHÄNDLER FÜR BAYERN

JOSEPH LIMMER

Johannesbrunner Straße 6
84175 GERZEN

Tel. 08744 / 231

Fax 08744 / 96 79 88 6

Pokale - Ehrenpreise - Vereinsbedarf

DAM-Sportkommissare

P = Privat, G = Geschäft

M = Berechtigung zum Einsatz bei DM-Läufen

Stand: 31.12. 2023

LV1 - Berlin

LV2 - Schleswig-Holstein

LV3 - Hamburg

LV4 - Nord

Christian Dilissen, Am Hinterholz 2 a,
27432 Elm, Tel. 0170/2863530

Kai Hülsemann, Jägerstr. 55
27574 Bremerhaven, Tel. 0172-9299995

Gerhard Kück, Bahnhofstr. 42,
27432 Hipstedt, Tel. 04768-922388

Femke Wester, Dorfstr. 62,
27432 Oerel, Tel. 04765/830518

LV5 - Harz-Heide

M: Lothar Dieber, Am Mühlbergholz 3,
38690 Goslar, Tel. 05324/3485

Andrea Dulsmann, In der Wiese 2,
38272 Burgdorf, Tel. 05347/210

Jörg Dulsmann, In der Wiese 2,
38272 Burgdorf, Tel. 05347/210

Martin Künzel, Burgbergstr. 36,
38228 Salzgitter, Tel.0176/43010621

M: Sandra Werner, Ostlandstr. 21d,
31241 Ilsede, Tel. 05172 /412104

LV9 – Hessen

- M:* Matthias Aulmann, Rheinstr. 8,
56357 Ruppertshofen, Tel. 0176/43992667
- Bernhard Bender, Wolfsgartenstr. 27,
63225 Langen, Tel. 06103/21673
- Heiko Gärtner, Lückstr. 11,
65321 Heidenrod, Tel. 0171/7417050
- Georg Hossfeldt, Bromberger Str. 12,
35394 Giessen, Tel. 0177/2603631
- Katja Hossfeldt, Bromberger Str. 12,
35394 Giessen, Tel. 0177/2603632
- Thomas Klar, Sehretstr. 13,
63225 Langen, Tel. 06103/21523
- M:* Michael Störmann, Langstr. 39 a,
61276 Weilrod, Tel. 06083/769

LV10 / 11 Südwest

- M:* Georg Baer, Kirchstr. 6,
55471 Tiefenbach, Tel. 06761/7016
- M:* Rebecca Baer, Kirchstr. 6,
55471 Tiefenbach, Tel. 0160/94904716
- M:* Michael Benninghoff-Müller, Bildchenweg 3,
56858 Peterswald-Löffelschied, Tel. 06545/912688
- Patrick Hentschel, Poststr. 9,
67735 Mehlbach, Tel. 0172/7563394
- Jennifer Kaiser, Marktstr. 20,
55487 Sohren, Tel. 06543/1313
- M:* Michael Kaiser, Marktstraße 20,
55487 Sohren, Tel. 06543/1313
- Stephan Korn, Johanneshof 2,
55471 Sargenroth, Tel. 06761/901749
- M:* Heinz-Peter Luth, Altweidelbacher Str. 7,
55469 Simmern, Tel. 06761/3695
- Nina Meyer, Zur Steinkaul 12,
55767 Brücken, Tel. 0174/3730130

Marc Meyer, Zur Steinkaul 12,
55767 Brücken, Tel. 0160/2044873

M: Matthias Rippbahn, Auf den Spanäckern 10,
55471 Tiefenbach, Tel. 0171/2620473

Max Seimetz, Meisenweg 3,
55487 Sohren, Tel. 0152/22539002

M: Hermann Klingel, Flurstr. 17,
66909 Hüffler, Tel. 06384/7842

Frank Pflitsch, Humboldtstr. 18,
74626 Bretzfeld, Tel. 0173/3482315

M: Christian Rübél, Breitwies 15,
66871 Korken, Tel. 06384/4759931

LV12/13 - Süd/Nordbayern

Thomas Bratfisch-Beltz, Hauptstr. 22
91729 Haundorf, Tel. 0151-12275592

Oliver Endres, Hans-Böckler-Str. 47,
91257 Pegnitz, Tel. 09421/808072

Christian Frömmel, Richtheimer-Hauptstr. 32,
92348 Richtheim, Tel. 09181/2972270

M: Christian Funk, Schäfgasse 3,
91747 Westheim, Tel. 09833/988511

Roland Gregor, Altenfurterstr. 34 i,
90475 Nürnberg, Tel. 0170/2822332

Florian Henninger, Wernsbach 59,
91629 Weihenzell, Tel. 0160/96339041

Theo Hermanns, Starenweg 24,
89150 Laichingen, Tel. 07333/7354

M: Joachim Hofmann, Zochastr. 23,
91522 Ansbach, Tel. 0981/86452

M: Andreas Höppe, Rockenbrunn 10,
90552 Röthenbach, Tel. 0175/2055492

M: Karl Koller, Massenbach 1a,
91792 Ellingen, Tel. 09141/82110

Eric Koller, Massenbach 1 A,
91792 Ellingen, Tel. 0151/64441883

Stefan Kratzer, Sandstraße 19,
92348 Berg, Tel. 09189/407774

Stefan Mederer, Bruckmühlstr. 6,
92348 Berg, Tel. 09181/33865

M: Martin Meyer, Alberndorf 8,
91623 Sachsen b. Ansbach. Tel. 0981/14537

M: Johann Ott, Anzengruberstr. 5,
92318 Neumarkt, Tel. 09181/45401

Enrico Schnelle, Steinweg 3,
91227 Leinberg, Tel. 0172/8225689

Karl Schopf, Hans-Gernet-Str. 6,
97320 Buchbrunn, Tel. 0171/5491957

Georg Schwarz, Ortsteil Wald 7,
91710 Gunzenhausen, Tel. 09831/1736

Michael Späth, Flurstr. 22,
90592 Schwarzenbruck, Tel. 09128/15440

Gerhard Walter, Gutenbergstr. 32,
91126 Schwabach, Tel. 0172/8279026

LV14 –Südbayern

M: Georg Breitkopf, Eichendorffstr. 5,
84175 Gerzen, Tel. 0170/3006202

Ludwig Hochwimmer, Piegendorf 25,
84088 Neufahrn, Tel. 08785/678

M: Joseph Limmer, Lindenstr. 7,
84180 Kronwieden, Tel. 08744/8678

Josef Oberneder, Weidwies 1,
94107 Untergriesbach, Tel. 08593/93239

Reinhard Schiller, Rosenstr. 25,
94437 Mamming, Tel. 09955/1435

NAVC-Sportabzeichen

Als Anerkennung für errungene Erfolge im DAM-Automobilsport ist vom NAVC eine Sportabzeichenwertung vorgesehen.

Das NAVC-Sportabzeichen wird in folgenden Abstufungen verliehen:

Sportabzeichen in Bronze	bei 200 Punkten
Sportabzeichen in Silber	bei 500 Punkten
Sportabzeichen in Gold	bei 800 Punkten
Motorsportspange in Gold	bei 1400 Punkten
Sportabzeichen in Gold mit Brillanten	bei 2000 Punkten
Motorsportspange in Gold mit Lorbeerkranz	bei 3500 Punkten
Sportabzeichen in Gold mit Lorbeerkranz	bei 6000 Punkten

Als besondere Anerkennung wird für außerordentliche Erfolge bei mind. 10.000 Punkten die Motorsportspange in Gold mit Lorbeerkranz und Brillanten verliehen. Die Verleihung erfolgt all- jährlich im Rahmen von dazu vorgesehenen Veranstaltungen durch das NAVC-Präsidium oder durch die NAVC-Landesverbandsvorstände.

- a) **Wertungsrichtlinien** Für die Punktwertung kommen nur Veranstaltungen zur Anrechnung, die von der DAM genehmigt und zur Sportabzeichenwertung freigegeben sind. Jedem Bewerber werden nur die Erfolge angerechnet, die er im Besitz eines gültigen DAM-Sportfahrerausweises errungen hat.

Rückwirkende Punktgutschriften erfolgen nicht. Zum Sportabzeichen werden nur Erfolge gewertet, wenn der Bewerber den Wettbewerb in Wertung beendet hat. Fahrer und Beifahrer erhalten die gleichen Punkte. Ein Aufrücken von Ausweisfahrern in der Wertung gegenüber besserplatzierten Gästen ist nicht möglich. Die Auswertung der Sportabzeichenpunkte erfolgt durch die NAVC-Sportabteilung. Stichtag ist jeweils der 30. September. Ein besonderer Verleihungstag ist nicht vorgesehen.

Der erreichte Punktestand wird jedem Sportfahrerausweisinhaber zum Jahresende mitgeteilt. Hat ein Ausweisinhaber die notwendigen Punkte für eine Stufe des Sportabzeichens erreicht, erfolgt die rechtzeitige Einladung zur Verleihung; z. Z. der Verleihung muss eine NAVC-Mitgliedschaft bestehen. Es muss für jeden Sportabzeichenträger eine selbstverständliche Verpflichtung sein, diese Auszeichnung mit entsprechender Würde zu tragen. Bei grober Unsportlichkeit oder Vorliegen eines anderen schwerwiegenden Verstoßes kann vom LV-Sportleitergremium die verliehene Auszeichnung wieder aberkannt werden. Der Betroffene hat dann sein erhaltenes Sportabzeichen mit Urkunde dem NAVC auf Verlangen zurückzugeben.

b) **Punktwertung**

Die Sportabzeichenpunkte werden klassenweise vergeben. Es gelten hierbei die Prozentsätze der Plakettenwertung, bezogen auf die Anzahl der **gestarteten** Fahrzeuge in folgenden Abstufungen: 20% Gold, 25% Silber, 30% Bronze, der Rest Erinnerung. Bei rechnerischen Dezimalstellen wird bis 0,49 abgerundet, darüber aufgerundet.

Bei den einzelnen Veranstaltungen werden folgende Punkte vergeben:

- 1) Jugendkartslalom, Jugendcrosskart-Slalom
G:10 · S:8 · B:5 · E:3

- 2) Geschicklichkeitsturnier, Trial, Ori Gruppe B,
Slalomveranstaltungen, die nach besonderen
Wettbewerbsbedingungen durchgeführt werden,
z.B. Kartslalom (bei Start mit Pkw und Kart bei
einer Veranstaltung), Stoppfeldslalom, Stoppfeldrennen,
touristische Gleichmäßigkeitsprüfung
G:15 · S:11 · B:7 · E:4
- 3) Indoor-Kartrennen
Automobil- und Kartslalom, LP bis 50 km,
G:20 · S:15 · B:10 · E:5
- 4) Bergrennen, Bergprüfung, Autocross, Auto-Speedway,
LP 50 bis 100 km
G:25 · S:19 · B:13 · E:7
- 5) Rallye, Rallyesprint, LP 100 bis 150 km,
Ori Gruppe A
G:30 · S:23 · B:15 · E:8
- 6) Rundstreckenrennen, Kartrennen
LP über 150 km,
G:40 · S:30 · B:20 · E:10
- 7) Für den Einsatz als DAM-Sportkommissar, Technischer
Abnehmer und Fahrleiter pro DAM-Register-Nr.,
Streckengutachter pro Gutachten 20 Punkte.
- 8) Klassensieg bei Punkt 1, 2: 3 Punkte
Klassensieg bei Punkt 3, 4, 5, 6: 5 Punkte
Zielfahrt (Teilnahme und angekommen): 5 Punkte

Die Auslegung dieser Verleihungsbestimmungen obliegt allein der
ASK der DAM.

Vorstehende Bestimmungen sind mit Wirkung vom 1.1.2021 in Kraft.

Meisterschaftsbestimmungen 2024

Die Deutsche Amateur-Motorsportkommission (DAM) schreibt für das Jahr 2024 folgende Meisterschaften aus:

- Deutsche Amateur Slalommeisterschaft 2024**
- Deutsche Amateur Rallyemeisterschaft 2024**
- Deutsche Amateur Bergmeisterschaft 2024**
- Deutsche Amateur Rundstreckenmeisterschaft 2024**
- Deutsche Amateur Kartslalommeisterschaft 2024**
- Deutscher Amateur Berg-Gleichmäßigkeitspokal 2024**
- Deutsche Amateur Mannschaftsmeisterschaften 2024**

1. **Allgemeine Meisterschaftsbestimmungen**

1.1 Teilnehmer

- *1.1.1 Für die DAM-Meisterschaften werden nur die Inhaber eines von der DAM für das Jahr 2024 ausgestellten Fahrerausweises bzw. einer Lizenz gewertet. Für alle DAM-Meisterschaften ist eine Einschreibgebühr zu entrichten. Sie beträgt bis zum Nennschluss 50.– Euro und bis zum Nachnennschluss 70.– Euro (außer MM). Die Wertung erfolgt ab Einschreibung, eine rückwirkende Wertung von bereits gefahrenen Veranstaltungen ist nicht möglich. Außerdem erhält jeder Teilnehmer unmittelbar nach Nennungsschluß die Anzahl seiner direkten Meisterschaftskonkurrenten mitgeteilt. Eine Nachnennung ist möglich, so lange die Anzahl der Pflichtläufe erreicht werden kann. „Last Minute“-Anmeldungen sind am Veranstaltungstag vor dem Start nur beim Sportkommissar oder einem anwesenden Mitglied der ASK der DAM, unter Bezahlung des vorgesehenen Nenngeldes einschl. eventueller Kautionsleistungen, möglich. Für das Gelingen einer derartigen Anmeldung, insbesondere der Möglichkeit des kurzfristigen Antreffens der genannten Funktionäre, kann die DAM keine Gewähr übernehmen. Meisterschaftsbewerber können nur Meisterschaftspunkte sammeln, wenn sie im Besitz eines gültigen DAM Fahrerausweises/-lizenz sind.

1.1.2 Wertung bei Klassenzusammenlegung

Wenn nach den jeweiligen Meisterschaftsbestimmungen für die Endwertung Klassen zusammengelegt werden müssen, wird aus den zusammengelegten Klassen zusätzlich eine Gruppe gebildet und die Wertungspunkte analog Punkt 4.2.2 der Deutschen Amateur Rallyemeisterschaft berechnet. Die Wertung hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass kein Teilnehmer aus der vollen Klasse benachteiligt wird. Deshalb wird die volle Klasse am Saisonende eigenständig bewertet.

Die Teilnehmer der nicht vollen Klassen erhalten Platzierungen, die sie in der Gruppe der zusammengelegten Klassen erreicht haben. Es kann in solchen Fällen also durchaus 2 Deutsche Meister geben.

- 1.1.3 Wenn eine Deutsche Amateur Meisterschaft der DAM bei Nennungsschluß (nicht Nachnennungsschluß) weniger als fünf Einschreibungen aufweist, wird die entsprechende Meisterschaft nicht durchgeführt.
- 1.1.4 Die Teilnahme an den ausgeschriebenen Wettbewerben verpflichtet zu sportlicher Haltung und fairem Handeln gegenüber den Mitbewerbern, dem Veranstalter und dessen Beauftragten und der DAM.
- 1.2 Organisation
 - 1.2.1 Die Ausrichtung der Meisterschaftsläufe übernehmen von der ASK und DAM dazu bestimmte Ortsclubs oder Verbände in eigener Verantwortung.
 - *1.2.2 Die DAM übernimmt keine Gewähr dafür, dass die für die DAM-Meisterschaften vorgesehenen Wettbewerbe zur Durchführung gelangen. Fällt ein Meisterschaftslauf aus oder muß der Termin verlegt werden, entscheidet die ASK der DAM im Einzelfall über die weitere Wertung.
 - 1.2.3 Die Auswertung erfolgt nach den vom jeweiligen Veranstalter erstellten Ergebnislisten.
 - 1.2.4. Bei allen DAM-Meisterschaften erhalten Teilnehmer, die Mitglieder in einem Veranstalterclub sind und aufgrund Ihrer Aufgabe/Tätigkeit bei der Veranstaltung nicht an den Start derselber gehen können, ihr Durchschnittsergebnis aus den anderen Meisterschaftsläufen gutgeschrieben. Sie müssen während der Saison für diesen Club starten. Diese „Orga-Punkte“ werden nur gewährt, wenn der Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung dem Sportkommissar eine entsprechende Liste mit den Namen aller betroffenen Personen übergibt, die dieser dann während der laufenden Veranstaltung überprüfen kann und nach der Veranstaltung abzeichnet und mit dem Schlußbericht an die NAVC-Sportabteilung sendet.
 - *1.2.5 Wird ein Wettbewerb wegen Teilnehmermangel abgesagt, erhalten alle, die fristgerecht genannt und bezahlt haben, 10 Meisterschaftspunkte gutgeschrieben.
- 1.3 Veranstalter
 - 1.3.1 Die Veranstalter von DAM-Meisterschaftsläufen sind verpflichtet, diese nach den bestehenden DAM-Richtlinien durchzuführen. Änderungen und Abweichungen müssen ausdrücklich durch die ASK genehmigt und in der Ausschreibung bzw. Nennungsbestätigung bekanntgegeben werden.

- 1.4 Meisterschaftswertung bei Protest
- 1.4.1 Unterliegt ein Teilnehmerfahrzeug bei einem Meisterschaftslauf einem technischen Protest und das betreffende Fahrzeug wird aus der Wertung genommen, muss dieser Lauf mit 0 Meisterschaftspunkten in der Endwertung der Meisterschaft enthalten sein. Dieser Lauf darf also nicht als Streichlauf gewertet werden. Unterliegt ein Teilnehmer ein zweites Mal nach den vorstehenden Kriterien einem technischen Protest, erfolgt automatisch der Ausschluss aus der betreffenden Meisterschaft. Wer sein Fahrzeug einer angeordneten technischen Überprüfung (z.B. bei Protest) entzieht, wird mit einem 0-Punkte-Lauf und einem Startverbot für den nächsten Lauf der betreffenden Meisterschaft belegt der ebenfalls mit 0 Punkten in die Meisterschaftswertung einfließt. Es ergeht in jedem Fall Meldung an das Sportgericht.
- 1.5 Allgemeines
- 1.5.1 Die Auslegung der Meisterschaftsbestimmungen obliegt allein der ASK der DAM.
- 1.5.2 Der Stand der Meisterschaften sowie ergänzende Mitteilungen werden von der DAM in ihrem offiziellen Mitteilungsorgan veröffentlicht. Die Ehrung der Meister wird am Jahresende im Rahmen des NAVC-Sportfahrerballes vorgenommen.
- 1.5.3 Die Pokale und Ehrenpreise müssen von den Wettbewerbsteilnehmern persönlich abgeholt werden. Sonst besteht kein Anspruch auf diese Preise.
- 1.5.4 Je nach Sponsorenbeteiligung ist die Vergabe weiterer wertvoller Preise bei allen ausgeschriebenen Meisterschaften möglich. Einzelheiten darüber sind in den Ausschreibungsflyern zu finden, die zu jeder Meisterschaft erstellt werden und auch auf unseren Internetseiten zur Verfügung stehen.
- 1.5.5 Bei Veranstaltungen mit weniger als 3 Teilnehmern pro Klasse, die nicht mit einer anderen Klasse zusammengelegt werden kann, werden/wird den Teilnehmern/dem Teilnehmer die Hälfte der DAM-Meisterschaftspunkte gutgeschrieben.
- 2. Deutsche Amateur Automobilmeisterschaft (AM)**
ist 2024 nicht ausgeschrieben
- 3. Deutsche Amateur Slalommeisterschaft (SM)**
- 3.1 Gemäß den allgemeinen Meisterschaftsbestimmungen erfolgt die Ausschreibung der Deutschen Amateur Slalommeisterschaft 2024.

3.2 Wertung

3.2.1 Klasseneinteilung

Die SM wird gemäß der im Anhang II der DAM-Statuten festgelegten Klassen 1 – 15 durchgeführt.

3.2.2 Wertungspunkte

Die erreichte Punktzahl je Veranstaltung wird nach dem errungenen Platz und der Anzahl der gestarteten Fahrzeuge ermittelt.

$$\text{Berechnung } 23 - \frac{20 \times \text{Platz in der Klasse}}{\text{Anzahl der gestarteten Fahrzeuge}}$$

Die Meisterschaftspunkte werden auf 1/100 (auf- bzw. abgerundet) ausgerechnet.

3.2.3 Ex aequo-Entscheid

Erringen mehrere Teilnehmer die gleiche Punktsumme, so entscheidet die größere Anzahl der errungenen Klassensiege, bei weiterer Punktgleichheit die niedrigere Platzziffernsumme aus den gewerteten Veranstaltungen. Bei weiterer Gleichheit wird exquo gewertet, der nachfolgende Platz bleibt frei.

* 3.2.4 Anzahl der Wertungsläufe.

Zur Wertung sind 11 Veranstaltungen ausgeschrieben. Von den 11 Läufen werden die besten 9 Ergebnisse zur Wertung herangezogen. Zur Teilnahme an der Meisterschaft sind mind. 8 gefahrene Veranstaltungen notwendig:

(Ausnahme Klasse 13 u. 15 siehe Meisterschaftsausschreibung)

* 3.2.5 Termine und Veranstalter der Meisterschaftsläufe

1.	21.04.	ASC Ansbach	LV	13
2.	04.05.	MSC Idarwald	LV	10/11
3.	05.05.	MSC Idarwald	LV	10/11
4.	01.06.	RST Mittelfranken	LV	13
5.	02.06.	RST Mittelfranken	LV	13
6.	03.08.	MSC Jura (ohne Kl. 13 und 15)	LV	13
7.	04.08.	MSC Jura (ohne Kl. 13 und 15)	LV	13
8.	31.08.	MSC Sophienthal	LV	13
9.	01.09.	MSC Sophienthal	LV	13
10.	28.09.	MSC Idarwald	LV	10/11
11.	29.09.	MSC Idarwald	LV	10/11

Nennungsschluß: 08.04.2024

Nachnennungsschluß: 01.06.2024

Bei Abbruch einer Veranstaltung werden alle korrekt beendeten Klassen zur Wertung herangezogen.

- 3.3 Preise
Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl in jeder Klasse erhält den Titel „Deutscher Amateur Slalommeister 2024“, sowie den großen DAM-Meisterpokal mit Urkunde. Außerdem werden für 100% der Teilnehmer jeder Klasse wertvolle Pokale ausgegeben.
- 3.4 Die Streckenlänge eines Meisterschaftslaufes muss mindestens 900 m betragen. Die Zeitnahme hat elektronisch mit einer Genauigkeit von mind. 1/100 sec. zu erfolgen. Eine 2. Elektronische Lichtschranke hat in Reserve zu stehen.
- 3.5 Meisterschaftsteilnehmer, die weniger als 3 Teilnehmer in der Wertung ihrer Klasse haben, werden mit der nächst höheren bzw. niedrigeren Klasse zusammengelegt.

4. Deutsche Amateur Rallyemeisterschaft (RM)

- 4.1 Gemäß den allg. Meisterschaftsbestimmungen erfolgt für 2024 die Ausschreibung der Deutschen Amateur Rallyemeisterschaft.

4.2 Wertung

4.2.1. Klasseneinteilung

Die Veranstaltungen der RM werden gem. der im Anhang II der DAM-Statuten festgelegten Klassen 1 – 11 durchgeführt.

*4.2.2 Wertungspunkte

Die erreichte Punktzahl je Veranstaltung wird nach dem errungenen Platz in der Klasse und Gruppe und der Anzahl der gestarteten Fahrzeuge ermittelt.

Berechnung:

$$\begin{array}{r}
 \text{Meisterschaftspunkte} \\
 \text{in der Klasse} = 23 - \frac{20 \times (\text{Platz in der Klasse}-1)}{\text{Anzahl der gestarteten Fahrzeuge}} \\
 + \text{Meisterschaftspunkte} \\
 \text{in der Gruppe} = 10 - \frac{10 \times (\text{Platz in der Gruppe}-1)}{\text{Anzahl der gestarteten Fahrzeuge}} \\
 = \text{Meisterschaftspunkte je Veranstaltung.}
 \end{array}$$

Die Punkte werden auf 1/100 (auf- bzw. abgerundet) ausgerechnet. Fahrer und Beifahrer erhalten die gleichen Punkte.

4.2.3 Bei Veranstaltungen mit 3 und mehr verschiedenen Sonderprüfungen und wenigsten 30 SP-Kilometern können die Meisterschaftspunkte mit Faktor 1,5 multipliziert werden. Die betreffenden Veranstaltungen sind mit einem "!" gekennzeichnet.

Ex aequo-Entscheid

Erringen mehrere Teilnehmer die gleiche Punktsomme, so entscheidet die größere Anzahl der errungenen Klassensiege, bei weiterer Punktgleichheit die niedrigere Platzziffernsumme aus den gewerteten Veranstaltungen. Bei weiterer Gleichheit wird ex aequo gewertet, der nachfolgende Platz bleibt frei.

Diese Regelung gilt nicht bei einem Team, das alle gewerteten Veranstaltungen zusammen gefahren ist, Hier erhalten Fahrer und Beifahrer den gleichen Platz.

*4.2.4 Anzahl der Wertungsläufe:

Zur Wertung sind 5 Veranstaltungen ausgeschrieben. Von den 5 Läufen werden die besten 5 Ergebnisse zur Wertung herangezogen.

Zur Teilnahme an der Meisterschaft sind mindestens 4 gefahrene Veranstaltungen notwendig.

*4.2.5 Termine und Veranstalter der geplanten Meisterschaftsläufe

1.	16./17.02.	MSC Zorn	LV 9
2.	05./06.04.	MSC Jura	LV 13
3.	21./22.06.	RG Gaas	LV 9
4.	20./21.09.	AC Gunzenhausen	LV 13
5.	08./09.11.	MSC Mamming	LV 14

Nennungsschluß: 05.02.2024

Nachnennschluß: 05.04.2024

4.3 Preise

Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl erhält den Titel „Deutscher Amateur Rallyemeister 2024“ sowie den großen DAM-Meisterpokal mit Urkunde. Außerdem werden für 100% der Teilnehmer wertvolle Pokale ausgegeben.

4.4 Ein RM-Lauf muss mindestens 18 SP-Kilometer aufweisen. Bei Ausfall von Streckenteilen während der Veranstaltung durch höhere Gewalt bleibt die Wertung erhalten.

4.5. Die RM 2023 wird in Gruppe 1, 2 und 3 gewertet, Klassensieger werden zusätzlich geehrt.

5. Deutsche Amateur Bergmeisterschaft (BM)

5.1 Gemäß den allgemeinen Meisterschaftsbestimmungen erfolgt die Ausschreibung der Deutschen Amateur Bergmeisterschaft 2024.

5.2. Wertung

5.2.1. Veranstaltungen der BM werden gemäß der im Anhang II der DAM-Statuten festgelegten Klassen 1-12 und 14 durchgeführt.

5.2.2 Wertungspunkte

Die erreichte Punktzahl je Veranstaltung wird nach dem errungenen Platz in der betreffenden Klasse und der Anzahl der gestarteten Fahrzeuge ermittelt.

Berechnung:

$$\text{Meisterschafts-} \quad \quad \quad 20 \times \text{Platz in der Klasse} \\ \text{Punkte} \quad \quad = 23 - \frac{\quad}{\text{Anzahl der gestarteten Fahrzeuge}}$$

Einzelveranstaltung = Meisterschaftspunkte x 1,5

Die betreffenden Veranstaltungen sind mit einem „!“ gekennzeichnet

Die Meisterschaftspunkte werden auf 1/100 (auf- bzw. abgerundet) ausgerechnet.

5.2.3 Ex aequo Entscheid

Erringen mehrere Teilnehmer die gleiche Punktesumme, so entscheidet die größere Anzahl der errungenen Klassensiege, bei weiterer Punktgleichheit die niedrigere Platzziffernsumme aus den gewerteten Veranstaltungen. Bei weiterer Gleichheit wird ex aequo gewertet, der nachfolgende Platz bleibt frei.

*5.2.4 Anzahl der Wertungsläufe:

Zur Wertung sind 8 Veranstaltungen ausgeschrieben. Von den 8 Läufen werden die besten 7 Ergebnisse zur Wertung herangezogen. Zur Teilnahme an der Meisterschaft sind mindestens 6 gefahrene Veranstaltungen in derselben Klasse notwendig.

*5.2.5 Termine und Veranstalter der Meisterschaftsläufe:

- | | | | |
|----|---------------|-----------------------------------|----------|
| 1. | 29.06. | MSF Tiefenbach -Bergprüfung- | LV 10/11 |
| 2. | 30.06. | MSF Tiefenbach -Bergprüfung- | LV 10/11 |
| 3. | 20.07. | ASC Rheingau Klotten -Bergrennen- | LV 9 |
| 4. | 21.07. | ASC Rheingau Klotten -Bergrennen- | LV 9 |

5. **24.08.** MSC Bockenauer Schweiz -Bergprüfung- LV 10/11
6. **25.08.** MSC Bockenauer Schweiz -Bergprüfung- LV 10/11
7. **14.09.** MSC Bollenbachtal -Bergprüfung- LV 10/11
8. **15.09.** MSC Bollenbachtal -Bergprüfung- LV 10/11

Nennungsschluß: 17.06.2024

Nachnennschluß: 20.07.2024

Bei Abbruch einer Veranstaltung werden alle korrekt beendeten Klassen zur Wertung herangezogen.

5.3 Preise

Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl in jeder Klasse erhält den Titel „Deutscher Amateur Bergmeister 2024“ sowie den großen DAM-Meisterpokal mit Urkunde. Für 100% der Teilnehmer jeder Klasse werden wertvolle Pokale ausgegeben.

5.4 Die Streckenlänge für BM-Läufe muß mindestens 1200 m und der Höhenunterschied von Start und Ziel mindestens 50 m betragen.

5.5 Bei BM-Läufen dürfen nur zwei Fahrer auf einem Auto starten. Der Start von drei und mehr Fahrern auf dem gleichen Fahrzeug ist unter keinen Umständen erlaubt.

5.6 Meisterschaftsteilnehmer, die weniger als 3 Teilnehmer in der Wertung ihrer Klasse haben, werden mit der nächst höheren bzw. niedrigeren Klasse zusammengelegt.

6. Deutsche Amateur Rundstreckenmeisterschaft (RSM)

6.1. Gemäß den allgemeinen Meisterschaftsbestimmungen erfolgt die Ausschreibung der Deutschen Amateur Rundstreckenmeisterschaft 2024 für Automobile.

6.2. Wertung

6.2.1. Veranstaltungen der RSM werden gemäß der im Angang II der DAM-Statuten festgelegten Klassen 1-13 durchgeführt.

6.2.2. Wertungspunkte

Die erreichte Punktzahl je Zeittraining bzw. Rennlauf wird nach dem errungenen Platz und der Anzahl der gestarteten Fahrzeuge ermittelt.

$$\text{Berechnung: } 23 - \frac{20 \times \text{Platz in der Klasse}}{\text{Anzahl der gestarteten Fahrzeuge}}$$

Die Meisterschaftspunkte werden auf 1/100 (auf- bzw. abgerundet) ausgerechnet.

6.2.3. Ex aequo-Entscheid

Erringen mehrere Teilnehmer die gleiche Punktzahl, so entscheidet die größere Anzahl der errungenen Klassensiege, bei weiterer Punktgleichheit die niedrigere Platzziffernsumme aus den gewerteten Veranstaltungen.

*6.2.4. Anzahl der Wertungsläufe

Es sind 8 Veranstaltungen geplant. Von den 24 Ergebnissen, 8 x Zeittraining plus 16 x Rennen, werden die besten 18 Ergebnisse gewertet. Um in Wertung zu gelangen, ist die Teilnahme an 6 Veranstaltungen erforderlich.

*6.2.5. Termine

1. **13.04.** Unstrutring, Flugpl. Obermehler MSC Westpfalz
2. **14.04.** Unstrutring, Flugpl. Obermehler MSC Westpfalz
3. **05.05.** Nürburgring Sprintstrecke MSC Westpfalz
4. **31.05.** Zolder MSC Westpfalz
5. **03.08.** Nürburgring, Müllenbachschleife MSC Westpfalz
6. **24.08.** Nürburgring Sprintstrecke MSC Westpfalz
7. **18.10.** Autodrom Most (CZ) MSC Westpfalz
8. **19.10.** Autodrom Most (CZ) MSC Westpfalz

Nennungsschluß: 30.03.2024

Nachnennschluß: 05.05.2024

6.3. Preise

Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl in jeder Klasse erhält den Titel „Deutscher Amateur Rundstreckenmeister 2024“, sowie den großen DAM-Meisterpokal mit Urkunde. Für 100% der Teilnehmer werden Pokale ausgegeben.

- 6.4. Meisterschaftsteilnehmer, die weniger als 3 Teilnehmer in der Endwertung ihrer Klasse haben, werden mit der nächst höheren bzw. niedrigeren Klasse zusammengelegt.

7. Deutsche Amateur Kartslalommeisterschaft (KSM)

7.1. Gemäß den allg. Meisterschaftsbestimmungen erfolgt die Ausschreibung der Deutschen Amateur Kartslalommeisterschaft 2024.

7.1.1. Die KSM wird gemäß der im Anhang der DAM-Statuten festgelegten Kassen 16 bis 22 durchgeführt.

7.2. Teilnehmer

7.2.1. Teilnahmeberechtigt sind alle DAM Sportfahrer, die sich nach den Kriterien der allgemeinen Meisterschaftsbedingungen zur KSM angemeldet haben. Sie müssen zum Stichtag 31. Juli 2024 als Teilnehmer einer NAVC Landesverbandsmeisterschaft geführt werden. Wenn es mangels einer vorhandenen LV-Meisterschaft nicht möglich ist, entscheidet die NAVC Sportabteilung über die Zulassung. Voraussetzung ist in diesem Fall der Besitz eines DAM Fahrerausweises über einen längeren Zeitraum in der Vergangenheit.

7.3. Wertung

*7.3.1. Das Endergebnis der Meisterschaft wird aus vier Wertungskriterien (Ergebnissen nach DAM-Punkten) gebildet. Die vier Wertungskriterien setzen sich aus dem mitgebrachten und nach DAM-Punkten bewerteten Ergebnis aus der LV-Meisterschaft und den drei Ergebnissen nach DAM-Punkten des KSM-Wochenendes zusammen, wo drei voneinander unabhängige Slaloms gefahren werden. Das schlechteste Ergebnis gilt als Streichlauf, die besseren drei werden addiert und bilden das Wertungsergebnis der KSM.

*7.3.2. Wertungspunkte

Die Punktzahl aus dem Ergebnis der LV-Meisterschaften zum Stichtag und den Ergebnissen der drei Kartslaloms des Meisterschaftswochenendes werden nach dem errungenen Platz und der Anzahl der gestarteten Fahrzeuge ermittelt.

Berechnung: $23 - \frac{20 \times \text{Platz in der Klasse}}{\text{Anzahl der gestarteten Fahrzeuge}}$

Die Meisterschaftspunkte werden auf 1/100 (auf- bzw. abgerundet) ausgerechnet.

*7.3.3. Ex aequo Entscheid

Erringen mehrere Teilnehmer die gleiche Summe an Wertungspunkten, so entscheidet das bessere Streichergebnis, bei weiterer Punktgleichheit die geringere Summe der drei Wertungszeiten des KSM Wochenendes.

7.4. Termine und Veranstalter

7.4.1 Jeder Teilnehmer ist für die Anmeldung zu der für ihn maßgeblichen LV-Meisterschaft und die Anmeldung zur KSM selbst verantwortlich.

Nennschluß zur KSM: 31.07.2024

*7.4.2. KSM- Wochenende:

28.09./29.09.2024 NAC Amberg/NAVC-Sportabteilung
Ausschreibung der Veranstaltung ab August erhältlich, geht jedem KSM-Teilnehmer automatisch per Post zu.

- 7.5. Preise:
Der Teilnehmer mit der höchsten Punktezahl in jeder Klasse erhält den großen DAM-Kartslalom-Meisterpokal 2024. Außerdem werden für 100% der in der Wertung befindlichen Teilnehmer wertvolle Pokale ausgegeben. Die Siegerehrung findet am 29. September 2024 nach Veranstaltungsende statt.
- 7.6. Allgemeines
Eine Liste der zur KSM 2024 angemeldeten Fahrerinnen und Fahrer wird auf www.navc.de veröffentlicht.
- 8. Deutscher Amateur Berg-Gleichmäßigkeitspokal (BGP)**
- 8.1. Gemäß den allgemeinen Meisterschaftsbestimmungen erfolgt die Ausschreibung des Deutschen Amateur Berg-Gleichmäßigkeitspokals (BGP) 2024.
Der BGP wird im Rahmen von Veranstaltungen zur Deutschen Amateur Bergmeisterschaft (BM) durchgeführt.
- 8.2. Wertung
- 8.2.1. Die Wertung erfolgt in den Gruppen „TOURISTISCH“ und „SPORTLICH“. In der Gruppe „TOURISTISCH“ ist die Teilnahme als Team (mit Beifahrer) möglich. Teams sind in allen Belangen den Einzelstärtern gleichgestellt und werden auch so behandelt. Der Mehrfachstart eines Fahrzeuges, auch mit einem anderen Fahrer, ist nicht möglich.
Die Durchführung des BGP erfordert die Einschreibung von 5 Teilnehmern in den jeweiligen Gruppen.
- 8.2.2. Wertungspunkte
Die erreichte Punktzahl je Veranstaltung wird nach dem errungenen Platz in der betreffenden Gruppe und der Anzahl der gestarteten Fahrzeuge ermittelt.
Berechnung:
Meisterschafts-
Punkte = $23 - \frac{20 \times \text{Platz in der Gruppe}}{\text{Anzahl der gestarteten Fahrzeuge}}$
- Die Meisterschaftspunkte werden auf 1/100 (auf- bzw. abgerundet) ausgerechnet.
- 8.2.3. Ex aequo Entscheid
Erringen mehrere Teilnehmer die gleiche Punktsumme, wird ex aequo gewertet, der nachfolgende Platz bleibt frei.
- *8.2.4. Anzahl der Wertungsläufe
Zur Wertung sind 8 Veranstaltungen ausgeschrieben, davon werden die besten 7 Ergebnisse zur Wertung herangezogen.
Zur Teilnahme am Pokal sind mindestens 6 gefahrene Veranstaltungen in der gleichen Gruppe notwendig.

*8.2.5. Termine und Veranstalter der Pokalläufe

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | 29.06. MSF Tiefenbach -Bergprüfung- | LV 10/11 |
| 2. | 30.06. MSF Tiefenbach -Bergprüfung- | LV 10/11 |
| 3. | 20.07. ASC Rheingau Klotten -Bergrennen- | LV 09 |
| 4. | 21.07. ASC Rheingau Klotten -Bergrennen- | LV 09 |
| 5. | 24.08. MSC Bockenauer Schweiz -Bergprüfung- | LV 10/11 |
| 6. | 25.08. MSC Bockenauer Schweiz -Bergprüfung- | LV 10/11 |
| 7. | 14.09. MSC Bollenbachtal -Bergprüfung- | LV 10/11 |
| 8. | 15.09. MSC Bollenbachtal -Bergprüfung- | LV 10/11 |

Nennungs-schluss: 17.06.2024

Nachnenn-schluss: 20.07.2024

8.3. Preise

Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl in jeder Gruppe erhält den Titel „Sieger im Deutschen Amateur Berg-Gleichmäßigkeitspokal 2024“ sowie den großen DAM Pokal. Für alle in Wertung gelangten Teilnehmer werden wertvolle Pokale ausgegeben.

9. **Deutsche Amateur Mannschaftsmeisterschaft (MM)**

9.1. Gemäß den allgemeinen Meisterschaftsbedingungen erfolgt die Ausschreibung der Deutschen Amateur Mannschaftsmeisterschaften 2024 (MM) in allen Disziplinen.

9.2. Wertung

Als Wertungsgrundlage dienen die Ausschreibungen der jeweiligen DAM Meisterschaften. Die Wertung erfolgt nach DAM-Meisterschaftspunkten, somit können sich Mannschaften aus verschiedenen Klassen und Gruppen bilden.

Eine Mannschaft besteht aus max. vier Teilnehmern/Teams, die im Besitz eines DAM-Fahrerausweises/Lizenz sein müssen. Die Zusammensetzung kann während der laufenden Saison nicht geändert werden. Bei jeder Veranstaltung werden die drei besten Einzelergebnisse der Teilnehmer einer Mannschaft herangezogen.

9.3. Einschreibebgebühr

Die Einschreibebgebühr zu allen Mannschaftsmeisterschaften beträgt 100.– Euro.

9.4. Termine und Veranstalter der geplanten Meisterschaftsläufe analog der einzelnen Meisterschaften.

9.5. Preise

Die Mannschaft mit den meisten Meisterschaftspunkten am Saisonende erhält den Titel „Deutscher Amateur Mannschaftsmeister 2024“ in den entsprechenden Disziplinen und den wertvollen Meisterpokal. Die einzelnen Teilnehmer erhalten einen Erinnerungspreis.

Sportstatuten der Deutschen Amateur-Motorsport-Kommission (DAM)

Die Fachabteilung Automobilsport erlässt gemäß ihrer Geschäftsordnung (Anhang I zum DAM-Statut, Abschnitt III, Ziffer 3 f) nachstehende Sportstatuten.

Inhalt:	Abschnitt A:	Internationale Sporthoheit
	Abschnitt B:	Nationale Sporthoheit
	Abschnitt C:	Wettbewerbsarten und ihre Organisation
	Abschnitt D:	Teilnehmer
	Abschnitt E:	Allgemeine Fahrzeugbestimmungen
	Abschnitt F:	Sportwarte
	Abschnitt G:	Proteste
	Abschnitt H:	Sportgerichtsbarkeit
	Abschnitt J:	Sportstrafen
	Abschnitt K:	Phonmessung
	Anhang I:	Verbindliche Richtlinien für den DAM-Automobilsport
	Anhang II:	Spezielle Fahrzeugbestimmungen

Alles was in den technischen Bestimmungen des DAM-Motorsporthandbuches nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist grundsätzlich verboten! Die Auslegung der Texte obliegt allein der ASK der DAM, die auch für deren Erarbeitung zuständig ist.

Abschnitt A: Internationale Sporthoheit

1.

Der Internationale Motorsportbund für Amateure (IMBA) reglementiert die technischen und organisatorischen Notwendigkeiten für die Durchführung von internationalen Motorrad- und Automobil-Sportwettbewerben. Er fördert alle Gedanken, die der technischen Entwicklung und dem Tourismus für Motorräder und Automobile dienen.

Er legt besonderes Augenmerk auf die körperliche Ertüchtigung, sportliche Geschicklichkeit und faires sportliches Verhalten im Umgang mit dem Motorfahrzeug bei Ausübung eines Amateur-Motorsportes im Olympischen Sinne unter besonderer Hervorhebung der Verkehrserziehung. Er setzt sich für die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Amateursporttreibenden aller Länder ein und vertritt ihre Belange gegenüber anderen internationalen Organisationen.

Der IMBA hat nationale überörtliche Vereinigungen von amateursporttreibenden Motorrad- und Automobil-Organisationen aller Nationen oder deren Zusammenschlüsse als ordentliche Mitglieder. Mehrere Verbände in einem Land sollen sich tunlichst zu nationalen Kommissionen zusammenschließen.

Abschnitt B: Nationale Sporthoheit

1.

Die nationale Sporthoheit in der Bundesrepublik Deutschland für den Bereich des durch diese Statuten erfaßten Automobilsportes übt die DEUTSCHE AMATEUR-MOTORSPORT-KOMMISSION (DAM) aus.

2.

Die DAM übernimmt dem Gesetzgeber gegenüber die Garantie für die ordnungsgemäße und in Übereinstimmung mit den Straßenverkehrsgesetzen stehende Durchführung der von ihr genehmigten Wettbewerbe für die ihr angeschlossenen Clubs.

Abschnitt C: Wettbewerbsarten und ihre Organisation

1.

Alle von der DAM genehmigten Wettbewerbe unterliegen diesen Sportstatuten (ausgenommen clubinterne Veranstaltungen ohne Wertung zum NAVC-Sportabzeichen). Sie erhalten als Zeichen ihrer Genehmigung eine DAM-Register-Nummer des jeweils laufenden Jahres.

2.

Die DAM unterscheidet zwischen Streckenwettbewerben, Platzwettbewerben und Wettbewerben auf geschlossenen Strecken
Streckenwettbewerbe sind die auf öffentlichen, nicht gesperrten Straßen durchgeführten Wettbewerbe.

Platzwettbewerbe finden auf gesperrten öffentlichen oder nicht öffentlichen Plätzen statt: Slalomwettbewerbe, Rennen, Autocross.

Wettbewerbe auf geschlossenen Strecken werden auf gesperrten nichtöffentlichen Straßen oder gesperrten öffentlichen Straßen durchgeführt: Slalomwettbewerbe, Sonderprüfungen, Leistungsprüfungen, Rennen, Autocross.

3.

Veranstalter eines unter 2) genannten Automobil-Wettbewerbes kann jeder der DAM angeschlossenen Automobilclubs, eine seiner Unterorganisationen (Landesverbände usw.) oder einer seiner Ortsclubs sein.

Wettbewerbe veranstaltende Ortsclubs müssen eingetragene Vereine (e. V) sein.

4.

Zu jedem Wettbewerb ist eine Ausschreibung zu erstellen, die im Einklang mit diesen Sportstatuten stehen muß. Wird ein Wettbewerb im Widerspruch zu den Statuten oder der Ausschreibung durchgeführt, so gilt eine Genehmigung als nicht erteilt.

5.

Eine Befreiung von der Durchführung eines Wettbewerbes aus anderen Gründen als höherer Gewalt oder eine Genehmigung zur Verlegung eines Wettbewerbstermins kann nur mit Einverständnis der DAM erfolgen. Der Veranstalter muß bei Absage der Veranstaltung eventuell vereinnahmte Nennfelder zurückerstatten.

6.

Wettbewerbe, die auf öffentlichen Straßen oder Plätzen durchgeführt werden, müssen von der zuständigen Ordnungsbehörde genehmigt sein. Der Veranstalter ist verpflichtet, diese Erlaubnis (Genehmigung) nach den geltenden behördlichen Bestimmungen einzuholen und ihre Erteilung der DAM gegenüber mit dem Veranstaltungs-Schlußbericht zu belegen.

7.

Die Ausschreibung ist das Dokument, mit dem der Wettbewerb bekanntgegeben wird und aus dem die Bedingungen zur Teilnahme und Durchführung zu ersehen sind. Eine Ausschreibung gilt als von der DAM genehmigt, wenn sie von dieser mit einer Registernummer versehen wurde. Die Ausschreibung muß 14 Tage vor Nennungsschluß – auch in Papierform – erhältlich sein.

8.

Die Ausschreibung muß entsprechend den DAM-Sportstatuten folgenden Inhalt haben:

- Veranstalter
- Name und Art der Veranstaltung
- Genehmigungsvermerk und Registernummer der DAM
- Zeit- und Ortsplan
- Organisationsplan
- Sportkommissar
- Aufgaben und Durchführung
- Nennungen und Nenngeld
- Klasseneinteilung
- Teilnehmerbestimmungen (Führerschein, Fahrerwechsel)
- Fahrzeugbestimmungen
- Versicherungen
- Wertung
- Proteste
- Haftungsausschluß

Das Ausschreibungsmanuskript ist der DAM über die Sportabteilung des jeweiligen Verbandes spätestens 2 Monate vor dem Wettbewerbstermin zur Genehmigung vorzulegen. Verzögerungen werden mit einer Ordnungsgebühr belegt. Bei verspätet eingegangenen Veranstaltungsunterlagen übernimmt die DAM keine Gewähr für eine rechtzeitige Genehmigung. Arten von Aufgabenstellungen, die nicht in der Ausschreibung genannt sind, dürfen auch nicht im Fahrauftrag gefordert werden. ob Fahrerwechsel erlaubt ist, muß aus der Ausschreibung hervorgehen.

9.

Der Veranstalter verpflichtet sich, alle in der Ausschreibung oder den eventuellen Durchführungsbestimmungen gemachten Zusicherungen einzuhalten. Durch- oder Ausführungsbestimmungen dürfen nicht den Sportstatuten der Deutschen Amateur-Motorsportkommission (DAM) widersprechen.

10.

Die Teilnahme an einer motorsportlichen Veranstaltung wird durch die vom Fahrer bzw. Fahrer und Beifahrer unterschriebene Nennung angemeldet. Ein Vertragsverhältnis zwischen Veranstalter und Teilnehmer(n) kommt erst durch eine Nennungsbestätigung zustande. Der so geschlossene Vertrag bindet beide Teile und kann nur in gegenseitigem Einverständnis gelöst werden. Die Nennungsbestätigungen sind rechtzeitig zu versenden, bzw. die entsprechende Starterliste rechtzeitig zu veröffentlichen.

11.

Der Veranstalter ist berechtigt, Nennungen bei Angabe von stichhaltigen Gründen zurückzuweisen. Die Zurückweisung muß am Eingangstag der Nennung erfolgen. Betrifft die Maßnahme Meisterschaftsbewerber bei Meisterschaftsläufen der DAM muß sie bei der ASK unter Angabe von stichhaltigen Gründen beantragt und von dieser genehmigt werden.

12.

Die Teilnahme an einem Wettbewerb ist ohne Vorabentrichtung des Nenngeldes nicht erlaubt. Inhabern von DAM-Fahrerausweisen bzw. Lizenzen wird ermäßigtes Nenngeld eingeräumt. Bei Orientierungsfahrten, Rallyes und Leistungsprüfungen pro Team.

13.

Der Veranstalter kann in der Ausschreibung die Möglichkeit für Nachnennungen einräumen und dafür eine Nachnenngebühr erheben.

14.

Der Veranstalter hat die Auswertung durchzuführen und die Ergebnisse gemäß Ausschreibungszeitplan auszuhängen. Der Sportkommissar hat den Aushang zu überprüfen und mit Zeitangabe und Unterschrift zu bestätigen. Die offizielle, auf die Protestzeit bezogene Aushangdauer beträgt 30 Minuten. Zur Information der Teilnehmer sind alle Ergebnisaushänge und sonstige Mitteilungen, auch einzelne Ergebnisse, zumindest als Kopie, bis Veranstaltungsende an ihrem Aushangplatz zu belassen. Der Aushang darf nicht vorher beendet sein, als es der Ausschreibungszeitplan vorsieht. Aus dem Aushang muß jeder Teilnehmer seine Wertungspunkte ersehen können. Außerdem muß ersichtlich sein: Startnummer, Zusammensetzung der Wertungspunkte bzw. -zeit und Platzierung. Es müssen mindestens 30% Preise vergeben werden.

15.

Der Veranstalter muß nach der Veranstaltung eine mit dem Aushang übereinstimmende offizielle Ergebnisliste (nach Klassen und Plätzen sortiert) erstellen, die jedem Teilnehmer/Team mit Sportfahrerausweis innerhalb von 4 (vier) Wochen auf Wunsch zuzustellen ist (für alle Fahrzeugklassen und Mannschaften).

Die offizielle Ergebnisliste muß mindestens enthalten:

Platz

Name und Vorname von Fahrer und Beifahrer

DAM-Sportfahrer-Ausweis Nr.

Wohnort oder Clubzugehörigkeit

Fahrzeugtyp

Wertungspunkte

Plakettenstufe

16.

Der DAM sind über die Sportabteilungen der angeschlossenen Clubs bis spätestens 16 Tage nach der Veranstaltung folgende Unterlagen einzureichen.

- a) Ablichtung oder Original der behördlichen Erlaubnis (auch Verträge mit BW, Rundstrecken usw.)
- b) Gesamte Fahrtunterlagen mit event. Ausführungsbestimmungen, 1fach
- c) Offizielle Ergebnisliste, 2fach
- d) Ausschreibung, 1fach (wie sie auch die Teilnehmer erhalten)
- e) Schlußbericht des Veranstalters, 1fach

Werden die geforderten Veranstaltungsunterlagen nicht fristgemäß oder nur teilweise eingereicht, wird der Veranstalter mit einer Ordnungsgebühr belegt, die von der DAM jährlich neu festgesetzt werden kann.

Abschnitt D: Teilnehmer

1.

Teilnehmer als Fahrer an einem von der DAM genehmigten Wettbewerb kann jede Person sein, die seit mind. 6 Monaten im Besitz einer entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis ist und sich ordnungsgemäß zum Wettbewerb gemeldet hat. Auf die Sechsmonatfrist wird verzichtet, wenn eine zweijährige Erfahrung aus dem Kartsport in der jeweiligen Sportart nachgewiesen werden kann. Nach genau definierten Auflagen sind Sondergenehmigungen durch die NAVC Sportabteilung möglich.

Jugendliche, die bei ausgewählten Automobilslaloms und Rundstreckenrennen teilnahmeberechtigt sind, müssen das 16. Lebensjahr vollendet und einen speziellen Fahrerlehrgang, der von der NAVC-Sportabteilung überprüft werden muß, absolviert haben. Ebenso wird Karterfahrung und die Befürwortung durch den Jugendleiter vorausgesetzt. Der Start ist nur in den Klassen 1 und 2 bei Automobilslalom und Klasse 1 Automobilrundstrecke möglich. Im Kartsport gelten eigene, speziell auf das Alter der Teilnehmer zugeschnittene Bestimmungen.

2.

Für Beifahrer entfällt die Bestimmung des Führerscheines, soweit sie sich nur als solche betätigen. Mindestalter wie unter Punkt 4.

3.

Jede natürliche Person kann den DAM-Sportfahrerausweis beantragen. Die internationale DAM-Fahrer-Lizenz wird erst ausgegeben, wenn der Antragsteller mindestens 500 Punkte für das Sportabzeichen seines Verbandes errungen hat.

4.

Der Antragsteller muß mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit 6 Monaten im Besitz eines gültigen Führerscheins für PKW sein. Auf die Sechsmonatfrist wird verzichtet, wenn eine zweijährige Erfahrung aus dem Kartsport nachgewiesen werden kann. Antragsteller, die sich nur als Beifahrer betätigen wollen, müssen das 12. Lebensjahr, bei Rallyes das 14. Lebensjahr, vollendet haben. Für Jugendliche, die nur am Kart-Sport teilnehmen, beträgt das Mindestalter 8 Jahre, Jahrgangsregelung. Bis zur Volljährigkeit des Antragstellers muß der Antrag von gesetzlichen Vertretern mitunterzeichnet werden, der damit bekundet, dass gegen die Teilnahme des Antragstellers am Motorsport keine Bedenken bestehen.

5.

Die Ausstellung eines Ausweises unter Pseudonym ist möglich. Dazu ist jedoch ein besonderer Antrag an die DAM notwendig. Gibt die DAM dem Gesuch des Antragstellers statt, so ist das Pseudonym bis zum Ende der Saison am 31.12. des Jahres zu führen. Die Gebühr für die Genehmigung eines Pseudonyms beträgt 30.– Euro. Pseudonyme müssen einem normalen Namen, bestehend aus Vor- und Zuname, nachempfunden sein (für bestehende und genehmigte Pseudonyme sind Ausnahmen möglich). Eingetragene Pseudonyme sind von den Veranstaltern unter allen Umständen zu beachten und auch in den Ergebnislisten zu verwenden. Für Teilnehmer ohne DAM-Ausweis/Lizenz, welche unter Pseudonym starten möchten, gelten die gleichen Bedingungen. Die Gebühr beträgt in diesen Fällen 10.– Euro bei jeder Veranstaltung. DAM-Ausweis- bzw. Lizenzinhaber dürfen nur von der DAM registrierte Pseudonyme benutzen.

6.

Die vorstehend genannten Unterlagen sind vom Veranstalter bei der Papierabnahme zu überprüfen.

7.

Die DAM kann einem Antragsteller die Ausstellung eines Sportfahrerausweises ohne Angabe von Gründen verweigern.

8.

Der Antragsteller verpflichtet sich, bestehende Sportstatuten der DAM anzuerkennen.

9.

Die Gültigkeit eines Ausweises erstreckt sich auf das Kalenderjahr, für das er ausgestellt wurde.

10.

Die Höhe der Ausstellungsgebühr kann für jedes Kalenderjahr von der DAM neu festgesetzt werden.

11.

Der Geltungsbereich des Sportfahrerausweises erstreckt sich grundsätzlich auf die von der DAM genehmigten Wettbewerbe.

12.

Die Inhaber von gültigen DAM-Ausweisen bzw. -Lizenzen erhalten einen Nachlass von Euro 2,50/5.– auf das Nenngeld (bei einigen Wettbewerben pro Team).

13.

Von der Teilnahme in Wertung sind alle Sportwarte ausgeschlossen, die in der Ausschreibung der betr. Veranstaltung namentlich genannt sind.

14.

Je Einzelnennung zu einer Veranstaltung ist nur die Nennung eines Fahrzeuges möglich, mit dem der gesamte Wettbewerb zu bestreiten ist. Der Einsatz mehrerer Fahrzeuge unter **einer** Nennung ist nicht erlaubt. Ausnahmen auf Basis eines „Gentlemen Agreement“, z.B. bei Slalom- und Bergveranstaltungen, mit einem abgenommenen Fahrzeug eines Konkurrenten, sind durch Erlaubnis des Sportkommissares möglich.

15.

Es können Mannschaften gemeldet werden. Die Mannschaft kann aus drei oder vier Teilnehmern zusammengesetzt werden, wobei dann die drei besten Ergebnisse gewertet werden.

Abschnitt E: Allgemeine Fahrzeugbestimmungen

1.

Zu den Automobilwettbewerben auf öffentlichen nicht gesperrten Straßen und Plätzen können nur Personenkraftwagen an den Start gebracht werden, die ordnungsgemäß zum Straßenverkehr zugelassen sind, auch rotes Oldtimer-Kennzeichen. Fahrzeuge mit „07er-Kennzeichen“ müssen eine bestandene HU nach § 29 StVZO vorweisen, die nicht älter als 24 Monate sein darf.

2.

Grundsätzlich sind nur Fahrzeuge mit geschlossenen Auspuffanlagen und Katalysator startberechtigt, oder sie entsprechen lt. Fahrzeug-Papieren unter Ziffer 1 den schadstoffarmen Ausführungen mit den Schlüsselendzahlen 01, 02, 03, oder 04 bzw. den entsprechenden neuen Euro Schlüsselzahlen. Um die Wirksamkeit der Katalysatoren prüfen zu können, ist es erforderlich, dass vor dem Katalysator ein Prüfanschluß für Abgasmessungen vorhanden ist. Der Katalysator muß so eingebaut sein, dass eine innere Sichtprüfung möglich ist

2.1

Bei Wettbewerben auf öffentlich nicht gesperrten Straßen oder Plätzen muß die schadstoffarme Ausführung (bzw. Nachrüstung mit Kat.) des Fahrzeuges in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein.

2.2

Bei Wettbewerben auf öffentlichen gesperrten Straßen oder Plätzen und nicht öffentlichen gesperrten Straßen oder Plätzen ist die schadstoffarme Ausführung des Fahrzeuges durch den Kfz-Brief oder einem Hersteller-Prüfbericht über den eingebauten Nachrüstkatalysator zu belegen.

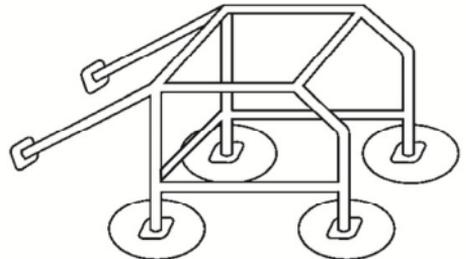
3.

Für die einzelnen Wettbewerbe werden die Fahrzeuge nach Wertungsgruppen und Klassen eingeteilt. Die für die einzelnen Wettbewerbsarten vorgeschriebenen Klasseneinteilungen sind im Anhang II zu diesen Statuten festgelegt, sie können von der DAM für jedes Kalenderjahr neu festgelegt werden.

4.

Der Einbau von Überrollvorrichtungen, auch geschweißter Zellen, ist generell erlaubt. Der Einbau eines Überrollkäfigs mit Flankenschutz ist in den Gruppen 1, 2 und 3 bei Bergslalom, Bergrennen, Bergprüfung Rallye und Rundstreckenrennen vorgeschrieben. Folgende **Mindestanforderungen** (siehe nebenstehende Skizze) werden an **Eigenkonstruktionen**, die zur Verbesserung der Sicherheit in serienmäßig gefertigten

Karosserien dienen, gestellt. Eine horizontal verlaufend eingebaute Querstrebe im unteren Bereich des Hauptbügels ist als **Mindestanforderung** zwischen den B-Säulen vorgeschrieben. Es sind ausschließlich Konstruktionen mit Rundrohren aus nahtlos kalt gezogenem Kohlenstoffstahl zu verwenden. Die Mindestzugfestigkeit beträgt 350 N/mm^2 . Die Rohre müssen ein Mindestmaß (in



mm) von $38 \times 2,5$ bzw. 40×2 aufweisen und besonders dehnbar und gut schweißbar sein. Die Schweißnähte müssen über den gesamten Umfang der Rohre verlaufen. Die Verwendung von Edelstahlrohren und solcher aus Aluminium oder anderer Leichtmetalllegierungen ist verboten. Eine 3 mm dicke Verstärkungsplatte, die eine Mindestfläche von 100 cm^2 hat, muß an den Befestigungspunkten (siehe Zeichnung) innen und außen an der Karosserie angebracht sein. Die Verschraubung hat mind. in M8 (Mindestqualität 8.8 nach ISO-Normen) zu erfolgen. Die Muttern müssen gesichert oder selbstsichernd sein. Alternativ zu den außen liegenden Verstärkungsplatten ist

es ausreichend, wenn die innen vorgeschriebenen Platten mit der Karosserie verschweißt sind. Die Hauptbügel an A- und B-Säulen müssen aus einem durchgehenden Rohrstück gefertigt sein.

Die genannten Mindestanforderungen gelten sinngemäß für alle anderen Eigenbau-Überrollvorrichtungen in serienmäßig gefertigten Karosserien bei allen Wettbewerben, bei denen Überrollschutz vorgesehen ist.

5.

Jedes Fahrzeug ist vor dem Start technisch abzunehmen. Hierbei sind besonders die Kfz-Zulassungsbestimmungen zu beachten und die der Verkehrssicherheit dienenden Systeme zu überprüfen. Nach der technischen Abnahme unterliegen die Fahrzeuge den Parc fermé-Bestimmungen. Das Kontrollieren und Nachfüllen von Kraft- und Betriebsstoffen welche zum Betreiben des Fahrzeuges (nicht zum Erreichen des Mindestgewichtes) erforderlich sind, sind erlaubt. Gegebenenfalls sind Genehmigungsaufgaben zu beachten.

6.

Wettbewerbsfahrzeuge, die durch ihren Zustand eine Schädigung des Ansehens des Automobilsportes darstellen, können bei der techn. Abnahme zurückgewiesen werden.

7.

Fahrzeuge mit ausländischer Zulassung müssen in allen Belangen den geltenden Sportgesetzen entsprechen.

8.

Aus Gründen des Umweltschutzes muß in unbefestigten Fahrerlagern jedes Wettbewerbsfahrzeug auf einer flüssigkeitsdichten sowie benzin- und säureresistenten Unterlage (Folie) abgestellt werden. Die Unterlage muß den Umriss des Fahrzeuges deutlich mehr als überdecken.

Abschnitt F: Sportwarte

1.

Offizielle Sportwarte sind Personen, die für die ordnungsgemäße Durchführung von Wettbewerben in Übereinstimmung mit den vorliegenden Sportstatuten verantwortlich tätig sind.

Hierzu gehören:

- Sportkommissare
- Fahrt- bzw. Rennleiter
- Technische Abnehmer
- Leiter der Streckensicherung

Die Sportwarte können durch Helfer unterstützt werden. Offizielle Sportwarte müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer durch Armbinden oder ähnliche Kennzeichen erkennbar und während der Protestfrist für den Teilnehmer erreichbar sein.

2.

Sportkommissare werden von der Automobil-Sport-Kommission (ASK) ernannt und bestätigt. Die LV-Sportleiter können Sportkommissare vorschlagen. Der Einsatz der Sportkommissare wird vom Veranstalter vorgeschlagen, jedoch steht der ASK und den zuständigen LV-Sportleitern ein Änderungsrecht zu. Bei SM-, BM- und RM-Veranstaltungen ist der Einsatz von zwei Sportkommissaren Pflicht. Ein Sportkommissar darf bei seinem „Heimatverein“ nicht als solcher eingesetzt werden, Ausnahme als zweiter Spoko.

3.

Es dürfen nur Personen als Sportwarte eingesetzt werden, die befähigt sind, ihre Aufgaben nach den vorliegenden Sportstatuten auszuüben.

4.

Die Sportkommissare sind von der DAM beauftragte Schiedsrichter und nur der DAM gegenüber verantwortlich bei Wettbewerben nach den vorliegenden Sportstatuten. Sie dürfen nicht an der Organisation und Durchführung des Wettbewerbes beteiligt sein.

Sie haben die Aufgabe, darüber zu wachen, daß die Durchführung des Wettbewerbes in voller Übereinstimmung mit den Sportstatuten und der jeweiligen Ausschreibung steht und dass die Auflagen der Erlaubnisbehörde eingehalten werden. Sie haben Proteste zu behandeln und zu entscheiden.

Sie müssen nach der Veranstaltung einen Schlußbericht erstellen, der über den Ablauf und die Durchführung des Wettbewerbs, über besondere Vorkommnisse wie Unfälle, Fehler des Veranstalter, Proteste, Protestentscheidungen und ausgesprochene Sportstrafen aussagt. Der Schlußbericht muß spätestens eine Woche nach der Veranstaltung der DAM vorgelegt werden (1fach).

In Erfüllung ihrer Pflichten haben die Sportkommissare Weisungsbefugnis gegenüber dem Veranstalter und den Teilnehmern sowie die Vollmacht, ihre Anordnungen durchzusetzen. (Vorschrift der Bereifung aus Witterungsgründen) Die Sportkommissare können unter anderem:

In Fällen höherer Gewalt oder aus zwingenden Sicherheitsgründen einen Wettbewerb absagen, unterbrechen oder eine zeitlich begrenzte Verschiebung anordnen.

Bis zum Start des 1. Fahrzeuges einzelne Bestimmungen der Ausschreibung aufheben oder abändern, wenn dieses aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß alle Teilnehmer von der Maßnahme unterrichtet werden. Teilnehmer vom Wettbewerb ausschließen und Sportstrafen aussprechen. Am Ergebnisaushang erforderliche Änderungen anordnen. Bei Orientierungsfahrten kann sich der Sportkommissar von einem zweiköpfigen „Beraterteam“, gewählt von den Teilnehmern aus den Reihen der Beifahrer, bei der Entscheidungsfindung unterstützen lassen.

5.

Der Fahrt- bzw. Rennleiter ist dafür verantwortlich, daß der Wettbewerb in Übereinstimmung mit diesen Sportstatuten, der Ausschreibung und den Auflagen der Erlaubnisbehörde organisiert wird und abläuft. Er trägt die Verantwortung für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen des Wettbewerbes für Teilnehmer und Zuschauer. Er wählt die zu seiner Unterstützung benötigten Helfer aus, unterweist sie in ihren Aufgaben und setzt sie ein. Er ist dafür verantwortlich, daß der Sportkommissar die zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten vollständigen Fahrtunterlagen spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung erhält. Er sammelt die zur Erstellung der Ergebnisliste dienenden Wettbewerbsunterlagen und überwacht die ordnungsgemäße Auswertung.

Er nimmt eventuelle Proteste und die Protestgebühr entgegen, bestätigt den Eingang und gibt sie unverzüglich an den Sportkommissar weiter. Er hat den Veranstalter-Schlußbericht zu erstellen und zusammen mit den geforderten Unterlagen spätestens 16 Tage nach der Veranstaltung an die DAM einzusenden. Er ist ferner befugt, dem Sportkommissar Vorschläge zu unterbreiten, die Veranstaltungsfehler und Verstöße von Teilnehmern betreffen.

6.

Der technische Abnehmer hat in eigener Verantwortung darüber zu entscheiden, ob die zur Teilnahme genannten Fahrzeuge in technischer Hinsicht den Bestimmungen der StVZO, den Sportstatuten und der jeweiligen Ausschreibung entsprechen und zugelassen werden. Er überprüft die Fahrzeuge vor dem Start insbesondere auf sichtbare Mängel in bezug auf die Verkehrssicherheit. Während der Veranstaltung oder danach kann er auf Anforderung des Fahrleiters oder des Sportkommissars einzelne Fahrzeuge technisch überprüfen. Er darf das Untersuchungsergebnis nur dem Fahrleiter oder dem Sportkommissar bekanntgeben.

7.

Der Leiter der Streckensicherung ist, ggf. in Absprache mit dem Sportkommissar, in seinem Aufgabenbereich weisungsbefugt. Darunter fällt auch die medizinische Absicherung einer Veranstaltung. Es kann, je nach Art und Größe der Veranstaltung, zweckmäßig sein, die unter diesem Punkt anfallenden Aufgaben an den Fahrt-/Rennleiter zu delegieren oder auf mehrere fachlich geeignete Personen zu verteilen.

8.

Bei DAM-genehmigten Veranstaltungen muß der hauptverantwortliche Streckenposten das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Abschnitt G: Proteste

1.

Jeder Teilnehmer (Fahrer oder Beifahrer) an einem durch die DAM genehmigten Wettbewerb kann bei erkannten Verstößen gegen diese Statuten, gegen die Ausschreibung oder bei angenommener Benachteiligung durch den Veranstalter gegen diesen oder gegen einen anderen Teilnehmer protestieren, falls er vom Protestgrund persönlich betroffen ist.

2.

Jeder Protest muß schriftlich abgefaßt und ausreichend begründet über den Fahrt-/Rennleiter oder Sportkommissar eingereicht werden. Mit ihm ist eine Protestgebühr zu entrichten, deren Höhe die DAM jährlich festsetzt.

Die Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Protestgrund vom Sportkommissar anerkannt wird, sie verfällt zugunsten der DAM bei Ablehnung des Protestes. Der im Protest Unterliegende hat durch die Verhandlung entstehende sonstige Kosten (auch Protestgebühr) zu tragen.

Bei Protesten gegen technische Einrichtungen am Fahrzeug, die nicht an Ort und Stelle entschieden werden können, muß vom Protestierenden eine Kautions lt. Punkt 11. zusätzlich zu der Protestgebühr hinterlegt werden. Gegebenenfalls kann vom Sportkommissar eine höhere Kautions festgelegt werden.

Technische Überprüfungen können von jeder, dem Fahrzeugfabrikat entsprechenden Vertragswerkstatt durchgeführt werden.

3.

Bei der Einreichung von Protesten sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) Proteste gegen die Strecke bei Platzwettbewerben und solchen Wettbewerben auf geschlossener Strecke nach diesen Statuten müssen bis spätestens zum Start des 1. Fahrzeuges eingereicht sein.
- b) Bei Platzwettbewerben und Wettbewerben auf geschlossener Strecke müssen Proteste gegen einen Teilnehmer oder dessen Fahrzeug in der "Parc fermé Zeit" eingereicht werden.
- c) Proteste gegen die Zusammensetzung der Startgruppen müssen spätestens 30 Minuten nach deren Aushang abgegeben sein.
- d) Proteste gegen eine vom technischen Abnehmer getroffene Entscheidung müssen unmittelbar nach der Entscheidung eingereicht werden.

- e) Proteste gegen den Ablauf eines Wettbewerbes oder einen dem Veranstalter unterlaufenen Irrtum müssen spätestens 30 Minuten nach Eintreffen des protestierenden Teilnehmers am Ziel bzw. nach Bekanntgabe der Idealstrecke abgegeben sein.
- f) Proteste gegen die Auswertung sind bis spätestens 30 Minuten nach dem Aushang der Ergebnisse möglich.
- g) Für das Parc fermé beginnt die Protestzeit mit der Einfahrt des letzten Wettbewerbsfahrzeuges jeder Klasse (eventuell Gruppe) und endet 30 Minuten später. Die Protestzeit endet für alle Wettbewerbsfahrzeuge jeder Klasse (eventuell Gruppe) zum selben Zeitpunkt.

4.

Proteste gegen die Zeitnahme, Sammelproteste und Proteste gegen die Entscheidungen der bei Platzwettbewerben und Wettbewerben auf geschlossener Strecke fungierenden Helfer sind nicht zulässig.

Ein Sammelprotest liegt vor, wenn

- a) mehrere Teilnehmer einen Protest gemeinsam unterzeichnen und einreichen;
- b) ein Teilnehmer einen Protest gegen mehrere Fahrzeuge einlegt, auch wenn es sich hierbei um gleiche Begründungen handelt. Für jeden einzelnen Fall ist ein gesonderter Protest erforderlich.

5.

Alle Proteste werden durch den Sportkommissar nach Anhören der Parteien und Zeugen sofort entschieden. Die Protestverhandlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich, d. h. es dürfen an ihnen nur Personen teilnehmen, die direkt etwas mit dem Protest und mit der Aufklärung des Protestgegenstandes zu tun haben. Die Anwesenheit von Zeugen oder Sportwarten ist nur für die Dauer ihrer Aussage zulässig, Unbeteiligte Sportwarte, Mitglieder des Veranstalterclubs oder Teilnehmer können nicht zugelassen werden. Die Protestentscheidung trifft der Sportkommissar allein. Er kann nach eigenem Ermessen den anwesenden zuständigen LV-Sportleiter anhören. Bei Abwesenheit eines Betroffenen oder eines Zeugen kann die Entscheidung ohne ihn ausgesprochen werden. Die Entscheidung des Sportkommissars muß schriftlich abgefaßt, ausreichend begründet und unterschrieben den am Protest Beteiligten ausgehändigt werden. Der von der Protestentscheidung Betroffene muß über die Möglichkeit der Berufung und die hierfür geltenden Vorschriften ausführlich belehrt werden. Die Rechtsmittelbelehrung kann mündlich erfolgen, muß jedoch aktenkundig gemacht werden. Hat der Protestierende die Veranstaltung vorzeitig verlassen und den Protestentscheid nicht abgewartet, geht das Recht auf Berufung verloren, auch wenn die Protestentscheidung später schriftlich gestellt wird. Ein form- und fristgerecht eingereichter Protest kann nicht mehr zurückgezogen werden. Ist der Teilnehmer bei der Einreichung seines Protestes einem Irrtum verfallen, kann er auf die Verhandlung und Entscheidung seines Protestes verzichten; die Protestgebühr aber ist verfallen.

6.

Proteste bei Postversand der Ergebnisse:

- a) Bei Vorliegen besonderer Umstände ist mit Zustimmung des Sportkommissares der Versand der Ergebnisse durch die Post möglich. Die Ergebnisse müssen dann innerhalb von 5 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung den Teilnehmern zugestellt werden.

- b) Die Protestfrist endet in diesem Fall an dem auf den Versand folgenden 3. Tag um 24.00 Uhr. Der Poststempel ist maßgebend.
- c) Die Kosten einer solchen Protestverhandlung gehen zu Lasten des Veranstalters.

7.

Jeder Teilnehmer hat das Recht, gegen die durch den Sportkommissar gefällte Entscheidung Berufung bei der DAM einzulegen. Diese Absicht muß 30 Minuten nach der ergangenen Entscheidung schriftlich, unter gleichzeitiger Einzahlung einer Berufungsgebühr in Höhe der doppelten Protestgebühr, dem Sportkommissar oder dem Fahrtleiter mitgeteilt werden. Kann bei einer Veranstaltung aufgrund einer eingelegten Berufung keine Siegerehrung durchgeführt werden (Klasse oder Gruppe), muß der Berufungsführer eine Kautions lt. Punkt 11. hinterlegen.

Die angekündigte Berufung muß dann innerhalb von 96 Stunden (Poststempel) dem DAM-Sportgericht schriftlich begründet eingereicht werden.

Bei Fristversäumnis gilt die angekündigte Berufung als nicht abgegeben.

8.

Ist ein Protest eingereicht oder ist gegen eine Protestentscheidung Berufung angekündigt, so ist die Siegerehrung für die dadurch betroffene(n) Klasse(n) bis zur Entscheidung auszusetzen.

Wird innerhalb der Protestfrist von 30 Minuten die ausgehängte Ergebnisliste abgeändert, muß den von der Abänderung Betroffenen eine neue Protestfrist von 30 Minuten eingeräumt werden. Sie gilt von dem Zeitpunkt an, an dem die abgeänderte Ergebnisliste zum Aushang kommt.

Trotz des Grundrechtes zum Protest muß allen Teilnehmern an motorsportlichen Wettbewerben klar sein, daß dieser Weg nicht zur Klärung persönlicher Differenzen beschritten werden kann.

9.

Verteilung von Demontage- und Montagekosten

- a) Die Abrechnung der Demontage- und Montagekosten und damit der gezielte Umfang eines einzelnen Protestes bezieht sich jeweils auf ein in sich abgegrenztes und funktionsfähiges Aggregat des Fahrzeuges (Beispiel: Motor, Getriebe, Vorderachse, Hinterachse, Aufbau, Bremsanlage usw.)
- b) Richtet sich ein- und derselbe Protest gegen mehrere Aggregate eines Fahrzeuges, so sind die Demontage- und Montagekosten anteilig aufzuschlüsseln.

Werden an einem Aggregat Feststellungen getroffen, die eine Übereinstimmung mit den geltenden Regeln nicht zulassen, so daß in diesem Punkt dem Protest Rechnung getragen werden muß, so sind die für dieses Aggregat angefallenen Demontage- und Montagekosten einschl. Dichtungsmaterial nach Vorgabe des Herstellers zu Lasten des Unterlegenen zu berechnen.

Nebenkosten, die dadurch entstehen, daß Sonderarbeiten, die über die regulären erforderlichen Handgriffe hinausgehen, durchgeführt werden, sowie Ausfallkosten für Fahrzeuge, Mietwagenkosten, Rückreisekosten, Telefongebühren, Reisekosten oder

Spesen für Fahrer und Monteure und ähnliche Kosten können nicht erstattet werden. Bei Vergleichen erfolgt eine Teilung der Kosten, bei Teilschuldentscheidungen die prozentuale Übernahme durch die Parteien. Ausnahmen siehe Punkt 10.

Nicht erstattet werden auch Verbrauchsstoffe.

Demontage- und Montagekosten an solchen Aggregaten, die zu keiner Beanstandung Anlaß geben, gehen jedoch ausschließlich zu Lasten des Protestierenden, unabhängig davon, ob andere Aggregate beanstandet wurden oder nicht.

10.

Kostenerstattung

Teilnehmer, die einen Protest gegen ihr Wettbewerbsfahrzeug bekommen, erhalten bei einer Entfernung von über 150 km 0,30 Euro je km KM-Geld, wenn der Protest am Wettbewerbstag nicht entschieden werden kann und sie diesen gewinnen (Einhaltung der Fahrzeugbestimmungen),

11.

Kauttionen

Bei Protesten gegen technische Einrichtungen am Fahrzeug bzw. bei Ausfall einer Siegerehrung aufgrund einer eingereichten Berufung (siehe Punkt 2) sind mindestens folgende Kauttionen vom Protestierenden bzw. Berufungsführer zu fordern:

Ausfall einer Siegerehrung	150.– Euro
Protest gegen Motor	1500.– Euro
Protest gegen Getriebe	800.– Euro
Protest gegen Achse	200.– Euro
Protest gegen Räder/Reifen	150.– Euro
Protest gegen Fahrwerk	150.– Euro
Protest gegen Auspuffanlage	150.– Euro
Protest gegen Karosserie	150.– Euro
Protest gegen elektrische Anlage	150.– Euro
Protest gegen Gewicht	150.– Euro
Protest gegen Kartmotor	200.– Euro
Protest gegen sonstige Dinge:	nach Ermessen des Sportkommissars

Abschnitt H: Sportgerichtsbarkeit

1.

Die Aufgaben der Sportgerichtsbarkeit obliegen dem DAM-Sportgericht. Es ist letzte Instanz und setzt sich zusammen aus dem Sportgericht-Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

2.

Grundlage für die DAM-Sportgerichtsbarkeit sind Sportangelegenheiten, nicht jedoch Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen der bundesdeutschen Gesetzgebung.

3.

Vor dem DAM-Sportgericht können die Parteien nicht durch honorarfordernde Anwälte vertreten werden.

4.

Die ASK hat innerhalb von 10 Tagen nach Verkündung des Urteils die Möglichkeit das Verfahren an das Sportgericht zur Neuverhandlung zurückzugeben.

Abschnitt J: Sportstrafen

1.

Der Sportkommissar hat folgende Strafbefugnis:

- a) die Verwarnung mit zusätzlich bis zu Euro 150,- (auch für Betreuer)
- b) den Ausschluß vom Wettbewerb bzw. von der Wertung
- c) Geldstrafen bis zu einer von der DAM jährlich neu festgesetzten Höhe mit Wertungsausschluß
- d) Geldstrafen bis zu einer von der DAM jährlich festgesetzten Höhe gegen den Veranstalter.

2.

Das DAM-Sportgericht hat folgende Strafbefugnis:

- a) die Verwarnung in Verbindung mit einer Geldbuße bis zu Euro 150,-
- b) die befristete Sperrung
- c) die ständige Sperrung
- d) die Sperrung auf Bewährung
- e) die Verfügung von Geldstrafen bis zu einem Höchstbetrag von Euro 2.000,-
- f) die Aberkennung erlangter Sporteuhungen.
- g) Ausschluß aus Meisterschaften der DAM

3.

Folgende Verstöße werden durch die DAM in jedem Fall verfolgt, wenn sie zur Kenntnis gelangen:

- a) Verstöße gegen die Sportstatuten
- b) grobe Unsportlichkeit
- c) Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit einem durch die DAM genehmigten Wettbewerb
- d) Ansehenschädigung des Automobilsportes
- e) ungerechtfertigtes Erlangen von Vorteilen
- f) Bestechungshandlungen und betrügerische Machenschaften sowie sonstiges Verhalten, das gegen die Grundprinzipien des Motorsportes verstößt.

4.

Sportstrafen können im Veröffentlichungsorgan der DAM und/oder der angeschlossene Clubs veröffentlicht werden.

Abschnitt K: Phonmessung

1. Allgemeines

Bei DAM genehmigten Wettbewerben dürfen Phonmessungen nur nach der DAM-Meßmethode in dB(A) mit den Grenzwerten lt. Punkt 2. durchgeführt werden, es sei denn, die zuständige Erlaubnisbehörde (z.B. Bez.-Regierung) verlangt nachweislich andere Werte. Die Überwachung ist obligatorisch.

2. Grenzwerte
Ab 1992 gelten für alle von der DAM genehmigten Veranstaltungen folgende Grenzwerte in dB(A) für das Standgeräusch nach DAM-Nahfeldmessung.
- 2.1 Gruppe I
Grenzwert nach Kfz-Brief (-schein) + 2 dB(A) amtl. Toleranz;
- 2.2 Gruppe II, III
98 dB(A) + 2 dB(A) Toleranz
- 2.3 Die zulässigen Geräuschwerte gelten für die Dauer des gesamten Wettbewerbes. Fahrzeuge mit wirkungsloser Auspuffgeräuschdämpfung (z. B. abgebrochenem Auspuffrohr) sind bei Rennen nach dem Auftreten des Schadens vom Rennleiter an die Boxen zu beordern. Ist eine Instandsetzung nicht möglich, muß das Fahrzeug aus dem Wettbewerb genommen werden (die Fahrer gelten als "nicht in Wertung").
3. Geräuschmessung
Die Messung ist von der Technischen Abnahme durchzuführen. Die Bereitstellung der erforderlichen Meßgeräte hat der Veranstalter sicherzustellen und mit dem Sportkommissar abzustimmen.
4. Meßmethode
- 4.1 Aufstellung des Mikrofons zur Auspuffmündung:
In gleicher Höhe, jedoch mindestens 20 cm über dem Boden, im Abstand 50 cm ($\pm 2,5$ cm) von der Auspuffmündung, im Winkel von 45° ($\pm 10^\circ$) zur Ausströmrichtung, bei dicht nebeneinanderliegendem Doppelauspuff ist eines der beiden Rohre als Bezugspunkt zu wählen, bei zwei und mehr weiter auseinanderliegenden Endrohren ist an jedem Rohr zu messen, es gilt der höhere Wert.
- 4.2 Nur über festem Boden messen, nicht über Gras, losen Schnee usw.
- 4.3 Im Umkreis von 2 m um das Mikrophon dürfen keine reflektierenden Gegenstände oder andere Geräuschquellen vorhanden sein. Bis zu zwei Personen dürfen sich hinter dem Mikrophon aufhalten.
- 4.4 Wind- und andere Störgeräusche müssen 10 dB(A) unter dem Grenzwert liegen, d. h. sie dürfen nicht mehr als z. B. 90 dB(A) bei einem Grenzwert von 100 dB(A) betragen.
- 4.5 Gemessen wird einheitlich bei einer Motordrehzahl von 4000 U/min. Es muß ein eigener Drehzahlmesser angeschlossen werden, nicht den Drehzahlmesser im Fahrzeug verwenden.
- 4.6 Der Geräuschwert muß dreimal gemessen werden. Aus den drei Meßwerten ist ein Mittelwert zu bilden.
- 4.7 Der Mittelwert darf den Grenzwert nicht überschreiten, da im Grenzwert alle Toleranzen bereits enthalten sind.

5. Auspuffanlagen

Die Auspuffanlagen müssen dem üblichen Stand der Technik entsprechen: Vom Motor bis zu der /den Endrohröffnung/en an der Karosserieaußenseite dürfen keine weiteren Öffnungen im Motorraum oder unter dem Fahrzeug vorhanden sein.

Vorrichtungen zur vorübergehenden Drosselung sowie zur wahlweisen Leitung des Abgasstroms durch unterschiedliche Teile der Auspuffanlage oder ins Freie sind nicht zulässig.

Sind mehrere Endrohre vorhanden, darf keines davon durch lösbare Deckel ganz oder teilweise verschlossen sein.

Zusätzliche Dämpfungsvorrichtungen in den Endrohren sind nicht zulässig. Dazu gehören auch vorübergehend wirksame Mittel wie Putz- oder Stahlwolle.

Anhang I: Verbindliche Richtlinien für den DAM-Automobilsport

Inhalt:

- | | | | |
|----|----------------------|-----|---------------------------|
| 1. | Allgemeines | 6. | Rallye |
| 2. | Orientierungsfahrten | 7. | Geschicklichkeitsturniere |
| 3. | Slalomwettbewerbe | 8. | Rennen |
| 4. | Auto-Speedway | 9. | Weitere Wettbewerbe |
| 5. | Leistungsprüfungen | 10. | Flaggenzeichen |

1. Allgemeines

Die Grundlagen für den DAM-reglementierten Automobilsport sind die DAM-Sportstatuten, die von der ASK der DAM erstellt wurden und jedem Inhaber eines DAM-Sportfahrausweises bekannt sein müssen.

Ihr oberster Grundsatz ist die Erziehung zu sportlich-fairem Verhalten im Umgang mit Kraftfahrzeugen und anderen Verkehrsteilnehmern unter besonderer Hervorhebung der Verkehrserziehung.

Die nachstehenden Richtlinien sind in dem Bestreben entstanden, für das ganze Bundesgebiet einen einheitlichen Rahmen für die Organisation, die Wertung und die Aufgabenstellung bei motorsportlichen Wettbewerben zu schaffen. Sie sind für den DAM-reglementierten Motorsport verbindlich.

Die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen unter Einfluß von Alkohol oder Drogen jedweder Art ist verboten. Der Konsum von Alkohol oder Drogen ist auch dem gesamten Veranstalterpersonal während ihres Einsatzes bei Motorsportveranstaltungen verboten. Für „Restalkohol“ gilt sinngemäß das gleiche.

1.1 Toiletten

Bei Automobil- und Bergslalom muss mindestens **eine** Toilette in unmittelbarer Nähe vorhanden sein.

1.2 Startnummern müssen bei allen Veranstaltungen und Fahrzeugen schwarz auf weißem Grund gedruckt sein und eine Zifferngröße von mindestens 22 cm aufweisen.

1.3 Bei allen Wettbewerben, die der Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit dienen, wird von den Teilnehmern das Tragen von körperabdeckender Kleidung (schulterbedeckendes Oberteil und lange Hose) und geschlossenem Schuhwerk verlangt. Besondere Bekleidungs Vorschriften siehe auch bei den einzelnen Wettbewerbsarten.

- 1.4 Wettbewerbsstrecke und Fahrvorschriften
- Alle Streckenabschnitte eines Wettbewerbes, die der Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten dienen, werden grundsätzlich im Einbahnsystem befahren. Das Bewegen eines Fahrzeuges entgegen der Fahrtrichtung, gleich aus welchem Grund, ist strengstens untersagt. Freiwilliges Anhalten auf der Strecke, in eventuell vorhandenen Sicherheits- oder Auslaufzonen sowie unmittelbar vor oder nach einer Kurve, gilt als Gefährdung und ist ebenso verboten.
- Fahrer, die aus zwingenden Gründen anhalten, müssen ihr Fahrzeug möglichst abseits der Strecke abstellen.
- Den Anordnungen der Fahrt-/Rennleitung und der von ihr eingesetzten Sportwarte ist unbedingt Folge zu leisten. Alle Fahrer, denen ein Verstoß gegen die Fahrvorschriften nachgewiesen wird, werden vom Sportkommissar in Strafe genommen. Bei schweren Verstößen kann Wertungsausschluß erfolgen.
- Es ist Pflicht aller Fahrer, Behinderungen anderer Teilnehmer zu vermeiden und gegebenenfalls einem schnelleren Teilnehmer die Möglichkeit des Überholens durch Betätigen des entsprechenden Blinkers anzuzeigen und, wenn erforderlich, die Ideallinie freizugeben.
- Das vorsätzliche Verursachen von Flurschäden ist strengstens untersagt!
- Pkt. 1.4 gilt sinngemäß auch für Gleichmäßigkeitsprüfungen, Sollzeitprüfungen etc.
- 1.5 Parc fermé und dazugehörige Bestimmungen:
- Die Veranstalter sind gehalten, die Parc fermé Bestimmungen, welche nach der Technischen Abnahme bis zur Aufhebung des Parc fermé für die Fahrzeuge gelten, bestmöglich zu überwachen. Dazu gehört auch die „fremde Hilfe“. Wenn räumlich und wettbewerbsspezifisch möglich, stellt ein „Vorstart Parc Fermé“, in welchem die Teilnehmerfahrzeuge in der Zeit zwischen Technischer Abnahme und Aufruf zum Start abgestellt werden, eine optimale Lösung dar. Die Parc fermé Bestimmungen sagen aus, dass in dieser Zeit an den Wettbewerbsfahrzeugen grundsätzlich keine Änderungen vorgenommen werden dürfen und jegliche Arbeiten am Fahrzeug verboten sind. Je nach Wettbewerbsart sind davon Ausnahmen möglich (z.B. bei Rallyes auf ausgewiesenen Plätzen oder Arbeiten der Teilnehmer am Fahrzeug mit an Bord befindlichen Mitteln, erlaubte Arbeiten zwischen den Sitzungen/Rennen bei Rundstreckenrennen, Reifenwechsel aus Witterungsgründen, etc.). **Siehe dazu auch Abschnitt E, Punkt 5.**
- Wenn bei der jeweiligen Wettbewerbsart möglich, muß ein räumlich abgegrenzter und überwachter Platz als „Parc fermé“ vom Veranstalter ausgewiesen werden, in den die Fahrzeuge sofort nach der Zieldurchfahrt verbracht werden müssen. Innerhalb dieses Platzes sind jegliche Arbeiten an den Fahrzeugen grundsätzlich verboten.
- Ist es, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, diese Vorgaben bezüglich der Räumlichkeit zu erfüllen, kann in Absprache mit dem Sportkommissar eine Ersatzlösung praktiziert werden. Diese Lösung muß aber sicherstellen, dass alle Interessen der Teilnehmer und der DAM gewahrt bleiben. Abweichungen hiervon gehen alleine zu Lasten des Veranstalters, der dafür in jedem Fall die Verantwortung trägt.
- Weitere Bestimmungen zum Thema „Parc fermé“ auch bei den einzelnen Wettbewerbsarten, die vorrangig zu den hier unter „Allgemeines“ beschrieben gelten. Ebenso Abschnitt G, Pkt. 3g.

2. **Orientierungsfahrten**

Aufgrund der geringen Anzahl von Veranstaltungen im Orientierungssport wird auf die detaillierte Beschreibung des Regelwerkes an dieser Stelle verzichtet. Es kann bei Bedarf in der NAVC Sportabteilung angefordert werden.

3. **Slalomwettbewerbe**

Slalomwettbewerbe werden in die beiden Gruppen, Straßen- und Platzslalom (Punkt 3.1.1 und 3.1.2) sowie Slalom auf einer Bergstrecke (Punkt 3.2.1 bis 3.2.3) unterteilt.

3.1.1 Von der DAM genehmigte Slalomwettbewerbe werden auf öffentlichen gesperrten Straßen oder Plätzen oder nichtöffentlichen gesperrten Straßen oder Plätzen durchgeführt. Die Streckenlänge muß mindestens 700 m betragen, bei Benutzung einer Straße muß diese den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Sind an der Strecke Leitplanken vorhanden, müssen diese nach unten abgesichert sein. Gegebenenfalls ist vom Veranstalter ein Unterfahrschutz an den Leitplanken anzubringen. Die Fahrer müssen einen Schutzhelm (mind. E-Prüfkennzeichen) tragen

3.1.2 Der Streckenaufbau hat so zu erfolgen, daß die Chancen für alle Automobile in etwa gleich sind und die Fahrkunst letztlich entscheidend ist. Es sind mindestens 10 Richtungsänderungen einzubauen. Als solche gelten folgende Aufgaben:

- a) = einzelner Markierungspunkt, 1 Pylone (Bild 1)
- b) = einzelne Tore aus 2 Pylonen (Bild 2)
- c) = Torfolge (Bild 3a und 3b)
- d) = Gasse, markiert durch mehrere seitlich aufgebaute Pylonen (Bild 4)
- e) = Folge von Markierungen in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren sind (Bild 5)
- f) = Wende, halbe Wende 90 Grad, ganze Wende 180 Grad (Bild 6a und 6b).
- g) = Gerade max. 200 m, nur 2 x pro Strecke

Die vorgenannten Aufgaben a) bis e) müssen mind. einmal enthalten sein. Die Wendungen dürfen nur eingebaut werden, wenn es die Strecke erfordert.

3.2. Von der DAM genehmigte Slalomwettbewerbe auf einer Bergstrecke (Bergslalom) werden auf öffentlichen oder nichtöffentlichen gesperrten Straßen durchgeführt. Die Streckenlänge muß mindestens 1000 m betragen, die Straße muß den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

3.2.1 Der Streckenaufbau hat so zu erfolgen, daß die Chancen für alle Automobile in etwa gleich sind und die Fahrkunst letztlich entscheidend ist. Es sind mindestens 10 Richtungsänderungen einzubauen. Als solche gelten folgende Aufgaben:

- a) = einzelner Markierungspunkt, 1 Pylone (Bild 1)
- b) = einzelne Tore aus 2 Pylonen (Bild 2)
- c) = Torfolge (nur Bild 3a)
- d) = Gasse, markiert durch mehrere seitlich aufgebaute Pylonen (Bild 4)
- e) = Kurve, natürliches Hindernis, Abstände zu anderen Aufgaben (a bis d) bis zu 50 m
- f) = Gerade max. 300 m, nur 1 x pro Strecke
- g) = Folge von Markierungen in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren sind (Bild 5)

Die vorgenannten Aufgaben a) bis e) müssen mind. einmal enthalten sein. Aufgabe g) darf nur gefahren werden, wenn Straßenbreite und Sicherheitsabstände dies zulassen.

3.2.2 Besondere Fahrzeug- und Sicherheitsbestimmungen: Es müssen alle Fahrzeuge wenigstens mit einem Überrollkäfig mit Flankenschutz nach DAM Reglement ausgerüstet sein. Ein 2 kg Feuerlöscher mit gültigem Prüfnachweis muß im vorderen Fahrgastraum montiert sein. Die Befestigung des Feuerlöschers ist durch zwei Stahlbänder mit entsprechend ausgelegter Befestigung zu sichern.

Ein Batterie-Hauptstromschalter ist vorgeschrieben. Er muß von innen und von außen manuell zu betätigen sein. Die äußere Betätigungsmöglichkeit muß deutlich gekennzeichnet im Bereich der A-Säulen vor der Windschutzscheibe liegen.

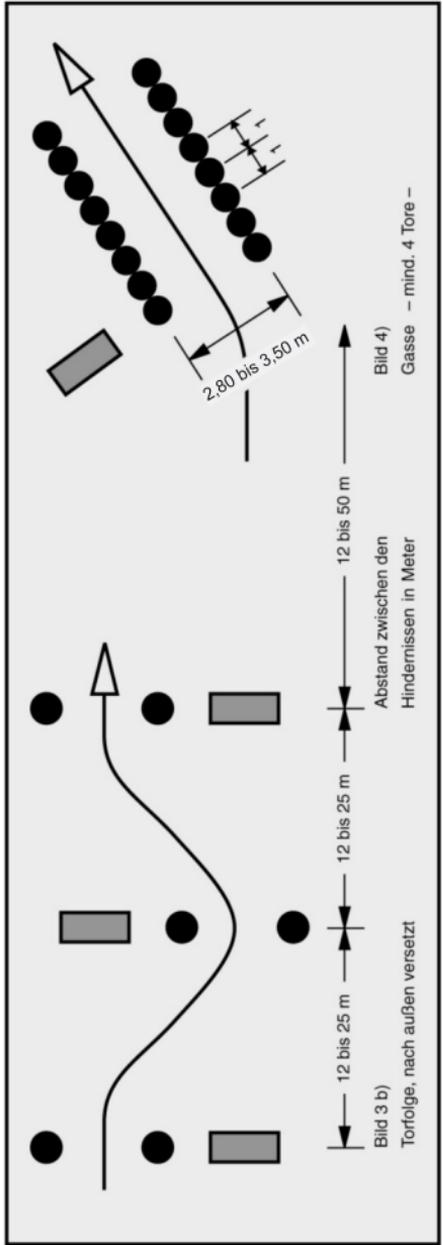
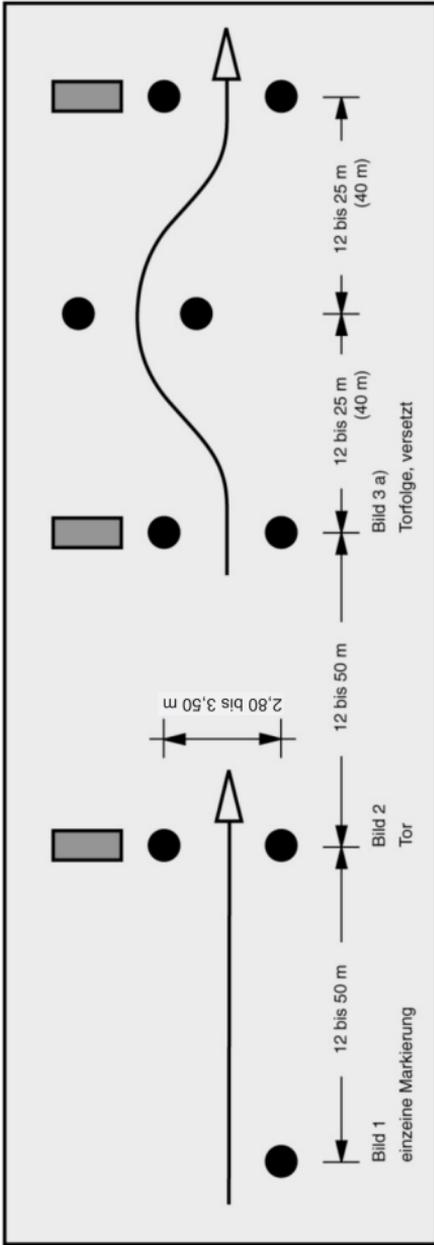
Alternativ sind, wenn werkseitig verbaut, automatisch auslösende Trenneinrichtungen erlaubt. Den Nachweis über derartige Stromunterbrecher und deren Eignung zum vorgegebenen Zweck obliegt dem Teilnehmer.

Grundsätzlich darf die Funktion von Stromunterbrechern nicht bei laufenden Motoren überprüft werden.

Die Frontscheibe muß aus Verbundglas mit amtl. Prüfzeichen bestehen. Die Verwendung von geprüften und für den Zweck freigegebenen Splitterschutzfolien an den vorderen Glas-Seitenscheiben ist Pflicht. Für alle anderen Scheiben, ausgenommen der Windschutzscheibe, besteht eine Empfehlung. Das Aufbringen der Folie hat von innen unter Beachtung der entsprechenden Verarbeitungshinweise zu erfolgen. Für alle anderen Seiten- und die Heckscheibe wird diese Maßnahme empfohlen.

Alle Fahrer müssen einen flammabweisenden Fahreranzug (FIA-Norm 1986 bzw. 8856-2000) sowie ein KNR-System (FHR-System) z.B. Schroth H.A.N.S., Simpson-Hybrid, Stand21, Schroth SHR Flex tragen. Die hersteller- und sicherheitsspezifischen Vorschriften über Helme, Sitze und Sicherheitsgurte sind anzuwenden. Die technischen Einzelheiten sowie Hinweise und Richtlinien zur Umsetzung dieser Bestimmung im Regelwerk der DAM sind auf www.navc.de zu finden.

- 3.2.3 Bei jeder Veranstaltung muß ein Arzt oder Rettungsassistent, sowie ein RTW (mind. Notfall-KTW) einsatzbereit sein. Ein MIC (Medical Intervention Car) mit entsprechender Besatzung und Ausrüstung nach DAM-Standard (bzw. gleichwertig) muß im Rahmen der Streckensicherung vor Ort stationiert sein. Für ausreichenden Feuerschutz ist zu sorgen. (Einsatz von Feuerwehren oder genügend Feuerlöschern von mind. 6kg)
- 3.3 Eine Skizze der Strecke ist der Nennungsbestätigung beizufügen und/oder am Veranstaltungsort öffentlich auszuhängen.
- 3.4 Es muß sichergestellt sein, daß ausreichend Punktrichter eingesetzt werden, welche die Fahrer schriftlich und alleinverantwortlich in einer Kontrollliste notieren. Der Sportkommissar muß mindestens 1 Stunde vor der 1. Startzeit die Strecke abnehmen. Bei jeder Veranstaltung muß mindestens ein Rettungssanitäter mit entsprechender Ausrüstung mobil einsatzbereit sein. Funk- oder Telefonverbindung zur Leitstelle muß gewährleistet sein. Grundsätzlich darf sich nur 1 Teilnehmer auf der Strecke befinden. Ausnahme: Es dürfen sich dann 2 Teilnehmer auf der Strecke befinden, wenn eine Begegnung der Fahrzeuge ausgeschlossen werden kann (Sicherheitsabstand).
- 3.5 Der Start erfolgt mit laufendem Motor, Doppel- oder Mehrfachstart eines Fahrers, auch auf einem anderen Pkw, ist nicht zulässig. Ausnahme: Start mit PKW und Kart bei geändertem Streckenaufbau lt. Kartreglement.
- Der Start hat klassenweise zu erfolgen. Die Ausschreibung muß die Angabe von festen Startzeiten der jeweiligen Klassen im Zeitplan enthalten. Die Fahrzeuge der Gruppe 3 sind etwa in der Mitte des Gesamtstarterfeldes einzuordnen. Ebenfalls wird empfohlen, nach dem Durchlauf einer Klasse hierfür den Aushang zu tätigen und eine klassenweise Siegerehrung durchzuführen, um den Startern der früheren Klassen die Wartezeit bis zum Ende der Gesamtveranstaltung zu ersparen. Eine ev. Mittagspause ist möglichst so zu legen, daß kein Teilnehmer benachteiligt ist.
- 3.6 Während eines Wettbewerbes darf die Strecke nicht geändert werden.
- 3.7 Zuschauerräume müssen deutlich abgegrenzt sein und sich im ausreichenden Sicherheitsabstand von der Strecke befinden.
- 3.8 Ein erneuter Start ist nur dann möglich, wenn im Falle höherer Gewalt ein Lauf abgebrochen werden muß. Ob höhere Gewalt vorliegt, entscheidet der Sportkommissar. Ein techn. Defekt gilt nicht als höhere Gewalt. Bei Pannen auf der Strecke ist diese unverzüglich zu verlassen.



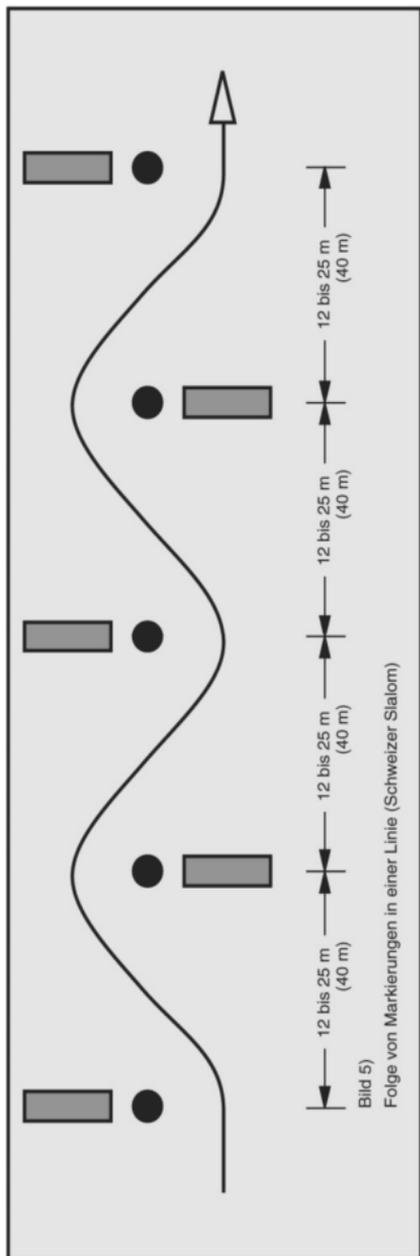


Bild 5)
Folge von Markierungen in einer Linie (Schweizer Slatom)

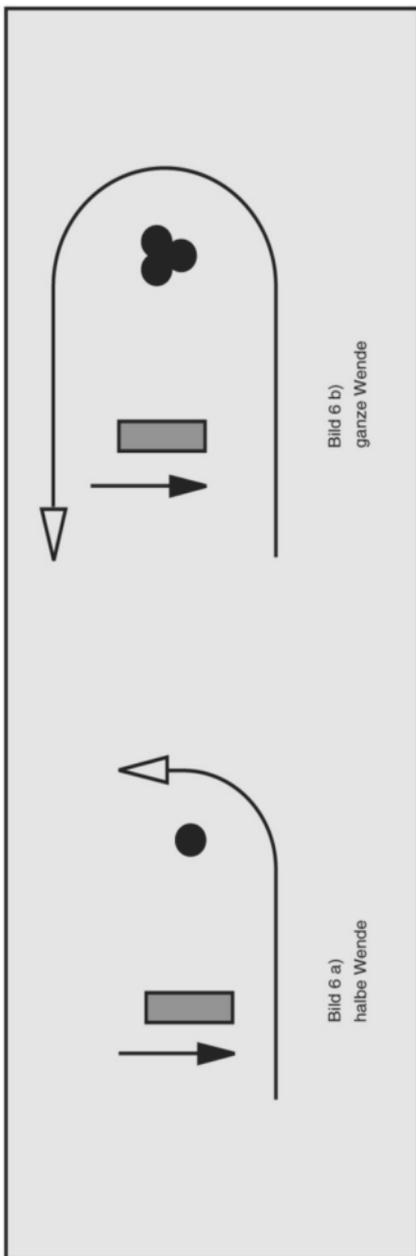


Bild 6 a)
halbe Wende

Bild 6 b)
ganze Wende

Zeichenerklärung: ● = Pylon ■ = Strohballen oder Dachlatten () = m - Angaben bei Slatom auf Bergstrecke

- 3.9 Als Wertungsgrundlage dient Fahrzeit und die Strafzeit je eines Durchganges. Das bessere Ergebnis in einem der Läufe wird als Platzierungsergebnis bewertet.
Beispiel: 1. Durchgang Fahrzeit 1.24,22 – Strafzeit 10 Sek. – Gesamt 1.34,22
2. Durchgang Fahrzeit 1.22,53 – Strafzeit 20 Sek. – Gesamt 1.42,53
Im vorliegenden Fall ist der erste Durchgang für die Platzierung maßgebend. Bei Handzeitnahme hat diese mit drei Stoppuhren zu erfolgen. Bei Zeitgleichheit wird der schnellere andere Lauf berücksichtigt.
- 3.10 Die genannten Wertungsaufgaben sind grundsätzlich nur durch Pylonen zu kennzeichnen. Der Streckenverlauf sowie die Verbindungsstrecken zwischen den Wertungsaufgaben dürfen nur durch Kart- oder Autoreifen, Strohbällen oder Dachlattenabschnitte markiert sein. Die Markierungen müssen so deutlich sein, dass ein Verfahren unmöglich ist. Das Umwerfen oder Verschieben dieser Streckenverlauf-Markierungen wird nicht mit Strafsekunden belegt. Nach der Zieldurchfahrt muß die Auslaufstrecke mindestens doppelt so lang sein, wie die Entfernung zwischen der letzten richtungsändernden Pylone und der Ziellinie. Der Standort aller Pylonen muß durch Farbe markiert sein (Ummalen der Pylonen-Bodenplatte mit haltbarer Farbe). Start- und Ziellinie sind mit doppelt gestellten oder größeren Pylonen, die sich im Wertungsbereich des Parcours/Strecke (nicht bei Bergrennen) befinden, zu markieren. Zusätzliche Hinweise sind erlaubt. Auf die Vermeidung von Gefahren für die Teilnehmer, besonders bei Kartslaloms, ist zu achten.
Verschiebungen der Pylone aus dem markierten Feld werden erst mit Strafpunkten belegt, wenn die Pylone das Feld verlassen hat.
- 3.11 Die Weisungen und Auflagen der Erlaubnisbehörde sind zu erfüllen.
- 3.12 Die Platzverhältnisse sind unbedingt in der Ausschreibung zu beschreiben (z. B. Asphalt, Beton, Pflaster usw.)
- 3.13 Als Veranstaltungs-Bezeichnung ist die Zusatzbezeichnung Renn-Slalom etc. nicht statthaft.
- 3.14 Jeder Teilnehmer hat 3/4 Läufe frei; der 1. Lauf gilt als Trainingslauf, und es erfolgt hierzu keine Zeitnahme. Damit ein Trainingslauf als solcher anerkannt und den behördlichen Vorgaben Genüge getan wird, muß das Ziel erreicht werden. Den Teilnehmern muß die volle Streckenlänge zum Training angeboten werden. Dieser Lauf muß nicht unter Wettbewerbsbedingungen durchgeführt werden. Bei 2-Tages-Veranstaltungen können bis zu 3 Trainingsläufe gefahren werden. Vom klassenweisen Start darf nicht abgewichen werden. Um den Veranstaltungsablauf flüssiger gestalten zu können, ist die Zusammenstellung der Startgruppen dem Veranstalter überlassen, wobei aber der Start innerhalb dieser Gruppen klassenweise und in regelkonformer Reihenfolge zu erfolgen hat. Klassen mit weniger als fünf Fahrzeugen können vom Ablauf her zur nächsthöheren oder niedrigeren gelegt werden, wobei aber die kleinere Klasse immer zuerst startet. Die Startreihenfolge muß in allen 3/4 Läufen gleich sein. Über Ausnahmen entscheidet der Sportkommissar.
Auch Teilnehmer, die bereits im Trainingslauf ausfallen, müssen in der Ergebnisliste aufgeführt werden.

- 3.15 Die Slalomstrecke muß nach dem Trainingslauf vom Teilnehmer zweimal/dreimal mit stehendem Start durchfahren werden. Gewertet wird die Fahrzeit zuzügl. der eventuellen Strafzeit. Daraus ergibt sich die Gesamtzeit pro Durchgang. Der bessere Wertungslauf/die beiden besseren Wertungsläufe (addiert) sind das Endergebnis des Teilnehmers.

Umgefahrene od. verschobene Pylone u. Wendemarkierung = 5 Sek. Strafzeit
Ausgelassene Streckenmarkierung (auch Spurgasse) = 15 Sek. Strafzeit
Werden Streckenteile mehrfach befahren und den Streckenposten ist es nicht möglich, eine umgefahrene Pylone rechtzeitig wieder aufzustellen, so darf der Lauf nicht wiederholt werden.

Die jeweilig anfallenden Strafsekunden werden nur einmal berechnet.

Überfährt ein Teilnehmer in einem Lauf die Ziellinie nicht, wird dieser als gefahren gewertet, jedoch nicht zur Wertung herangezogen.

- 3.16 Nach dem letzten Durchgang müssen alle Fahrzeuge der Klasse an dem vom Veranstalter vorgesehenen Platz zum "Parc fermé" abgestellt werden. Diese Fahrzeuge dürfen erst nach Ablauf der Protestfrist oder mit der Erlaubnis des Fahrleiters und des Sportkommissars entfernt werden. Der Platz des „Parc fermé“ ist räumlich abzugrenzen, zu kennzeichnen und zu überwachen. Innerhalb des „Parc Fermé“ sind jegliche Arbeiten an den Fahrzeugen grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen unter Aufsicht entscheidet der Sportkommissar. Die genaue Zeit von Beginn und Ende der Protestzeit ist festzuhalten.

Die Protestzeit endet für alle Wettbewerbsfahrzeuge einer Klasse zum selben Zeitpunkt. Den Anweisungen des Sportkommissars, der als Beauftragter der DAM fungiert, ist ebenso wie dem Fahrleiter und dem durch Armbinden ausgewiesenen Sportwarten unverzüglich Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen führen zum Wertungsausschluß.

- 3.17 Sicherheitsbestimmungen

Feste u. natürliche Hindernisse im unmittelbaren Bereich der Streckenführung müssen in geeigneter Weise abgesichert sein (Strohballen, Reifen od. ähn.)

4. Auto-Speedway

Auto-Speedway-Veranstaltungen sind Kurzstrecken-Wettbewerbe, die überwiegend auf befestigten Rundkursen ausgetragen werden (permanente Rennstrecken, Flugplätze etc.).

5. Leistungs- und Gleichmäßigkeitsprüfungen auf abgeschlossener Strecke

– Leistungsprüfung auf Rundkurs Punkt 5.1 bis 5.5

– Gleichmäßigkeitsprüfung auf geschlossener Strecke Punkt 5.6.

- 5.1 Aufgaben und Durchführung

Die Teilnehmer müssen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fahrzeiten und unter Beachtung der Fahrvorschriften die Runden bzw. Abschnitte, die getrennt gewertet werden, absolvieren. Ankunftszeit am Ziel ist Startzeit für die nächste Runde bzw. für den nächsten Abschnitt. Verspätungen können nicht aufgeholt

werden. Jedes Fahrzeug muß mit Fahrer und Beifahrer besetzt sein. Das Mindestalter für Beifahrer beträgt 16 Jahre.

Jeder Teilnehmer, der den Veranstaltungszeitplan einhält, hat bei Strecken bis 7 km 2 Einführungsrounds und bei Strecken über 7 km 1 Einführungsrounde.

5.2 Das Anlegen der Sicherheitsgurte und das Tragen von Schutzhelmen ist während des Wettbewerbs vorgeschrieben.

5.3 Wertungsgrundlage und Zeitnahme

Grundlage für die Wertung sind ausschließlich die durch die offizielle Zeitnahme des Veranstalters für die einzelnen Teilnehmer festgestellten Runden- bzw. Abschnittsfahrzeiten. Die Zeitnahme erfolgt beim Überfahren der Ziellinie mit den Vorderrädern. Innerhalb des Start- und Zielbereichs, in Sichtweite der Zeitnahme, ist zügig zu fahren. Das Erzielen von Soll-Durchfahrzeiten durch extrem langsames Fahren in diesen Bereichen ist unter Androhung von Sportstrafen bzw. Wertungsverlust durch den Sportkommissar strengstens verboten. Evtl. Vorzeiten dürfen nur innerhalb der besonders gekennzeichneten Warteräume abgewartet werden. Bei Dunkelheit ist die Haltezone durch Leuchten zu kennzeichnen.

5.3.1 Wertung

5.3.2 Wertungstabelle

Über- oder Unterschreiten der Sollzeit

ab 2. Wertungsabschnitt (bei selbstgesetzten Sollzeiten)

ab 1. Wertungsabschnitt (bei Veranstalter-Sollzeiten)

pro angefangene Sekunde

= 1 Strafpunkt unter

Berücksichtigung der Karenz lt. Ausschreibung

Nicht-Einhalten der vorgeschriebenen Rundenzahl

= Wertungsverlust

Überschreiten der Höchst-Fahrzeit

im 1. Wertungsabschnitt

= Wertungsverlust

Überschreiten der Gesamthöchst-Fahrzeit

= Wertungsverlust

Nachholen einer Runde nach Verlassen der Strecke

= Wertungsverlust

Verstoß gegen die Vorschriften der Ausschreibung

bzw. Durchführungsbestimmungen

= Wertungsverlust

Fehlende Startnummern

= 10 Strafpunkte

Bei Unmöglichkeit einer Zeitnahme hierdurch

= Wertungsverlust

Vorzeitiges Verlassen der Parc Fermé

= Wertungsverlust

Ex aequo-Entscheid

Erringen mehrere Teilnehmer die gleiche Punktsomme, so entscheidet: Die schnellere gesetzte Zeit im 1. Wertungsabschnitt oder: a) beim Junior-Cup die schnellere gesetzte Zeit im 1. WA, b) beim LM-Lauf die schnellere Zeit aus der Addition der Sprintrendenzeiten im 1. WA. Bei weiterer Gleichheit wird ex aequo gewertet, der nachfolgende Platz bleibt frei.

5.4 Aufgabenstellung

Jede Leistungsprüfung besteht aus mehreren Wertungsabschnitten. Abschnittslänge und Abschnittverbesserung bleiben während einer Veranstaltung konstant.

Für die Aufgabenstellung ist die nachfolgende Tabelle heranzuziehen.

Abschnittslänge (km)	>12,0	>16,0	>19,0	>23,0
Abschnittsverbesserung (sec.)	5	10	15	20

Eine Wartezone zum Abwarten von Vorzeiten ist einzurichten. Sprintrunden sind zugelassen. Die erste bzw. letzte Runde eines jeden Wertungsabschnitts darf keine Sprintrunde sein. Bummel- bzw. Auslaufrunden dürfen nicht eingebaut sein.

5.5 Fahrvorschriften

Den Anordnungen der Fahrtleitung und der von ihr eingesetzten Sportwarte ist unbedingt Folge zu leisten. Alle Fahrer, denen ein Verstoß gegen die Fahrvorschriften durch den Veranstalter nachgewiesen wird, werden vom Sportkommissar in Strafe genommen. Bei schweren Verstößen erfolgt Ausschluß aus der Wertung. Es ist Pflicht aller Fahrer, Behinderungen anderer Teilnehmer zu vermeiden. Wird im Verlauf der Leistungsprüfung ein Teilnehmer von einem Schnelleren eingeholt und gibt dieser Blink- oder Hupzeichen, so muß der Vorausfahrende dem Schnelleren sofort das Überholen ermöglichen. Die Bereitschaft hierzu ist dem nachfolgenden Teilnehmer rechtzeitig durch Betätigen des entsprechenden Blinkers anzuzeigen und ggf. die Ideallinie freizugeben. Freiwilliges Anhalten auf der Strecke einschl. der Sicherheitsstreifen sowie jedes Anhalten innerhalb oder unmittelbar vor oder nach einer Kurve sowie das Bewegen eines Fahrzeuges quer oder entgegen der Fahrtrichtung, gleich aus welchem Grunde, ist strengstens untersagt. Fahrer, die aus zwingenden Gründen anhalten, müssen ihr Fahrzeug möglichst abseits der Strecke abstellen und sofort durch geeignete Maßnahmen wirksam nachfolgenden Teilnehmer – wenn nötig – warnen. Während des Wettbewerbs ist das Verlassen der Strecke für die Fahrer mit und ohne Fahrzeug untersagt und führt zum Wertungsverlust.

5.5.1 Sicherheitsbestimmungen für den Veranstalter

Die Besetzung der Streckenposten muß durch eingewiesene Helfer erfolgen. Jeder Posten muß mit einem Satz Fahnen, 1 Feuerlöscher, Warnwesten, Besen, Streumaterial, Schreibmaterial ausgerüstet sein, soweit die Verwaltung der Strecke nichts anderes vorschreibt. Es muß eine Ringverbindung über die gesamte Strecke zu den Krankenwagen und Streckensicherungsfahrzeugen bestehen (Funk, Telefon).

Bei jeder Veranstaltung muß 1 Arzt oder Rettungsassistent anwesend sein, weiterhin 1 Krankenwagen. Das aufnehmende Krankenhaus muß den Fahrern der Krankenwagen genauestens bekannt sein.

5.5.2 Besondere Fahrzeugbestimmungen

Alle teilnehmenden Fahrzeuge müssen mit Überrollbügel oder –käfing und Nackenstützen ausgerüstet sein. Auf der linken und rechten Seite muß je ein Außenspiegel vorhanden sein. Eine Verbundglas-Frontscheibe, mindestens Hosenträgergurte sowie deutlich gekennzeichnete Abschlepphaken vorne und hinten sind Pflicht.

5.6 Gleichmäßigkeitsprüfungen bei Slalom- und Bergslalomveranstaltungen

touristisch Punkt 5.6.1 bis Punkt 5.6.2, sportlich Punkt 5.6.3 bis Punkt 5.6.4
 Gleichmäßigkeitsprüfungen bei Slalom- und Bergslalomveranstaltungen dienen

nicht der Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten. Grundlage dieser Veranstaltungen ist das allgemeine Slalomreglement, wobei der erste Wertungslauf die Basiszeit liefert. Diese Basiszeit soll in den folgenden Läufen (einer oder zwei) möglichst genau wiederholt werden. Abweichungen werden mit einem Strafpunkt je Sekunde belegt. Die Zeitmessung hat mit einer Genauigkeit von 1/100 sec. zu erfolgen. Analog dazu werden die Strafpunkte auf Hundertstel genau berechnet und vergeben. Pylonenfehler werden lt. Slalomreglement in Zeit umgerechnet und sind in dieser Form Bestandteil der Wertung. Sieger ist der Teilnehmer mit der geringsten Strafpunktzahl. Bei Punktgleichheit entscheidet die schnellere Basiszeit. Hilfsmittel zur Zeitmessung sind zulässig. Nicht zulässig ist extrem langsames Fahren oder Anhalten im Bereich vor dem Ziel zum Erreichen der richtigen Sollzeit. Bestrafung bis hin zum Wertungsausschluß möglich! Der Veranstalter kann eine maximale Fahrzeit festsetzen.

- 5.6.1 **Touristische Gleichmäßigkeitsprüfung**
Sie dient keinesfalls der Erzielung hoher Geschwindigkeiten. Ziel ist die Freude am Bewegen eines vielleicht sogar seltenen, besonders schönen oder auch aktuell neuen Fahrzeuges auf einer abgesperrten Strecke, möglichst vor toller Zuschauerkulisse. Die teilnehmenden Fahrzeuge müssen den allgemeinen Vorschriften entsprechen und sollen eine Werbung für den Motorsport darstellen. Eine Klassen- oder Gruppeneinteilung erfolgt nicht. Der Start von Fahrzeugen zweifelhaften Aussehens, welches das Ansehen des Motorsportes schädigen könnte, ist zwingend zu unterbinden. Die Fahrzeuge dürfen mit einem Fahrer und einem Beifahrer besetzt sein. Für beide Insassen besteht Helmpflicht.
- 5.6.2 Bei allen Durchgängen gilt eine maximale Durchschnittsgeschwindigkeit von 60 km/h. Sie kann vom Veranstalter oder Sportkommissar tiefer angesetzt werden, wenn die Örtlichkeiten es verlangen. Das Überschreiten dieser Durchschnittsgeschwindigkeit hat den sofortigen Ausschluß aus der Veranstaltung zur Folge. Ein weiterer Start ist nicht möglich!
- 5.6.3 **Sportliche Gleichmäßigkeitsprüfung**
Die Fahrzeuge müssen dem jeweiligen DAM-Reglement der entsprechenden Veranstaltungsart entsprechen. Ebenso die Ausrüstung der Fahrer. Bei entsprechendem Starterfeld kann eine gruppen- oder klassenweise Wertung durchgeführt werden, ansonsten Gesamtwertung.
- 5.6.4 Der Veranstalter kann eine Karenzzeit von bis zu +/- 0,2 Sekunden vorgeben, in der das Ziel von der Basiszeit abweichend strafpunktfrei durchfahren werden kann.

- 6. Rallye**
Rallyes sind Veranstaltungen, die bis auf die Sonderprüfungen auf nicht abgesperrten, öffentlichen Straßen und Wegen gefahren werden. Die Entscheidung sollte möglichst auf den Sonderprüfungen (SP) fallen. Die Durchschnittsgeschwindigkeit ist den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Sie darf für die Gesamtveranstaltung einen Schnitt von 40 km/h nicht überschreiten und zwischen zwei aufeinanderfolgenden Zeitkontrollen nicht über 45 km/h und nicht unter 30 km/h liegen, soweit die Erlaubnisbehörde keine andere Anweisung gibt.

- 6.1 Alle Fahrzeuge müssen den deutschen Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Im Ausland zugelassene Fahrzeuge werden so behandelt, als wären sie in Deutschland zugelassen. Ganz besonders gelten diese Aussagen für die Bereifung. Weiter sind ausschließlich Reifen mit sog. „E-Kennzeichnung“ erlaubt, die laut Fahrzeugpapieren auf dem jeweiligen Fahrzeug gefahren werden dürfen.
Ein evtl. eingesetztes ordnungsmäßig zugelassenes Vorausfahrzeug ist mit 01 zu kennzeichnen.
- 6.2 Strecke
Hierunter versteht man den von den Teilnehmern einzuhaltenden Verbindungsweg vom Start bis zum Ziel einer Veranstaltung. Sie muß bei der hierfür zuständigen örtlichen Behörde (Landkreis, Reg.-Präsident usw.) zur Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung vorgelegt werden. Die in der Erlaubnis gemachten Auflagen sind einzuhalten und den Teilnehmern am Start an einer Anschlagtafel bekanntzugeben. Stark befahrene Straßen sind möglichst zu meiden oder nur kurz zu benutzen.
Der Start hat im Minutenabstand zu erfolgen. Ausnahmen durch Weisung von Genehmigungsbehörden sind möglich.
Die Transportetappen (TE) müssen nach festgelegter Strecke gefahren werden. Sie sollen so kurz wie möglich gehalten werden. Dem Veranstalter wird dringend empfohlen, auf Gefahrenstellen im Bordbuch hinzuweisen!
- 6.3 Zusammensetzung
Die Veranstaltung setzt sich nur aus Sonderprüfungen und Transportetappen zusammen.
- 6.3.1 Transportetappen (TE)
TE verbinden die einzelnen Sonderprüfungen. Sie sind so kurz wie möglich zu halten. Gibt es mehrere Möglichkeiten der Streckenführung, so ist die bessere Variante gegebenenfalls mit der Genehmigungsbehörde abzusprechen und durch Kontrollstellen zu überwachen. Den Teilnehmern ist die Fahrstrecke der TE in allgemeinverständlicher Form im Bordbuch bekanntzugeben.
- 6.3.2 SP können als Bestzeitprüfungen, Sollzeitprüfungen oder mit Klassenrichtzeit gefahren werden. Bei Sollzeitprüfungen wird die Sollzeit vom Veranstalter vorgegeben. Bei Klassenrichtzeit setzt der Klassenschnellste die Richtzeit. Für alle Durchführungsarten wird vom Veranstalter eine maximale Fahrzeit (Max-Zeit) festgelegt. Die Länge einer SP muß mind. 1 km betragen.
Die Einfahrt in einen Rundkurs darf nur erfolgen, wenn sich keine anderen Teilnehmerfahrzeuge vor dem Startbereich auf der Strecke befinden. Außerdem ist zu beachten, daß sich je nach Streckenlänge, Überholmöglichkeiten usw. nur eine angemessene Zahl von Fahrzeugen im Rundkurs befinden.
Sonderprüfungen dürfen nur auf abgesperrten Strecken und Plätzen durchgeführt werden. In diesen Prüfungen dürfen keine DK, SK, oder NK aufgestellt werden. Den Teilnehmern sollte vor oder während der Veranstaltung das Abfahren bzw. Besichtigen der Prüfung (ohne Zeitwertung) ermöglicht werden (z. B. Einführungsrunde)
- 6.4 Fahrtunterlagen
Mit den Fahrtunterlagen bekommt jeder Teilnehmer eine Beschreibung der zu befahrenden Strecke. Die Fahrtunterlagen werden zweckmäßigerweise in einem Bordbuch niedergelegt. Das Bordbuch muß alle TE und SP in einer verständlichen Beschreibung enthalten (z. B. TE = chinesische kilometriert nach Örtlichkeit, SP = Ausschnitte aus topographischen Karten 1:25.000 mit eingezeichneter Strecke). Außerdem müssen alle ZK, DK, SP-Anfang und SP-Ende angegeben sein sowie ein Zeitplan beiliegen.
Die Aufgabenstellungen für die OE können ebenfalls im Bordbuch eingearbeitet werden.

- 6.4.1 Als Serviceunterlage ist den genannten Betreuungsfahrzeugen ein SP-Übersichtsplan mit eingezeichneten Servicepunkten und Zeitplan zur Verfügung zu stellen.
- 6.4.2 Sonderprüfung (SP) = Wertungsprüfung (WP)
- 6.4.3 Eine Fahrerbesprechung, bei der wenigstens eine Person eines Teams anwesend sein muß, ist vorgeschrieben. Ebenso ist die Anwesenheit eines / des Sportkommissars Pflicht.
- 6.5 Sicherheitsbestimmungen
- Alle in den SP-Bereich einmündenden Straßen und Wege müssen abgesperrt werden. Start und Ziel muß über eine direkte Funkverbindung verfügen. Die gesamte Sonderprüfungsstrecke muß von den Sicherungsposten über Sicht- und Funkkontakt abgedeckt sein. Bei jeder Veranstaltung muß ein Arzt oder Rettungsassistent anwesend sein. Bei jeder Sonderprüfung muß ein RTW (mind. Notfall-KTW) anwesend sein. Ein MIC (Medical Intervention Car) mit entsprechender Besatzung und Ausrüstung nach DAM-Standard (bzw. gleichwertig) muß im Rahmen der Streckensicherung an allen gleichzeitig laufenden WPs stationiert sein Außerdem ist für einen ausreichenden Feuerschutz zu sorgen (Einsatz von Feuerwehren oder genügend Feuerlöschern von mind. 6 kg). An besonders gefährlichen und unfallträchtigen Stellen (Auslaufzonen!) sind Zuschauersperrbezirke einzurichten. Der Einsatz der „roten Flagge“ an exponierten Punkten der SPs von besonders ausgebildeten Strecken bzw. Funkposten wird dringend empfohlen. Zwischen Zieldurchfahrt und DK muß ein genügend großer Auslauf zur Verfügung stehen. Das Ziel ist immer auf einer übersichtlichen Geraden einzurichten. Der Auslauf muß mindestens 150 m betragen.
- *6.5.1 Alle Fahrer und Beifahrer müssen einen flammabweisenden Fahreranzug (FIA-Norm 1986 bzw. 8856-2000) sowie ein KNR-System (FHR-System) z.B. Schroth H.A.N.S., Simpson-Hybrid, Stand21, Schroth SHR Flex tragen. Die hersteller- und sicherheitsspezifischen Vorschriften über Helme, Sitze und Sicherheitsgurte sind anzuwenden. Die technischen Einzelheiten sowie Hinweise und Richtlinien zur Umsetzung dieser Bestimmung im Regelwerk der DAM sind auf www.navc.de zu finden.
- 6.5.2 Besondere Fahrzeugbestimmungen
- Alle Fahrzeuge müssen wenigstens mit einem Überrollkäfig nach DAM-Vorschrift mit Flankenschutz und einem 2 kg-Feuerlöscher mit gültigem Prüfnachweis (untergebracht im vorderen Fahrgastraum) ausgerüstet sein. Die Befestigung des Feuerlöschers ist durch zwei Stahlbänder mit entsprechend ausgelegter Anbringung zu sichern. Der Einbau einer Verbundglasfrontscheibe ist Pflicht. Die Verwendung von geprüften und für den Zweck freigegebenen Splitterschutzfolien an den vorderen Glas-Seitenscheiben ist Pflicht. Für alle anderen Scheiben, ausgenommen der Windschutzscheibe, besteht eine Empfehlung. Das Aufbringen der Folie hat von innen unter Beachtung der entsprechenden Verarbeitungshinweise zu erfolgen. Für alle anderen Seiten- und die Heckscheibe wird diese Maßnahme empfohlen. Ein Batterie-Hauptstromschalter ist vorgeschrieben. Er muß von innen und von außen manuell zu betätigen sein. Die äußere Betätigungsmöglichkeit muß deutlich gekennzeichnet im Bereich der A-Säulen vor der Windschutzscheibe liegen. Alternativ sind, wenn werkseitig verbaut, automatisch auslösende Trenneinrichtungen erlaubt. Den Nachweis über derartige Stromunterbrecher und deren Eignung zum vorgegebenen Zweck obliegt dem Teilnehmer.

Grundsätzlich darf die Funktion von Stromunterbrechern nicht bei laufenden Motoren überprüft werden.

Teilnehmerfahrzeuge mit 07er Kennzeichen müssen eine gültige HU-Abnahme nach § 29 StVZO besitzen, die nicht älter als 24 Monate sein darf.

6.6 Kontrollstellen

Kontrollstellen überwachen das Einhalten der vorgeschriebenen Fahrtstrecke und die vorgegebene Fahrzeit, auch auf den Transportetappen (TE). Eine Kontrollstelle gilt als angefahren, wenn sie von Fahrer, Beifahrer und Fahrzeug ordnungsgemäß passiert wurde. Die Kontrollen müssen verkehrsgünstig aufgestellt werden, d. h. sie dürfen nicht an unübersichtlichen Stellen wie Kuppen, Kurven o. ä. stehen. Wenn Kontrollen in Ortschaften stehen, muß darauf hingewiesen werden.

Bei allen Rallyewettbewerben sind einheitlich folgende Bezeichnungen für Kontrollstellen zu verwenden

1. **ZK** = Zeitkontrollen: Ihre Standorte müssen im Fahrauftrag eindeutig angegeben bzw. eingezeichnet sein. Sie dürfen sich nur am Anfang und Ende eines Fahrtabschnittes befinden und müssen personell besetzt sein. Vorzeiten dürfen nur nach passieren der ZK abgewartet werden
2. **DK** = Durchgangskontrolle
DK überwachen das Einhalten der vorgeschriebene Fahrtstrecke. Die Standorte sind wie die der ZK anzugeben (keine Ausgabe von zusätzlichen Fahrtunterlagen). Außerdem stehen DK nach dem Ziel jeder Sonderprüfung (Stop).
3. **SK** = Sonderkontrollen, die das Einhalten der vorgeschriebenen Streckenführung überwachen. Ihre Standorte sind nicht bekannt.
4. **SPA** = Start einer Sonderprüfung (gleichzeitig auch Start zum nächsten Abschnitt).
5. **SPE** = Ende einer Sonderprüfung
6. **Stop** = DK nach einer Sonderprüfung

6.7 Wertung

Bei allen durch die DAM genehmigten Rallyewettbewerben ist ein einheitlicher Wertungsmodus vorgeschrieben.

6.7.1 Bewertung von ZK

Die Zeitwertung hat so zu erfolgen, daß für eine Strecke zwischen zwei aufeinanderfolgenden ZK bzw. zwischen SPA und der darauffolgende ZK eine Idealzeit angegeben wird. Diese Zeitvorgabe muß ausreichend bemessen sein, auch mit Einbeziehung eventueller Unwägbarkeiten (siehe auch Pkt. 6) Das Abweichen von dieser Idealzeit wird mit Strafpunkten belegt.

6.7.2 Karenzzeiten

Eine maximale Abweichung von der Idealzeit wird durch eine Karenzzeit festgelegt. Diese muß mindestens 30 Minuten über die Gesamtstrecke betragen. Die Karenz kann in verschiedenen Etappenkarenzzeiten aufgeteilt werden. Die Anzahl dieser Etappenkarenzzeiten ist abhängig von der Gesamtstrecke. Sie sollte jeweils nicht mehr als vier ZK umfassen.

6.7.3

Wertungspunkte**ZK = Zeitkontrolle**

Überschreiten der Karenzzeit an einer Strecken-ZK	10 Minuten
Auslassen einer Strecken-ZK	10 Minuten
Überschreiten der Gesamtkarenzzeit an der Ziel-ZK	Wertungsverlust
Auslassen der Ziel-ZK	Wertungsverlust
Gegen eine gegebene Idealzeit zu frühes Eintreffen an einer ZK je Minute	20 Sekunden
Gegen eine gegebene Idealzeit zu spätes Eintreffen an einer ZK je Minute	10 Sekunden

DK = Durchgangskontrolle

Auslassen, Nachholen bzw. Vorholen einer Kontrolle zwischen zwei ZKs	5 Minuten
--	-----------

SK = Sonderkontrolle

Auslassen, Nachholen bzw. Vorholen einer Kontrolle zwischen zwei ZKs	1 Minute
--	----------

Kontrollkarte (Bordkarte)

Kontrollkarte ändern oder beschädigen	Wertungsverlust
Verlust der Kontrollkarte	Wertungsverlust

WP = Wertungsprüfung

auf abgesperrter Strecke ohne Kontrollen zwischen Start und Ziel	
Pro Sekunde Fahrzeit in einer Bestzeitprüfung (Wertung auf 1/10 Sekunde)	1 Sekunde
Pro Sekunde Abweichung gegenüber einer vorgegebenen Zeit in Sollzeitprüfungen	1 Sekunde
Auslassen einer Schikane	60 Sekunden
Verschieben eines Hindernisses der Schikane	30 Sekunden
Abkürzen der vorgeschriebenen Fahrstrecke, z.B. "natürliche Schikane"	60 Sekunden
Wenden bzw. Bewegen des Fahrzeuges entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung	Wertungsverlust
Auslassen ganzer Streckenteile	Maxzeit
Nichtbeenden einer WP	Maxzeit
Auslassen einer WP	Maxzeit + 10%
Maxzeit wird vom Veranstalter definiert, mind. doppelte geschätzte Fahrzeit	

6.7.4

Wird eine WP in irgendeiner Form abgebrochen oder angehalten, gibt es für die Wertung der betroffenen Teilnehmer drei Möglichkeiten, die in dieser Reihenfolge und Priorität angewandt werden müssen.

1. Neustart der angehaltenen bzw. betroffenen Teilnehmer, wenn machbar
2. Berechnung und Wertung einer Fahrzeit, die der durchschnittlichen Leistung der betroffenen Teilnehmer auf den anderen WPs entspricht
3. Neutralisation für die betroffene(n) Gruppe(n)

Der Verursacher des Abbruchs ist in der Regel für diese WP zu disqualifizieren

Besondere Fahrzeugbestimmungen

Zusätzlich zu den bestehenden Bestimmungen für die Gruppe 1, 2 und 3 (Anhang II) müssen folgende Fahrzeugbestimmungen eingehalten werden.

1. Reifen sind freigestellt

2. Obligatorische Sicherheitsausrüstung

- a) Ein Batterie-Hauptstromschalter ist vorgeschrieben. Er muß von innen und von außen manuell zu betätigen sein. Die äußere Betätigungsmöglichkeit muß deutlich gekennzeichnet im Bereich der A-Säulen vor der Windschutzscheibe liegen.

Alternativ sind, wenn werkseitig verbaut, automatisch auslösende Trenneinrichtungen erlaubt. Den Nachweis über derartige Stromunterbrecher und deren Eignung zum vorgegebenen Zweck obliegt dem Teilnehmer.

Grundsätzlich darf die Funktion von Stromunterbrechern nicht bei laufenden Motoren überprüft werden.

- b) Wisch- und Waschanlage für Windschutzscheibe
 c) Verbundglaswindschutzscheibe mit amtl. Prüfzeichen. Die Verwendung von geprüften und für den Zweck freigegebenen Splitterschutzfolien an den vorderen Glas-Seitenscheiben ist Pflicht. Für alle anderen Scheiben, ausgenommen der Windschutzscheibe, besteht eine Empfehlung. Das Aufbringen der Folie hat von innen unter Beachtung der entsprechenden Verarbeitungshinweise zu erfolgen. Für alle anderen Seiten- und die Heckscheibe wird diese Maßnahme empfohlen.
 Seiten- und Heckscheiben dürfen durch mindestens 3 mm dicke Sicherheits-Kunststoffscheiben ersetzt werden.
 d) Fensternetz (Nascar) im Bereich der Fahrertür, muß am Überrollkäfig befestigt sein.
 e) Ein Innen- und zwei Außenspiegel, die ungehinderte Sicht nach hinten gewährleisten
 f) für das KNR geeignete Sicherheitsgurte
 g) Überrollkäfig mit Flankenschutz
 *h) 2 kg Feuerlöscher mit gültigem Prüfnachweis im vorderen Fahrgastraum. Die Befestigung ist mit zwei Stahlbändern mit entsprechend ausgelegter Anbringung zu sichern. Ebenso erlaubt sind geprüfte Löschanlagen
 i) Sicherheitstanks werden in allen Klassen dringend empfohlen

3. Karosserie und Beleuchtung

Scheinwerfer müssen mit Klarsichtfolie oder Band abgeklebt sein und sind auch in Gruppe 2 vorgeschrieben.

Blinker vorne und hinten, sowie Bremsleuchten mit mindestens 21 Watt Leistung sind Pflicht, ebenso Abschleppvorrichtungen vorne und hinten.

4. Besondere Fahrzeugbestimmungen für die Gruppe 1:

- a) Der Motor muss mit allen seinen Anbauteilen dem Reglement der Gruppe 1 entsprechen.
 b) Die gesamte Kraftübertragung muss serienmäßig sein, sie darf, auch in Teilen, aus einem anderen Fahrzeugtyp stammen, wenn sie ohne Änderungen und Anpassungsarbeiten verbaut werden kann und so zum Motor passt.
 c) Alle Fahrwerkskomponenten sind freigestellt, die Anlenk- bzw. Befestigungspunkte müssen der Serie entsprechen.
 d) Die Bremsanlage darf verbessert werden.
 e) Die Rad-Reifenkombination ist freigestellt, sie darf die serienmäßige äußere Karosseriekontur nicht überragen.
 f) Im Innenraum dürfen die brennbaren Teile bzw. Materialien entfernt werden. Türverkleidungen müssen erhalten bleiben, dürfen aber gegen Alublech ersetzt werden. Das Armaturenbrett muss erhalten bleiben.

5. Besondere Fahrzeugbestimmungen für die Gruppe 2: Fahrzeuge, die über Hubraumlimit aufgebohrt sind oder mit hubraumstärkeren Motoren des Fahrzeugherstellers ausgerüstet sind, werden nach ihrem Hubraum eingestuft und verbleiben in der Gruppe 2, außer sie erfüllen ein Kriterium zur Einstufung in die Gruppe 3.
6. Besondere Fahrzeugbestimmungen für die Gruppe 3:
 - a) Klasse 12: Fahrzeuge mit Motoren anderer Hersteller, Karosserie nicht aus ursprünglicher Serienfertigung, geänderter Standort des Motors (Front- Mittel-, Heckmotor), Eigenbauten (keine freistehenden Räder bzw. Formelfahrzeuge).
 - b) Klasse 13: Sport-Prototypen und Eigenbauten (keine freistehenden Räder bzw. Formelfahrzeuge)
In der Klasse 13 wird ab 2020 der „Sportwagen-Sprint 2.0“ ausgetragen. Das techn. Reglement dazu kann bei der NAVC Sportabteilung angefordert oder auf www.sportwagen-sprint.de eingesehen und heruntergeladen werden.
Für Fahrzeuge, die außerhalb des „Sportwagen-Sprint 2.0“ in der Klasse 13 eingesetzt werden sollen, gelten folgende Eckdaten:
 1. Motorleistung max. 294 KW (400 PS)
 2. Getriebe ist freigestellt, Rückwärtsgang ist Vorschrift
 3. Das Chassis / Monocoque muß von einem anerkannten Hersteller stammen und entsprechende Zertifikate besitzen. Eigenbauten bedürfen einer gesonderten Abnahme durch zertifizierte und von der DAM anerkannte Stellen. Gleiches gilt für die verbauten Überroll- und Aufprallschutzvorrichtungen.
 4. Ein Sicherheitstank ist Vorschrift, er muß von Fahrgastzelle und Antriebsstrang feuersicher abgeschottet sein. Kraftstoffleitungen dürfen nicht durch die Fahrgastzelle verlegt werden.
 5. Felgendurchmesser min. 13 Zoll, Bereifung freigestellt.
 6. Mindestgewicht 590 kg, ohne Fahrer
 7. Als Beleuchtungseinrichtung sind zwei weiße, nach vorne leuchtende Positionslampen (Tagfahrleuchten) an den höchsten äußeren Punkten des Fahrzeuges vorgeschrieben. Weiter sind eine Nebelschlußleuchte und ein Bremslicht Pflicht.
 8. Batterie und Befestigung nach allgem. DAM-Vorschrift.
 9. Ein Batterie-Hauptstromschalter ist vorgeschrieben. Er muß von innen und von außen zu betätigen sein. Die äußere Betätigungsmöglichkeit muß deutlich gekennzeichnet sein.
 10. Eine manuell- oder elektrisch betätigte Feuerlöschanlage, geprüft und abgenommen, ist vorgeschrieben. Die Betätigung muss sowohl direkt vom Fahrer (Innenraum) als auch vom Streckenpersonal (außen) erfolgen können und muss mit einem klar ersichtlichen Aufkleber gekennzeichnet sein.
 11. Die Bestimmungen der Sicherheitsausrüstung von Fahrer / -in ist im DAM Motorsport Handbuch unter Punkt 8.1.10 zu finden.
 12. In allen hier nicht näher definierten Punkten kann das Reglement der „Sportwagen-Sprint 2.0“ sinngemäß angewandt werden. Eine weitere Ausarbeitung des Reglements der Klasse 13 wird erfolgen. Informationen darüber sind immer aktuell auf www.navc.de nachzulesen.

8.1.9 Hubraumbezogene Fahrzeug-Mindestgewichte im DAM Rundstreckensport für die Gruppe 2, verbesserte Fahrzeuge:

	Hubraum	2-Ventiler	Mehrventiler und aufgeladene Motoren
Klasse 6	bis 1150 ccm	680 kg	700 kg
Klasse 7	bis 1300 ccm	710 kg	740 kg
	bis 1400 ccm	740 kg	770 kg
Klasse 8	bis 1600 ccm	800 kg	840 kg
Klasse 9	bis 1800 ccm	860 kg	900 kg
	bis 2000 ccm	900 kg	950 kg
Klasse 10	bis 2500 ccm	980 kg	1030 kg
	bis 2800 ccm	1030 kg	1080 kg
Klasse 11	über 2800 ccm	1100 kg	1150 kg

Für Fahrzeuge, deren Karosserieserien-Baubeginn bis einschl. 1988 lag, gelten folgende klassenbezogenen Mindestgewichte:

	Hubraum	2-Ventiler	Mehrventiler und aufgeladene Motoren
Klasse 6	bis 1150 ccm	650 kg	670 kg
Klasse 7	bis 1300 ccm	670 kg	700 kg
	bis 1400 ccm	700 kg	730 kg
Klasse 8	bis 1600 ccm	760 kg	800 kg
Klasse 9	bis 1800 ccm	810 kg	850 kg
	bis 2000 ccm	850 kg	900 kg
Klasse 10	bis 2500 ccm	920 kg	970 kg
	bis 2800 ccm	970 kg	1020 kg
Klasse 11	über 2800 ccm	1030 kg	1080 kg

Als eine Karosserieserie werden z.B. bezeichnet: VW Golf 1, Peugeot 205, BMW E30 etc.

Die genannten Mindestgewichte müssen zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung eingehalten werden.

8.1.10 Fahrerausrüstung

Alle Fahrer müssen einen flammabweisenden Fahreranzug (FIA-Norm 1986 bzw. 8856-2000) sowie ein KNR-System (FHR-System) z.B. Schroth H.A.N.S., Simpson-Hybrid, Stand21, Schroth SHR Flex tragen. Die hersteller- und sicherheitsspezifischen Vorschriften über Helme, Sitze und Sicherheitsgurte sind anzuwenden.

Die technischen Einzelheiten sowie Hinweise und Richtlinien zur Umsetzung dieser Bestimmung im Regelwerk der DAM sind auf www.navc.de zu finden.

8.1.11 Sicherheitsbestimmungen für den Veranstalter

Alle in den Streckengutachten gemachten Auflagen müssen erfüllt sein. Siehe auch Leistungsprüfung, Punkt 5.5.1

8.2. **Kartrennen** siehe Seite 74, Punkt 5

8.3. **Bergprüfung/Bergrennen** (nur Definition der Veranstaltungsart)

8.3.1 Bergprüfung

Es handelt sich dabei um ein Bergrennen, in dessen Streckenverlauf zur Erhöhung der Sicherheit und zum Einbremsen nicht vertretbarer Höchstgeschwindigkeiten Elemente aus dem Slalombereich (ohne verbindliche Maßvorgaben) eingebracht werden. Tor- und Pylonenfehler werden nach dem Slalomreglement bestraft. Die Bezeichnung „Rennen“ darf verwendet werden. Streckenlänge wie Bergslalom.

- 8.3.2. **Bergrennen**
Dabei handelt es sich um ein Rennen, bergauf, auf einer festgelegten Strecke. Zum Einbremsen nicht vertretbarer Höchstgeschwindigkeiten können und sollen Schikanen in die Streckenführung eingebaut werden. Die Vergabe von Zeitstrafen bei Nichtbeachtung bzw. fehlerhaften Passieren der Schikanen ist in den Durchführungsbestimmungen zu regeln und zu definieren. Sie muß objektiv nachvollziehbar sein. Strafen sind direkt vor Ort durch den Einsatz geschulter Streckenposten schriftlich festzuhalten.

- 8.3.3 Die Punkte 3.2; 3.2.2; 3.2.3; 3.7; 3.11; 3.14; 3.15; 3.16 und 3.17 aus dem Reglement für „Slalom/Bergslalom“ sind sinngemäß anzuwenden.

9. **Weitere Wettbewerbe**

Selbstverständlich werden im Rahmen dieser, bzw. zusätzlicher Bestimmungen noch weitere Wettbewerbe durchgeführt. So z.B. Stoppelfeld-Slalom, Auto-Cross, Rallye-Cross, Vergleichsfahrten, Trial, uvm. Die jeweiligen genauen Bestimmungen, die zum Teil erheblich von den Allgemeinen Bestimmungen im Motorsport-Handbuch abweichen, erhalten Sie auf Anfrage von der NAVC- Sportabteilung und teilweise auch direkt über die einzelnen NAVC-Landesverbände.

10. **Flaggenzeichen**

schwarz/rot/gold	Startflagge
schwarz/weißkariert	Zielflagge
schwarz mit Startnr.	Das Fahrzeug mit der angegebenen Startnummer muß die Strecke an der nächsten Ausfahrt verlassen
rot	Abbruch, Verhalten nach Durchführungsbestimmungen
gelb (stillgehalten)	Gefahr und Überholverbot
gelb (geschwenkt)	schwere Gefahr – zum Anhalten bereitmachen – Überholverbot
gelb mit roten Streifen ...	glatte Fahrbahn – Öl oder Schmutz auf der Strecke
blau (stillgehalten)	ein anderes Fahrzeug folgt dicht auf
blau (geschwenkt)	nachfolgendes Fahrzeug hat Überholvorgang bereits begonnen.
weiß	Dienst- oder Krankenwagen auf der Strecke

Die Bedeutung der Flaggenzeichen kann bei einzelnen Veranstaltungen von den hier genannten abweichen. Das ist dann in den Durchführungsbestimmungen und der Fahrerbesprechung zu erklären und zu beschreiben.

Anhang II: Spezielle Fahrzeugbestimmungen

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Gruppeneinteilung
3. Klasseneinteilung
4. Kartslalom
5. Kartrennen

1. **Allgemeines**

Die bei DAM-Automobilsportveranstaltungen eingesetzten Fahrzeuge werden in Gruppen und Klassen eingeteilt. Die Gruppeneinteilung berücksichtigt technische Veränderungen am Fahrzeug in Bezug zum Serienzustand. Für die Klasseneinteilung ist der Gesamthubraum oder die maximale Leistung, je nach Reglement gemäß Kfz.-Schein bzw. Wagenpaß verbindlich. Teilnehmer mit Fahrzeugen ohne Kfz.-Schein bzw. Wagenpaß haben gegebenenfalls selbst für eine Bescheinigung ihres Einstufungskriteriums zu

sorgen. Eine Fahrzeug-Homologation ist nicht vorgeschrieben. Die angeführten Einteilungen haben das Ziel, möglichst gleiche Ausgangsvoraussetzungen in Bezug auf die eingesetzten Fahrzeuge zu erreichen. An allen zum Wettbewerb eingesetzten Fahrzeugen müssen je mindestens eine Abschleppvorrichtung vorne und hinten angebracht sein, die als solche auch nutzbar und erkennbar sind.

2. Gruppeneinteilung

2.1 Gruppe 1 – Serienfahrzeuge

Unter dem Begriff "Serienfahrzeuge" sind Krafffahrzeuge zu verstehen, die vom Hersteller in Serie an jedermann in Deutschland verkäuflich und zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind oder waren und bis auf die Punkte 2.1.1 - 2.1.9 und 2.4 in keiner Weise zu dem Zweck abgeändert wurden, die Leistung des Motors, die Lenkung, die Kraftübertragung, die Straßenlage oder das Bremssystem zu verbessern. Mit der Ausnahme der nachstehend erlaubten Änderungen und Einbauten kann jedes durch Verschleiß oder Beschädigung unbrauchbar gewordene Teil nur durch dem Original entsprechende Ersatzteile ausgetauscht werden. Eine ABE von Ersatz- und Zubehörteilen sagt nichts über die Erlaubnis zur Verwendung der Teile in Fahrzeugen der Gruppe 1 des DAM Reglements aus. Die Freistellung von Bauteilen bezieht sich nur auf deren ursprünglich zgedachtes Funktionsprinzip und deren zugeordnete Funktion. Das Nachrüsten in ausländische Ausführungen ist nicht erlaubt. Zum Nachrüsten eines Katalysators sind die notwendigen Anpassungsarbeiten erlaubt.

Mehrausstattungen (z. B. Sperre, Fünf-Gang) gelten als Serie, wenn diese in den Fahrzeugprospekten, die bei jedem Vertragshändler ausliegen, ausgedruckt sind. Nicht serienmäßig sind Kfz, die über Tuning-Firmen ausgeliefert werden, ebenso Fahrzeuge, die von Importeuren umgerüstet wurden. Die Nachweispflicht für serienmäßiges bzw. erlaubtes Zubehör obliegt dem Teilnehmer. Kann bei der Technischen Abnahme dieser Nachweis auf Verlangen des Abnehmers nicht vorgelegt werden, erfolgt eine Einstufung in die Gruppe 2 oder 3. Nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kfz in der Gruppe 1 müssen der Technischen Abnahme den Kfz-Brief oder eine beglaubigte Kopie vorlegen. Grundsätzlich muß jedes Teilnehmerfahrzeug durch entsprechende Fahrzeugdokumente eindeutig zu identifizieren und einer Klasse zuzuordnen sein. Für die Bereitstellung aller Fahrzeugdokumente ist alleine der Teilnehmer verantwortlich und zuständig.

2.1.1 Erlaubte Einbauten und Änderungen:

Beleuchtungseinrichtungen und ihre Funktionsweise müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Mit den serienmäßig vorgesehenen Lichtquellen dürfen an der Frontseite insgesamt 6 Leuchten angebracht sein. Rückfahrcheinwerfer dürfen nur bei Benutzung des Rückwärtsganges funktionieren. Das Anbringen von Zusatzscheinwerfern darf keinerlei Änderung der Karosserie zur Folge haben.

2.1.2 Kraftstoff- und Ölbehälter müssen den serienmäßig vom Hersteller eingebauten entsprechen, Ölkühler freigestellt. „Ölhobel“ bzw. „Schwabbelbleche“ dürfen in die Ölwanne montiert werden. Die Art und Anordnung des Einfüllstutzens oder des Kraftstoffbehälters darf nicht verändert werden.

Geprüfte Sicherheitstanks sind erlaubt und müssen nach Herstellervorschrift und allgem. Sicherheitsvorschriften verbaut sein. Abschottung und Abdichtung zum Fahrgastraum sind notwendig. Der Serientank darf nicht ausgebaut

werden. Er muß explosions- und brandsicher verfüllt werden.
Brems- und Treibstoffleitungen aus für den jeweiligen Zweck zulässigen Materialien, dürfen unter Beachtung allgemeiner Sicherheitsaspekte im Fahrzeuginnenraum verlegt werden.

- 2.1.3 Die Auspuffanlage ist ab Krümmerende freigestellt, muß aber aus bauartgeprüften, im Handel erhältlichen Teilen bestehen. Die Lärmgrenzwerte nach Fahrzeugpapieren bzw. Gutachten der Auspuffanlage dürfen nicht überschritten werden. Zum Nachrüsten eines Katalysators sind die notwendigen Anpassungsarbeiten erlaubt.
- 2.1.4 Elektrische Ausrüstung: Die Spannung der elektrischen Anlage darf geändert werden. Die ursprüngliche Batterie kann durch eine stärkere Batterie ersetzt werden, jedoch unter der Bedingung, daß der ursprüngliche Standort gewahrt bleibt. Die Zündspule, der Kondensator, der Verteiler, der Spannungsregler sind freigestellt. Zündkerzen sind in Fabrikat und Typ freigestellt. Freigestellt wird außerdem die Wahl der Lichtmaschine.
- 2.1.5 Fahrwerk und Aufhängung
Die Fahrzeugfedern sind in ihren Originalaufnahmen freigestellt; d.h., sie müssen in allen Punkten, speziell Durchmesser und Windungsauslauf (bei Schraubenfedern), in den Originalaufnahmen passen. Auch erlaubt sind höhenverstellbare Fahrwerke (Gewindefahrwerke), die nach § 22 StVZO in Verbindung mit §20 StVZO eintragungsfrei (ABE) oder nach §19(3) StVZO eintragungspflichtig (Teilegutachten) sind.
Stoßdämpfer sind in Fabrikat und Typ freigestellt. Die ABE darf dadurch nicht erlöschen. Jedoch darf nichts hinzugefügt werden, und es ist nicht erlaubt, ihre ursprüngliche Bestimmung, wie vom Hersteller vorgesehen, ihre Anzahl und ihr Funktionsprinzip zu verändern. Unter Funktionsprinzip ist zu verstehen: hydraulische oder Reibungsstoßdämpfer. Ihre ursprüngliche Aufhängung darf nicht geändert werden. Die Fahrzeughöhe muß den gesetzlichen Bestimmungen (Originalhöhe +/- 5 cm), gemessen mit Originalbereifung, entsprechen. Die Verwendung von einem Achsstabilisator je Achse ist freigestellt. Je Achse ist eine Domstrebe erlaubt.
- 2.1.6 Räder und Reifen
Die Felgen müssen in Type und Abmessung dem Original entsprechen. Sie dürfen dem neuesten Modell des jeweiligen Fahrzeugtypes angepaßt sein. Leichtmetall-, Stahl- und Sportfelgen müssen dem o.g. entsprechen. Die Nachweispflicht obliegt dem Teilnehmer (+/- 3 mm Toleranz bei der Einpreßtiefe). Die Reifengröße auf den o.g. Felgen ist freigestellt. Grundsätzlich sind alle für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Reifen erlaubt. Darüber hinaus dürfen Reifen verwendet werden, die mit einer Größenbezeichnung des Herstellers nach ECE-R 30 (z.B. 175/50R13) auf der Reifenflanke gekennzeichnet sind. Eine Betriebskennung (z.B. 72H) ist nicht erforderlich. Das Profil muss in Serie ("gebacken", nicht geschnitten) gefertigt sein. Prüfrillen und Ähnliches, welche in erster Linie dem Feststellen des noch vorhandenen Gummiaufbaues dienen, gelten nicht als Profil. Das nachträgliche Anbringen (Einzelanfertigungen) von Profil (auch werkseitig) ist nicht erlaubt. Gleiches gilt für das Nachschneiden von Profilen. Bei allen Wettbewerben, die nicht ausschließlich auf abgesperrten Strecken und Plätzen stattfinden, ist eine Straßenzulassung der Reifen erforderlich, unter Einbeziehung und Beachtung der Vorschriften von StVO und StVZO für das entsprechende Fahrzeug. Serienmäßige Radbefestigungen dürfen auf solche mit Stehbolzen und Muttern umgerüstet werden. Die Umrüstsätze müssen dem gegenwärtigen Stand der Technik entsprechen und dürfen keine weitere Veränderungen (z.B. Spurbreite) nach sich ziehen.

- 2.1.7 Zuhör am Fahrzeug ist dann erlaubt, wenn keinerlei Einflüsse auf das Fahrverhalten des Fahrzeuges ausgeübt werden. Es darf nicht die Leistung des Motors, die Art der Lenkung, die Straßenlage und das Bremssystem verändern. Alle vom Hersteller vorgesehenen Kontrolleinrichtungen dürfen nicht geändert werden. Das Anbringen von zusätzlichen Verschlüssen an Motorhaube und Kofferraum ist erlaubt. An jeder beliebigen Stelle können Isolierplatten zum Schutz der Insassen gegen Brand angebracht werden. Verwendung von Sportlenkrädern, soweit diese eine ABE, ein Gutachten oder einen Prüfbericht besitzen, woraus die Unbedenklichkeit lt. StVZO hervorgeht, ist freigestellt. Sitze müssen den Bestimmungen der StVZO entsprechen. Auf Lehnenverstellung kann verzichtet werden.
- 2.1.8 An keinem Teil der Karosserie darf etwas entfernt oder geändert werden. Auch darf nichts hinzugefügt werden (Armaturenbrett, Anzahl der Sitze, alle Ausstattungen, ganz gleich an welcher Stelle). Erlaubte Ausnahmen: Front-, Heck- und Seitenspoiler und das Entfernen des Reserverades, sowie der Reserveradabdeckung und -halterung. Ebenso erlaubt ist das Entfernen der Bodenbeläge im Fahrzeuginnenraum und Kofferraum. Zum Ein- und Ausbau des zulässigen Zubehörs (Drehzahlmesser usw.) sind Anpassungsarbeiten erlaubt. Für Serienfahrzeuge sind Stoßstangen vorgeschrieben, sofern sie vom Hersteller vorgesehen sind. Radkappen und Zierleisten dürfen entfernt werden. Das Umrüsten des Fahrzeuges auf Verbundglasscheiben ist statthaft, sofern die Fensterrahmen nicht verändert werden. Bei Fahrzeugen mit Heckmotoren ist das Aufstellen der Motorhaube gestattet. Die Verwendung von einem Achsstabilisator je Achse ist freigestellt. Je Achse ist eine Domstrebe erlaubt.
- 2.1.9 Erlaubte Änderungen beim Einbau von Überrollvorrichtungen
Bei Einbau von Überrollvorrichtungen ist das Entfernen der Rückbank und Rücklehne erlaubt, jedoch müssen diese TÜV-abgenommen sein, oder es muß ein Herstellergutachten vorliegen. Notwendige, bzw. in den Herstellerpapieren geforderte Anpassungsarbeiten an Karosserie und Fahrzeugausstattung sind erlaubt.
- 2.1.10 Das Mindestgewicht für Fahrzeuge der Gruppe 1 liegt 5% unter dem in der Betriebserlaubnis bzw. ABE angegebenen Leergewicht. Die vom Gesetzgeber definierten und den Fahrzeugpapieren zu entnehmenden teilweise recht unterschiedlichen Voraussetzungen zur Gewichtsermittlung sind zu beachten. Für die Bereitstellung der entsprechenden Unterlagen ist auch in diesem Fall der Teilnehmer zuständig.
Die genannten 5 % beinhalten alle erlaubten Veränderungen am Fahrzeug.
- *2.2 Gruppe 2 - Verbesserte Fahrzeuge**
Alle Änderungen und Ergänzungen an Serienfahrzeuge, die nicht unter die von 2.1.1 bis 2.1.8 genannten fallen, führen eine Einstufung in die Gruppe 2 nach sich. Fahrzeuge der Gruppe 2 müssen so motorisiert sein, wie diese in Serie vom Fahrzeughersteller für den jeweiligen Typ in Europa bestückt waren oder sind. Dies bezieht sich auf den Motorblock, Zylinderkopf, Vergaser, Einspritzanlagen und alle sonstigen Motorteile sind freigestellt. Der Motor muß in dem vom Hersteller vorgesehenen Bereich (Front-, Mittel- oder Heckmotor) verbleiben. Kfz mit Motoren anderer Typen, auch solche gleichen Fabrikats, werden in die Gruppe 3 eingestuft, ebenso Fahrzeuge, deren Karosserie so verändert wurde, daß der Ur-Typ nicht mehr klar erkennbar ist. Das Abmontieren von Karosserieteilen, wie z.B. Türen und Hauben, ist unzulässig (ausgenommen Stoßstangen) und ergibt auch keine Möglichkeit zur Einstufung in Gruppe 3.

2.2.1 Für Fahrzeuge deren Karosserieserien-Baubeginn bis einschl. 1972 lag, gelten folgende klassenbezogene Mindestgewichte:

Klasse 7:	bis 750 ccm	500 kg
	bis 1000 ccm	560 kg
Klasse 8:		580 kg
Klasse 9:		610 kg
Klasse 10:		660 kg
Klasse 11:		730 kg
Klasse 12:		790 kg

Als eine Karosserieserie werden z.B. bezeichnet: NSU 1000 bis 1200 (Typ 67), Simca 1000 bis Rallye 3, VW „Käfer“ usw. Bei diesen Fahrzeugen darf weder die Lage der Nockenwelle noch die Anzahl der Ventile geändert werden. Dynamische Verstellung der Steuerzeiten ist verboten.

Für alle anderen Fahrzeuge (ausgenommen Rundstreckenrennen) gelten folgende klassenbezogene Mindestgewichte:

Klasse 7:	bis 750 ccm	550 kg
	bis 1000 ccm	610 kg
Klasse 8:		630 kg
Klasse 9:		650 kg
Klasse 10:		710 kg
Klasse 11:		800 kg
Klasse 12:		870 kg

Zusatzgewichte zum Erreichen des nötigen Gewichtes sind bei fach- und sachgerechter Befestigung erlaubt.

2.2.2 Seiten- und Heckscheiben dürfen durch mindestens 3 mm dicke Sicherheits-Kunststoffscheiben ersetzt werden.

Die Windschutzscheibe muß aber aus Verbundglas (mit amtlichem Prüfzeichen) sein.

Die Verwendung von geprüften und für den Zweck freigegebenen Splitterschutzfolien (durchsichtig) an den vorderen Glas-Seitenscheiben ist Pflicht. Für alle anderen Scheiben, ausgenommen der Windschutzscheibe, besteht eine Empfehlung. Das gilt für den Rallye-, Berg- und Rundstreckensport. Es besteht eine Empfehlung für den Automobil-Slalomspor. Das Aufbringen der Folie hat von innen unter Beachtung der entsprechenden Verarbeitungshinweise zu erfolgen. Für alle anderen Seiten- und die Heckscheibe wird diese Maßnahme empfohlen.

Fahrer- und Beifahrertür müssen von innen und außen, auf für jedermann erkennbare Art, leicht und schnell zu öffnen sein.

2.2.3 Der Treibstofftank muß aus einem nichtbrennbaren Material sein. Er muß mit dem Fahrzeug fest verbunden und gegen ein Auslaufen wirksam geschützt sein. Der Tank muß gegen die Fahrgastzelle wirkungsvoll abgeschottet und abgedichtet sein. Die Entlüftung darf nur über ein Sicherheitsventil erfolgen. Eigenbautanks sind bei Fahrzeugen der Gruppen 2 und 3 bis zu einem Fassungsvermögen von 20 Litern erlaubt. Die Tanks müssen nach heutigem Stand der Technik gefertigt sein und aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen. Es ist verboten, dem Kraftstoff/Luftgemisch weitere verbrennungsfördernde Komponenten (Lachgas etc.) beizumischen.

2.2.4 Batterien, die im Fahrgastraum eingebaut sind, müssen so abgesichert sein, daß ein Auslaufen der Batteriesäure auch bei einem Unfall (Überschlag) verhindert wird. Außerdem müssen Batterien fest und sicher verschraubt sein. Jegliches Provisorium ist strikt verboten.

2.2.5 Auspuffanlagen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht im Fahrgastraum verlegt sein.

2.3 Gruppe 3 (Slalom- und Bergsport) - Formel- Eigenbau- und Spezialtourenwagen

2.3.1 Die Fahrzeuge der Klasse 13 müssen mit mind. 10 Zoll großen Rädern ausgerüstet sein. Das Mindestgewicht der fahrfertigen Fahrzeuge darf nicht unter 250 kg liegen. Alle Fahrzeuge ohne geschlossene Karosserie müssen mit Überrollbügel und einem Sicherheitsgurt (mind. Dreipunkt) ausgerüstet sein. Beispiele für Fahrzeuge Klasse 13: Formel 3, Eigenbau Monoposti etc.

2.3.2 Bei der Klasse 14, den Spezialtourenwagen, handelt es sich um geschlossene Fahrzeuge, die auf Grund von Motorisierung (Hubraumüberschreitung, geänderter Motorstandort, Motoren anderer Typen) nicht mehr in Gruppe 2 eingestuft werden können. Das Mindestgewicht wird nach tatsächlichem Hubraum wie in Gruppe 2 ermittelt (siehe klassenbezogenes Mindestgewicht). Tourenwagen der Klasse 14 müssen eine Karosserie besitzen, die aus einer Serienfertigung mit Zulassung durch die StVZO stammt (auch Kleinstserien mit Einzelabnahme). Ansonsten gilt das Reglement der Gruppe 2.

2.3.3 Bei den Fahrzeugen der Klasse 15 handelt es sich um Buggies, Lotus Seven, Berg-Spider und ähnliche Fahrzeugen.

2.4 Besondere Fahrzeugbestimmungen

Siehe auch bei den verschiedenen Wettbewerbsarten! Die „Besonderen Fahrzeugbestimmungen“ sind vorrangig zu den „Allgemeinen und speziellen Fahrzeugbestimmungen“ zu behandeln

3. Klasseneinteilung

Jede der unter 2.1 - 2.3 aufgeführten Gruppen wird je nach Wettbewerbsarten in verschiedene Hubraumklassen unterteilt. Um eine Hubraumklasse zu bilden, müssen mind. 3 Fahrzeuge in der betreffenden Klasse starten. Klassen mit weniger als 3 Starten werden automatisch mit der nächsthöheren Klasse zusammengelegt; die höchste Klasse mit der nächstniedrigeren (z. B. Slalom: Klasse 6 mit Klasse 5). Eine Zusammenlegung kann erst am Veranstaltungstag erfolgen oder muß mit der Nennungsbestätigung bekanntgegeben werden.

In den Ausschreibungen zu den Veranstaltungen müssen alle nachstehenden Klassen bzw. Gruppen ausgeschrieben sein. Ausgenommen die Klasse 13 und 15, diese muß nur bei Wertungsläufen zur SM ausgeschrieben sein, wenn es die Sicherheitsbestimmungen zulassen.

3.1 Orientierungsfahrten

Die Fahrzeuge müssen alle ordnungsgemäß zum Straßenverkehr zugelassen sein und den geltenden Bestimmungen entsprechen.

Die Klasseneinteilung im DAM Reglement für Orientierungsfahrten kann im Bedarfsfall bei der NAVC Sportabteilung angefordert werden.

3.2 Slalomwettbewerbe, Leistungsprüfung

Fahrzeuge ohne festem Dach müssen in allen Gruppen mit einem Überrollbügel ausgerüstet sein.

Alle Fahrzeuge müssen mit Sicherheitsgurt ausgerüstet ein.

Klasseneinteilung:

Klasse 1 =	bis 1000 ccm	Gruppe 1
Klasse 2 =	über 1000 ccm bis 1150 ccm	Gruppe 1
Klasse 3 =	über 1150 ccm bis 1300 ccm	Gruppe 1
Klasse 4 =	über 1300 ccm bis 1600 ccm	Gruppe 1
Klasse 5 =	über 1600 ccm bis 2000 ccm	Gruppe 1
Klasse 6 =	über 2000 ccm	Gruppe 1
Klasse 7 =	bis 1000 ccm	Gruppe 2
Klasse 8 =	über 1000 ccm bis 1150 ccm	Gruppe 2
Klasse 9 =	über 1150 ccm bis 1300 ccm	Gruppe 2
Klasse 10 =	über 1300 ccm bis 1600 ccm	Gruppe 2
Klasse 11 =	über 1600 ccm bis 2000 ccm	Gruppe 2
Klasse 12 =	über 2000 ccm	Gruppe 2
Klasse 13 =	ohne Hubraumeinteilung	Gruppe 3
Klasse 14 =	ohne Hubraumeinteilung	Gruppe 3
Klasse 15 =	ohne Hubraumeinteilung	Gruppe 3

3.3 Rallye

Fahrzeuge müssen alle ordnungsgemäß zum Straßenverkehr zugelassen sein und/oder den geltenden Bestimmungen der StVZO entsprechen bzw. zulassungsfähig sein.

Klasseneinteilung:

Gruppe 1 =	Klassen 1 bis 5
Gruppe 2 =	Klassen 6 bis 10
Gruppe 3 =	Klasse 11
Klasse 1 =	bis 1150 ccm
Klasse 2 =	über 1150 ccm bis 1300 ccm
Klasse 3 =	über 1300 ccm bis 1600 ccm
Klasse 4 =	über 1600 ccm bis 2000 ccm
Klasse 5 =	über 2000 ccm
Klasse 6 =	bis 1150 ccm
Klasse 7 =	über 1150 ccm bis 1300 ccm
Klasse 8 =	über 1300 ccm bis 1600 ccm
Klasse 9 =	über 1600 ccm bis 2000 ccm
Klasse 10 =	über 2000 ccm
Klasse 11 =	Allradfahrzeuge über 200 PS

Bei Übermotorisierung erfolgt die Einstufung in die jeweilige Hubraumklasse der Gruppe 2.

Zu 3.2 und 3.3

Bei Rotationskolbenmotoren, die ihren Ursprung im NSU-Wankel-Prinzip haben, wird das Kammervolumen mit der Zahl 2 multipliziert.

Fahrzeuge mit aufgeladenen Motoren werden mit dem Multiplikationsfaktor 1,4 belegt, bleiben jedoch in ihrer entsprechenden Gruppe.

3.4 Automobil-Rundstrecke

Gruppe 1 Klasse 1 bis 5:

- Klasse 1 = bis 125 PS
- Klasse 2 = bis 160 PS
- Klasse 3 = bis 200 PS
- Klasse 4 = bis 300 PS
- Klasse 5 = über 300 PS

Gruppe 2 Klasse 6 bis 11:

- Klasse 6 = bis 1150 ccm
- Klasse 7 = über 1150 bis 1400 ccm
- Klasse 8 = über 1400 bis 1600 ccm
- Klasse 9 = über 1600 bis 2000 ccm
- Klasse 10 = über 2000 ccm bis 2800 ccm
- Klasse 11 = über 2800 ccm

Gruppe 3 Klasse 12 und 13:

- Klasse 12 = Spezialtourenwagen ohne Hubraumeinteilung
- Klasse 13 = Sport-Prototypen ohne Hubraumeinteilung

Bei Rotationskolbenmotoren, die ihren Ursprung im NSU- Wankel-Prinzip haben, wird das Kammervolumen mit der Zahl 2 multipliziert. Fahrzeuge mit aufgeladenen Motoren werden mit dem Multiplikationsfaktor 1,4 belegt, bleiben jedoch in ihrer entsprechenden Gruppe. Fahrzeuge, die über Hubraumlimit aufgebohrt sind oder mit hubraumstärkeren Motoren des Fahrzeugherstellers ausgerüstet sind, werden nach ihrem Hubraum eingestuft und verbleiben in der Gruppe 2, außer sie erfüllen ein Kriterium zur Einstufung in die Gruppe 3.

4. Karts im DAM-genehmigten Slalomsport

*4.1. Gruppe 4:

Klasseneinteilung: Jahrgang		Motor
Klasse 16:	2016/2015/2014	Comer K/S/W 80, RAKET 95 serienmäßig
Klasse 17:	2013/2012	Comer K/S/W 80, RAKET 95 serienmäßig
Klasse 18 a:	2011/2010/2009	Comer K/S/W 80, RAKET 95 serienmäßig
Klasse 18 b:	2011/2010/2009	Yamaha KT 100 SC serienm. und Rotax Max jun. serienm.
Klasse 19 a:	2008 und älter	Comer K/S/W 80, RAKET 95 serienmäßig
Klasse 19 b:	2008 und älter	Yamaha KT 100 SC serienm. und Rotax Max jun. serienm.
Klasse 19 c:	2008 und älter	bis 125 ccm, Tuning erlaubt
Klasse 20:	2016 bis 2012	Honda GX bis 200 ccm*
Klasse 21:	ab 2011	Honda GX bis 200 ccm*
Klasse 22:	ab 2008	Honda GX bis 400 ccm*

* Lizenznachbauten der genannten Honda GX Motoren (z.B. Helo und Rotek) werden diesen gleichgestellt.

4.2. Karts

- 4.2. Die Karts (Chassis) sind in allen Klassen freigestellt. Sie müssen aber aus der Fertigung eines anerkannten Herstellers stammen. Sog. „Bambini-Chassis“ sind nur in Verbindung mit Comer-Motoren in den Klassen 16 und 17 erlaubt. Der Achsabstand wird auf weniger als 98 cm festgelegt. Das Mindestgewicht für fahrfertige Karts ohne Treibstoff beträgt 55 kg, bei Verwendung des Raket Motors 60 kg. Bremssicherungsseil mit gesicherten Befestigungsbolzen, Frontspoiler und Seitenkästen (welche wenigstens zwei Drittel der Hinterräder absichern) sind vorgeschrieben. Vorderradbremse und Schaltung sind nicht erlaubt
- 4.2.1 Karts der Klassen 16, 17, 18 a und 19 a:
Erlaubt sind ausschließlich die unter 4.1 beschriebenen Motore. Veränderungen am Motor und seinen Anbauteilen sind nicht erlaubt. Einzige Ausnahme sind die notwendigen Änderungen, um die Comer Motore mit einem Elektrostarter in Betrieb nehmen zu können. Zur weiteren Geräuschdämpfung muß bei den Comer Motoren ein langer Auspuff mit einem Halsrohrdurchmesser von 45 mm und einem Gesamtdurchmesser von 90 mm mit Zwischen- oder Zusatzschalldämpfer (POP-Stück bzw. ähnliche/andere Konstruktion mit gleicher Wirkung) und eine handelsübliche Ansaugflasche mit zwei Ansaugöffnungen verwendet werden. Raket Motore müssen mit dem Ansaugeräuschdämpfern der Firma Righetti Ridolfi Model „ASR 23“ oder dem der Fa. KG, Modell „Shark Mini“ oder der Firma IAME „Water blue“ Hom.Nr. 02/ENG13 und/oder CSAI Hom.-Nr. 01/SA/14 mit den dazugehörigen Luftfiltereinsätzen ausgerüstet sein.
- 4.2.2 Karts der Klassen 18b und 19b: Yamaha Motore müssen mit einem langen Schalldämpfer mit handelsüblichem Zwischenstück (POP- Stück) oder weitergehender Auspuffgeräuschdämpfung ausgestattet sein. Ansaugeräuschdämpfung siehe Punkt 4.2.1. Rotax Max Junior Motore müssen durch einen autorisierten Rotaxhändler auf Regelkonformität (Serienmäßigkeit) überprüft und mit Originalplombe versehen sein. Der vom Überprüfer ausgestellte Motorenpaß ist der techn. Abnahme vorzulegen. Ansaug- und Auspuffgeräuschdämpfung mit entsprechenden Serienteilen, Antriebsritzeln mind. 12 Zähne.
- 4.2.3 Karts der Klasse 19 c: Hubraum bis 125 ccm, ohne Schaltung, Kupplung erlaubt. Weitestgehende Auspuffgeräuschdämpfung ist erforderlich, um die vorgegebenen Grenzwerte einzuhalten. Eine Ansaugflasche, wie unter Pkt. 4.2.1 beschrieben, ist erforderlich! Die Geräuschentwicklung darf den zulässigen Rahmen nicht überschreiten
- 4.2.4 Karts der Klasse 20 und 21: Erlaubt sind ausschließlich Honda 4-Takt Motoren der Baureihe GX (und Lizenznachbauten, s. Pkt. 4.1) in serienmäßigem Zustand; das schließt auch alle Anbauteile wie Luftfilter, Auspuff, Tank und Drehzahlregulierung ein. Antriebsritzel mind. 12 Zähne.
- 4.2.5 Karts der Klasse 22: Erlaubt sind ausschließlich Honda 4- Takt Motoren der Baureihe GX (und Lizenznachbauten, s. Pkt. 4.1). Tuning ist erlaubt. Bei Änderungen an der Auspuffanlage ist auf weitgehende Geräuschdämpfung zu achten. Bei Verwendung langer Renndämpfern ist ein Zwischen- oder Zusatzschalldämpfer (POP-Stück bzw. ähnliche/andere Konstruktion mit gleicher Wirkung) erforderlich.

- 4.2.6 Die maximale Lautstärke der Fahrzeuge darf 95 db(A) nach Vorbeifahrmeßmethode nicht überschreiten. Gemessen wird im Abstand von ca. 5 bis 7 Metern zum fahrenden Kart, an einer Stelle des Parcours, an der das Kart die maximale Lautstärke entwickelt. Unnötige Lärmentwicklung ist grundsätzlich zu vermeiden und ggf. nach erster Abmahnung zu bestrafen.
- 4.3. Fahrerausrüstung
Festes Schuhwerk, geschlossene, den ganzen Körper bedeckende Kleidung, Handschuhe und Integralhelm mit Visier sind Vorschrift.
- 4.4. Streckenaufbau und Aufgabenstellung
- 4.4.1 Für von der DAM genehmigte Kart-Slaloms gelten prinzipiell die gleichen Richtlinien, wie für den Automobilslalom. Kart-Slaloms können auch im Rahmen eines Automobilslaloms durchgeführt werden, die Strecke muß aber nach folgendem Kart-Reglement umgebaut werden:
Torbreite: 1,90 bis 2,50 m
Torabstand: 5 bis 15 m
Abstand zw. einzelnen Aufgaben: 5 bis 25 m
Längste Gerade maximal 50 m, nur zweimal pro Strecke
Der Aufbau hat so zu erfolgen, dass ein ähnlicher Schwierigkeitsgrad entsteht, wie bei Autoslaloms.
- 4.4.2 Die Start- bzw. Anschublinie liegt 20 m vor der Lichtschranke
- 4.4.3 Für Klassen 16, 17 und 20 darf die Streckenlänge maximal 500 m betragen. Für die Klassen 18a, 19a und 21 darf diese auf Antrag auch über 500m betragen.
- 4.5. Teilnehmer
- 4.5.1 Teilnehmer der Klasse 16, 17, 18, 20 und 21 müssen einen Vorbereitungskurs absolvieren, der mit einer Lehrgangsbestätigung abschließt.
- 4.6 Bei jeder Veranstaltung muß mindestens ein Rettungssanitäter mit entsprechender Ausrüstung einsatzbereit sein. Funk- oder Telefonverbindung zur Leitstelle muß gewährleistet sein.
5. **Karts** im DAM-genehmigten Rundstreckensport
In der Saison 2024 werden von der DAM mehrere Rennserien und Einzelveranstaltungen im Kart-Rundstreckensport genehmigt und betreut. Die Reglements weichen zum Teil erheblich voneinander ab, weshalb in diesem Handbuch nur jene Punkte beschrieben sind, die tatsächlich bundeseinheitlich festgelegt sind. Alles weitere ist in den verbindlichen Ausschreibungen der jeweiligen Veranstalter reglementiert. Auskünfte dazu erteilt natürlich auch die NAVC Sportabteilung.
- 5.1 Von der DAM genehmigte Kartrennen werden auf permanenten Rennstrecken oder geeigneten gesperrten Plätzen durchgeführt. Die Renndistanz beträgt 16 bis 20 km, für Jugend und Junioren entsprechend weniger.
- 5.2 Jede Veranstaltung besteht aus mindestens einem freien Training, einem Zeittraining und zwei Rennläufen. Der zweite Lauf kann über eine längere Distanz führen als der erste.

- 5.3 Der Start kann stehend oder rollend nach jeweils zwei Einführungsrunden erfolgen. Die Startaufstellung zum 1. Rennen erfolgt nach Zeittraining, zum zweiten Rennen nach Zieleinlauf des 1. Rennens.
- 5.4 Es herrscht absolutes Crash-Verbot. Muß ein Rennen trotzdem wegen eines Unfalls abgebrochen werden, wird der Verursacher disqualifiziert. Ebenso droht Disqualifikation bei Meldung unsportlicher Fahrweise durch die Streckensicherung.
- 5.5 Bei Abbruch eines Rennens während der ersten 30% der Renndistanz erfolgt Neustart. Bei Abbruch nach 30% bis 60% zurückgelegter Renndistanz erfolgt Re-Start nach Zieldurchfahrt der letzten Runde. Sind mehr als 60 % der vorgeschriebenen Distanz zurückgelegt, erfolgt normale Wertung. Entscheidend ist jeweils das erste Fahrzeug. Um in Wertung zu gelangen, müssen mindestens 50% der gewerteten Renndistanz des ersten Fahrzeuges zurückgelegt werden.

5.6 Fahrzeugbestimmungen

Die Rahmen sind freigestellt, müssen aber von einem anerkannten Hersteller gefertigt sein. Frontspoiler, Seitenkästen, Frontschild und Heckauffahrtsschutz sind grundsätzlich vorgeschrieben. Befestigungsstreben jeglicher Ausführung und ähnliches muß aus magnetischem Material bestehen. Ein Sicherheitsseil ist bei allen Bremsanlagen Pflicht. Befestigungsbolzen müssen zusätzlich gesichert sein. Max. Lautstärke 95 dB(A) nach Vorbeifahrmeßmethode (Änderungen nach Auflagen möglich). Die Möglichkeit zum Verplomben der Motore ist vom Teilnehmer zu schaffen. Notwendige Ballastgewichte müssen an Chassis oder Sitz mit mindestens zwei Schrauben, Min. M6, sicher befestigt sein.

5.7. Teilnehmer

5.7.1 Klasseneinteilung

Grundsätzlich gibt es vier Teilnehmergruppen (Jugendliche, Junioren, Senioren und Schaltkartfahrer), die wiederum in mehrere Klassen unterteilt sein können, was aus den verbindlichen Ausschreibungen der Veranstalter zu ersehen ist. Für jede Gruppe sind in sich abgeschlossene Trainings- und Rennläufe anzubieten.

5.7.2 Qualifikation

Jugendliche unter 16 Jahren müssen entweder Erfahrung aus drei offiziellen Rundstreckenrennen (kein Indoor- und Leihkartrennen) oder den erfolgreichen Abschluß eines Kart-Rundstreckenlehrgangs nachweisen können.

5.7.3 Fahrerausrüstung

Vollvisierhelm, geprüfter Kart-Fahreranzug, geschlossene Handschuhe und knöchelhohes Schuhwerk, Rippenschutz.

5.7.4 Der Start als Team ist möglich (s. Automobilrundstrecken Rennen, Punkt 8.1.4)

- 5.8 Bei jeder Veranstaltung muß ein Arzt und mindestens ein Krankentransportwagen mit entsprechender Besatzung anwesend sein.

6. Indoor und Leihkartrennen

Bestimmungen auf Anfrage in der NAVC Sportabteilung

GEBÜHRENORDNUNG für NAVC-SPORTVERANSTALTUNGEN

1. **Versicherungs-Vorschuss:**

wird nach Einsendung von Meldebogen mit den Veranstaltungsdaten und Ausschreibung von NAVC-Versicherungspartner abgerechnet.

Zielfahrt, Kaffeefahrt, Geschicklichkeitsturnier		
Fahrradturnier jeglicher Art (auch BMX und Trial)		
Seifenkistenrennen, Tret-Car-Veranstaltungen	Euro	26,-
Orientierungsfahrt ohne Sonderprüfung	Euro	31,-
Orientierungsfahrt mit Sonderprüfung	Euro	130,-
Rallye, Rallye-Sprint bis 24 Std Dauer	Euro	500,-
Rallye, Rallye-Sprint über 24 Std Dauer	Euro	500,-
Automobilslalom bis 1000m Streckenlänge	Euro	200,-
Automobilslalom über 1000m Streckenlänge	Euro	350,-
Trial, zugelassene Fahrzeuge, Krad	Euro	75,-
Trial, nicht zugelassene Fahrzeuge	Euro	75,-
Gleichmäßigkeitswettbewerb/Leistungsprüfung		
Kart-Rennen	Euro	300,-
Moto-Cross, Rallye-Cross, Auto-Cross	Euro	500,-
Speedway-Veranstaltungen jeglicher Art	Euro	750,-
Jugendkartslalom	Euro	100,-
Berg-Rennen, weitere Veranstaltungen auf Anfrage.		

2. **DAM-Genehmigungsgebühren:**

für clubinterne und geschlossene Veranstaltungen

ohne Wertung zum NAVC-Sportabzeichen für Sportveranstaltungen ohne Wertung zum NAVC-Sportabzeichen aber offen für jedermann für Geschicklichkeitsturnier, Zielfahrt, Jugendkartslalom und Clubori	Euro	30,-
für alle anderen Wettbewerbe mit Wertung zum NAVC-Sportabzeichen	Euro	60,-

Meisterschafts-Wettbewerbe:

einschließlich Wertung zum NAVC-Sportabzeichen

AM	Euro	60,-
SM	Euro	120,-
RM	Euro	120,-
BM	Euro	120,-
KM	Euro	120,-
KSM	Euro	120,-
RSM	Euro	120,-

GEBÜHRENORDNUNG für NAVC-SPORTVERANSTALTUNGEN

- | | | |
|------------|--|--------------|
| 3. | Protestgebühr: | Euro 50,- |
| | Berufungsgebühr: | Euro 100,- |
| 4. | Sonstige Gebühren: | |
| | ... von NAVC-Sportabteilung zu verhängen gegen Veranstalter: | |
| | ... wegen nicht termingerechter Bezahlung der Versicherungsabrechnungen unseres Versicherungspartners | Euro 100,- |
| | ... wegen mangelhafter oder unvollständiger Ergebnislisten | Euro 50,- |
| | ... fehlender oder verspätet eingegangener Veranstalter-Schlußbericht; beim Veranstalter-Schlußbericht fehlende Unterlagen, wie Genehmigung, Ausschreibung, Ergebnisliste, etc | Euro 100,- |
| | ... falsche Angaben des Veranstalters bei der Versicherung (z.B. Streckenlänge, Eintrittskarten, usw.) | Euro 100,- |
| | ... Absage einer von der DAM genehmigten Veranstaltung | Euro 30,- |
| | ... Veröffentlichungen von Ausschreibungen, die von der genehmigten abweichen | Euro 30,- |
| | ... von der NAVC-Sportabteilung in Absprache mit der ASK gegen Veranstalter: wegen grober Verstöße gegen die im Motorsport-Handbuch genannten Sportstatuten bis zu | Euro 1.000,- |
| | ... Veranstalterkaution bis zu | Euro 500,- |
| | <i>Achtung: Gebühren 2.-4. plus gesetzl. MwSt.</i> | |
| 5. | Sportstrafen: | |
| | vom DAM-Sportkommissar zu verhängen: | |
| | ... gegen Teilnehmer und Betreuer bis zu | Euro 150,- |
| | ... gegen Veranstalter bis zu | Euro 100,- |
| | ... fehlende Toilette bei Slalom-Veranstaltungen | Euro 150,- |
| *6. | Kostenerstattung der Sportkommissare: | |
| | Kostenerstattung pro km | Euro 0,30 |
| | Tagegeld ohne Übernachtung | Euro 35,- |
| | Übernachtung nach Beleg | |
| *7. | Gebühren für DAM-Sportfahrerausweis bzw. Lizenz für NAVC-Mitglieder | |
| | DAM Fahrerausweis (nationale Lizenz) bis 16 Jahre | Euro 35,- |
| | DAM-Fahrerausweis (nationale Lizenz) | Euro 50,- |
| | DAM Internationale Lizenz | Euro 55,- |
| 7.1 | Gebühren ohne Mitgliedschaft im NAVC | |
| | DAM-Fahrerausweis (nationale Lizenz) | Euro 130,- |
| | DAM-Internationale Lizenz | Euro 135,- |
| 7.2 | DAM/NAVC Motorsport-Handbuch inkl. 7% MwSt. | Euro 4,- |

In den Gebühren 7. und 7.1 ist das Motorsport-Handbuch bereits enthalten.

TERMINKALENDER 2024

FEBRUAR

16./

17.02. RM Rallye MSC Zorn 9.05

MÄRZ

23.03. NAVC-Kongreß Deutscher NAVC
RR Vienenburg

APRIL

05./

06.04 RM Rallye MSC Jura 13.19

07.04. Kartrennen Ampfing NRG Landshut 14.14

13.04. Jugendcrosskart-Slalom Fahrendorfer AC 4.01

14.04. Stoppelfeldrennen Fahrendorfer AC 4.01

14.04. Geschicklichkeitsturnier MSC Altmühltal 13.10

13.04. RSM Rundstreckenrennen
Unstrutring Schlotheim MSC Westpfalz 11.14

14.04. RSM Rundstreckenrennen
Unstrutring Schlotheim MSC Westpfalz 11.14

20.04. Jugendcrosskart-Slalom MC Elm 4.04

21.04. Stoppelfeldrennen MC Elm 4.04

21.04. SM Automobilslalom ASC Ansbach 13.01

TERMINKALENDER 2024

MAI

04.05. SM	Automobilslalom	MSC Idarwald	10.08
05.05. SM	Automobilslalom	MSC Idarwald	10.08
05.05. RSM	Rundstreckenrennen Nürburgring Sprintstrecke	MSC Westpfalz	11.14
05.05.	Kartslalom (DV)	MSC Mamming	14.03
31.05. RSM	Rundstreckenrennen Zolder	MSC Westpfalz	11.14

JUNI

01.06. SM	Automobilslalom	RST Mittelfranken	13.27
02.06. SM	Automobilslalom	RST Mittelfranken	13.27
02.06.	Kartrennen Bopfinger	NRG Landshut	14.14
08.06.	Kartslalom (DV)	AC Gunzenhausen	13.16
09.06.	Automobilslalom mit GP	AC Gunzenhausen	13.16
15.06.	Kartrennen	KSC obere Sieg	9.21
16.06.	Kartslalom (DV)	MSC Bechhofen	13.03
21./			
22.06. RM	Rallye	RG Gaas	9.19
29.06. BM	Bergprüfung mit BGP	MSF Tiefenbach	10.03
30.06. BM	Bergprüfung mit BGP	MSF Tiefenbach	10.03

TERMINKALENDER 2024

JULI

07.07.	Automobilslalom mit GP	NAC Nittenau	13.26
08.07. RSM	Rundstreckenrennen		
	Müllenbachschleife	MSC Westpfalz	11.14
14.07.	Cross-Slalom	ASC Sulzbach-Rosenberg	13.08
20.07.	Kartrennen Wackersdorf (Nachtrennen)	NRG Landshut	14.14
20.07. BM	Bergrennen mit BGP	ASC Rheingau (Klotten)	9.04
21.07. BM	Bergrennen mit BGP	ASC Rheingau (Klotten)	9.04
21.07.	Kartslalom (DV)	NAC Amberg	13.07
28.07.	Cross-Slalom	AC Gunzenhausen	13.16

AUGUST

03.08. RSM	Rundstreckenrennen	MSC Westpfalz	11.14
	Müllenbachschleife		
03.08. SM	Automobilslalom	MSC Jura	13.19
04.08. SM	Automobilslalom	MSC Jura	13.19
04.08.	Cross-Slalom	NMF Neumarkt	13.05
11.08.	Cross-Slalom	MSF Berg	13.18
18.08.	Automobilslalom mit GP	1. MSC Berg	13.13

TERMINKALENDER 2024

24.08.	RSM Rundstreckenrennen		
	Nürburgring Sprintstrecke	MSC Westpfalz	11.14
24.08.	BM Bergprüfung mit BGP	MSC Bockenauer Schweiz	10.12
25.08.	BM Bergprüfung mit BGP	MSC Bockenauer Schweiz	10.12
24.08.	Jugendcrosskartslalom	MSG Spreckens	4.03
25.08.	Stoppelfeldrennen	MSG Spreckens	4.03
25.08.	Cross-Slalom	RHT Rohrenstadt	13.06
31.08.	SM Automobilslalom	MSC Sophienthal	13.21

SEPTEMBER

01.09.	SM Automobilslalom	MSC Sophienthal	13.21
08.09.	Cross-Slalom	1. MSC Berg	13.13
08.09.	Geschicklichkeitsturnier (DV)	MSC Altmühltal	13.10
14.09.	BM Bergprüfung mit BGP	MSC Bollenbachtal	10.10
15.09.	BM Bergprüfung mit BGP	MSC Bollenbachtal	10.10
15.09.	Kartrennen Cheb	NRG Landshut	14.14
15.09.	Cross-Slalom	MSC Wallerberg	13.09
20./			
21.09.	RM Rallye	AC Gunzenhausen	13.16
22.09.	Geschicklichkeitsturnier	ASC Ansbach	13.01
28./			
29.09.	KSM Kartslalom	AC Amberg/NAVC-Sportabteilung	

TERMINKALENDER 2024

28.09.	SM	Automobilslalom	MSC Idarwald	10.08
29.09.	SM	Automobilslalom	MSC Idarwald	10.08
28.09.		Jugendcrosskart-Slalom	MSG Geestequelle	4.13
29.09.		Stoppelfeldrennen	MSG Geestequelle	4.13

OKTOBER

18.10	RSM	Rundstreckenrennen Autodrom Most (CZ)	MSC Westpfalz	11,14
19.10	RSM	Rundstreckenrennen Autodrom Most (CZ)	MSC Westpfalz	11.14
20.10.		Kartrennen Wackersdorf	NRG Landshut	14.14

NOVEMBER

08./				
09.11.	RM	Rallye	MSC Mamming	14.03

DEZEMBER

14.12.		NAVC-Sportfahrttagung/ DAM-Meisterehrung	NAVC-Sportabteilung Ringberghotel Suhl	
--------	--	---	---	--

ORTSCLUB-ANSCHRIFTEN

LV1 Berlin-Brandenburg

- 1.00 Geschäftsstelle: 030-4026577
Postfach 280440, 13444 Berlin Fax 030-40399967
LV-Berlin-Brandenburg@navc.de
1. Vors.: Marina Ibold
Nagolder Pfad 8, 13429 Berlin
m.marks@navc.de
Sportl.: Rainer Marks
Nagolder Pfad 8, 13469 Berlin

- 1.09 KWFG Berlin e.V. Tel. 0175-4455827
Lindenallee 25, 14621 Schönwalde-Glien
KWFG@navc.de

- 1.10 ARGE Ostsee-Rallye e.V. 030-4026577
Postfach 280440, 13444 Berlin Fax 030-40399967
arge.ostsee-rallye@navc.de

LV2 Schleswig-Holstein z.Zt. über NAVC-Sportabteilung

LV3 Hamburg z.Zt. über NAVC-Sportabteilung

LV4 Nord

- 4.00 1. Vors.: Clement Heins
Gnarrenburgerstr. 84, 27432 Bremervörde
C.Heins1972@gmail.com
Sportl.: Christian Dilissen
Am Hinterholz 2, 27432 Bremervörde-Elm
- 4.01 Fahrendorfer AC e.V.
Sven Börger
Schwarze Flage 56, 27442 Gnarrenburg-Fahrendorf
fabianschadly@icloud.com
- 4.02 MCBJ Hellingst e.V. 0174-9114621
Dorfstr. 12, 27729 Holste-Hellingst
K.Schuckert@gmx.net
- 4.03 MSG Spreckens e.V.
Spreckenser Landstr. 1 B, 27432 Bremervörde-Spreckens
daniel.schroeder219@gmail.com

ORTSCLUB-ANSCHRIFTEN

- 4.04 MC Elm e.V.
Alexander Mehrens
Eichenweg 9, 27432 Bremervörde
info@mc-elm.com
- 4.05 Malser BFT e.V. 04768-922388
Bahnhofstraße 42, 27432 Hipstedt
gerd-kueck@t-online.de
- 4.07 MSC Ebersdorf e.V. 04765-328
Tim Hauke Hoops 0160-8046732
Binnenfeld 9, 27432 Ebersdorf
info.mscebersdorf@gmail.com
- 4.13 MSG Geestequelle e.V.
Sven Kakerow
Im Ackerfeld 11, 27432 Heinschenwalde
sven.kakerow@web.de
- 4.15 ACC Kirchwistedt e.V.
Christian Hildebrandt
Kirchwistedter Hauptstr. 32, 27616 Beverstedt
- 4.17 MSG Reith-Bredenbeck
Reith 18, 21698 Brest
msg-reith-bredenbeck@gmx.de
- 4.18 MSC Kutenholz e.V.
Neue Str. 9, 27449 Kutenholz
msckutenholz@web.de
- LV5 Harz-Heide**
- 5.00 Vors.: Sandra Werner 05172-412104
Ostlandstr. 21 d, 31241 Ilsede
lv-harz-heide@navc.de
Sportl.: Lothar Dieber 05324-3485
Am Mühlbergholz 3, 38690 Goslar

ORTSCLUB-ANSCHRIFTEN

- 5.02 MC Braunschweig e.V. 05304-3942
Andreas Welge
Ohnhorsterweg 6, 38527 Meine
andreas.welge@web.de
- 5.03 MSC Wendeburg e.V. 05303-3364
Rüperweg 9, 38176 Wendeburg
mail@msc-wendeburg.de
- 5.05 Neuer AC Salzgitter e.V. 05347-210
In der Wiese 2, 38272 Burgdorf
andreadulsmann@googlemail.com
- 5.07 RRC Vienenburg e.V. 05324-3485
Lothar Dieber
Am Mühlbergholz 3, 38690 Goslar
RRC-Vienenburg@t-online.de

LV6 Mitte

LV7/8 Rheinland

- 8.00 Vors.: Cornelia Langen 02461-53331
Pfarrer-Engelsstr. 2B, 52428 Jülich
connylangen@web.de
Sportl.-Sl.: Günter Langen 02461-53331
Pfarrer-Engelsstr. 2b, 52428 Jülich
- 7.05 NAC Bottrop e.V.
Gutenbergstr. 38, 46240 Bottrop
nacbottrop@gmx.de
- 8.03 CC Jülich e.V. 02462-74530
Theo Klöckner
Lövenicherstr. 19, 52441 Linnich
willi.trebes@web.de
- 8.19 RG Düsseldorf e.V. 0211-6024921
Gnesener Str. 30, 40599 Düsseldorf
info@rgdüsseldorf.de

ORTSCLUB-ANSCHRIFTEN

LV9 Hessen

- 9.00 Vors.: Michael Störmann 06083-769
Langstr. 39a, 61276 Weilrod
Michael.Stoermann@web.de 06103-21523
Sportl.: Thomas Klar
Sehretstr. 13, 63225 Langen
- 9.04 ASC Rheingau e.V. 06083-769
Langstr. 39a, 61276 Weilrod Fax: 06083-959174
asc-rheingau@navc.de
- 9.05 MSC Zorn e.V. 0176-43992667
Rheinstraße 8, 56537 Ruppertshofen
info@msc-zorn.de
- 9.09 SFG Südhessen e.V. 06251-3200
Berliner Ring 86, 64625 Bensheim
thomasklar@t-online.de
- 9.11 MSC Racing Team Rettert e.V. 06486-7025
Holger Beck
Hasengasse 7A, 56370 Rettert
Info-msc-rettert@web.de
- 9.17 FG Rhein-Main e.V. 06171-73050
Hans-Joachim Thomas
Industriestr. 7, 61449 Steinbach/Ts.
info@tn-reisemobile.de
- 9.19 Rallye-Gemeinschaft Gas im NAVC
Römerstr. 7, 56357 Geisig
bernd.michel@hombachtal-rallye.de
- 9.20 MSG Feldberg e.V.
c/o Nicole Hofmann
Langstr. 39 a, 61276 Weilrod
nicolehofmann@web.de
- 9.21 KSC obere Sieg e.V. im NAVC 02734-434867
Norbert Welteroth
Bouraueler Str. 105, 53783 Eitorf
norbert.welteroth@online.de

ORTSCLUB-ANSCHRIFTEN

9.22 Deutscher NAVC Sicherheit 06115-1404
c/o Hans A. Kloos
Nerototal 31 b, 65193 Wiesbaden
h.kloos@navc.de

LV10/11 Südwest

10.00 1. Vors.: Georg Baer 06761-7016
Kirchstr. 6, 55471 Tiefenbach 06761-3695
zimmerei-baer@gmx.de
Sportleiter: Heinz-Peter Luth
Altweidelbacher Str. 7, 55469 Simmern

10.03 MSF Tiefenbach e.V. 06761-7016
Georg Baer
Kirchstr. 6, 55471 Tiefenbach
zimmerei-baer@gmx.de

10.08 MSC Idarwald e.V. 06543-1313
Marktstr. 20, 55487 Sohren Fax 06543-3593
sportleiter@msc-idarwald.de
www.msc-idarwald.de

10.10 MSC Bollenbachtal e.V. 06785-7763
Im Grünehof 13, 55758 Niederwörresbach
info@msc.bollenbachtal.de

10.12 MSC Bockenauer Schweiz e.V. 0152-22539002
Meisenweg 3, 55487 Sohren
mscbockenauer-schweiz@gmx.de

11.14 MSC Westpfalz e.V. 06384-7842
Herrmann Klingel
Flurstr.17, 66909 Hüffler
hermann@msc-westpfalz.de

LV12 Süd

12.00 z.Z. über LV Nordbayern

12.01 SFG Rauhe Alb e.V.
Ulmenweg 16
72535 Heroldstatt

LV13 Nordbayern

13.00 Vors.: Martin Meyer 0981-14537
Alberndorf 8, 91623 Sachsen bei Ansbach
mbm.meyer@freenet.de
Sportl.: Enrico Schnelle 0172-8225689
Steinweg 3, 91227 Leinburg
enricoschnelle@web.de

ORTSCLUB-ANSCHRIFTEN

- 13.01 ASC Ansbach e.V. 0981-86452
Zochastr. 23, 91522 Ansbach Fax 0981-4816518
asc-ansbach@navc.de
- 13.02 RC Trautmannshofen e.V. 0170-1782764
Christoph Breindl
Pfarrer-Breindl-Str. 31, 92364 Deining
info@renault-club-trautmannshofen.de
- 13.03 MSC Bechhofen e.V. 09851-555122
Taubenweg 4, 91572 Bechhofen Fax 09851-555123
info@msc-bechhofen.de
- 13.05 NMF Neumarkt e.V. 09181-298480
Weingartenalle 20, 92348 Berg - OT Loderbach
dino.pelzl@epg-planung.de
- 13.06 RHT Rohrenstadt e.V. 0170-8809948
Stephan Kerschensteiner
St.-Colomann-Str. 15, 92348 Berg
rht-rohrenstadt@t-online.de
- 13.07 NAC Amberg e.V. 09621-320549
Postf. 1813, 92298 Amberg
breanj@web.de
- 13.08 ASC Sulzbach-Rosenberg e.V. 09661-6106
Siebeneichen 13, 92237 Sulzbach Rosenberg Fax 09661-6166
info@asc-sulzbach-rosenberg.de
- 13.09 MSC Wallerberg e.V. 09189-9611
Bogenweg 1, 92283 Lauterhofen-Traunfeld
koelbl.robert@t-online.de
- 13.10 MSC Altmühltal e.V. 09966-209
Hardtstr. 7, 91589 Aurach-Weinberg 0175-5059820
gg-herrmann@t-online.de
- 13.12 ASVC Wieseth e.V. 0176-95874503
Ammons Schönbronn 14, 91632 Wieseth
asvc-wieseth@web.de
- 13.13 1. MSC Berg e.V. 09189-1311
Josef Schottner
Schwarzachweg 3, 92348 Berg
1.MSC.Berg@gmail.com

ORTSCLUB-ANSCHRIFTEN

- 13.15 SSC Eysölden e.V. 09173-615
Armin Dinkelmeier Fax 09173-9133
Eysölden J 27, 91177 Thalmässing
auto.dinkelmeier@web.de
- 13.16 AC Gunzenhausen e.V. 0172-9566018
Christian Funk
Schäfgasse 3, 91747 Westheim
ina-hc@gmx.de
- 13.18 MSF Berg e.V. 09189-407155
Karl Schrauß
Am Meilenhofener Weg 10, 92348 Berg
karlschrauß@web.de
- 13.19 MSC Jura e.V. 09141-71439
Ellinger Weg 1, 91798 Weiboldshausen
info@masc-jura.de
- 13.21 MSC Sophienthal e.V. 0171-3242361
Anton König
Kemnather Str. 8, 95469 Speichersdorf
taxi.koenig@web.de
- 13.24 MSC Schmidmühlen e.V. 09474-8288
Hub 11, 93133 Burglengenfeld
cc.schantz@freenet.de
- 13.26 NAC Nittenau e.V. 0175-4114331
Frank Duscher
Am Hammersee 39, 92439 Bodenwöhr
frank.duscher@gmx.de
- 13.27 RST Mittelfranken e.V. im NAVC 09241/80807
Hans-Böckler-Str. 47, 91257 Pegnitz
info@rst-mittelfranken.de
- 13.28 SFK Hansenried e.V.
Nico Dauerer
Ochsenweide 12, 92491 Stamsried
herbl@t-online.de

ORTSCLUB-ANSCHRIFTEN

LV14 Südbayern

- 14.00 1. Vors.: Bernhard Eckart 08727-4589987
Schulstr. 5, 84326 Rattenbach 0160-5543324
LV-Suedbayern@navc.de
Sportleiter: Brigitte Hochwimmer Tel. 08785-678
Piegendorf 25, 84088 Neufahrn
- 14.03 MSC Mamming e.V. 09955-1625
Roland Kroiß Fax 09955-904220
Deggendorferstr. 37, 94437 Mamming
info@MSC-Mamming.de
- 14.11 ASC Dingolfing e.V. 0172-3590000
Gerhard Kettner
Malvenweg 1, 84032 Landshut
asc-dingolfing@navc.de
- 14.14 NRG Landshut e.V. Tel/Fax 08705-1567
Peter Meier
Von-Frauenhofenstr. 7, 84169 Altfraunhofen
meier@nrgl.de
- 14.15 MSF Piegendorf e.V. 08785-678
Piegendorf 25, 84088 Neufahrn
ludwig.hochwimmer@gmx.de
- 14.16 Speedwayfreunde Weidwies e.V. 08593-93239
Josef Oberneder
Weidwies 1, 94107 Untergriesbach
kfz-oberneder@t-online.de

LV15 Thüringen / Sachsen-Anhalt

- 15.01 MC Lützkendorf e.V.,
Neumarkerstr. 11, 06242 Braunsbedra
info@MC-Luetzkendorf.com

LV16 Sachsen

LV17 Mecklenburg-Vorpommern

zur Zeit über LV Harz-Heide

DAM

DEUTSCHE MEISTER

Deutsche Amateur Slalommeisterschaft 2023

Klasse 1+2:	Florian Henninger	ASC Ansbach	Daihatsu Cuore
Klasse 4+5:	Enrico Schnelle	RST Mittelfranken	Polo 6n GTI
Klasse 5:	Tim Kattinger	MSC Jura	BMW E36
Klasse 6:	Ralph Beck	MSC Bechhofen	BMW 335iX
Klasse 8:	Mathias Eisen	Absberg	Fiat Cinquecento
Klasse 9:	Stefan Kratzer	RHT Rohrenstadt	VW Polo
Klasse 10:	Jan Ringshausen	RST Mittelfranken	Peugeot 106
Klasse 11:	Andreas Höpfe	RST Mittelfranken	Opel Kadett C Coupe
Klasse 12:	Günter Schwarz	MSC Bechhofen	BMW M3
Klasse 13:	Tivadar Menyhart	Wernberg-Köblitz	Formel Prototyp

Deutsche Amateur Rallyemeisterschaft 2023

Gruppe 1:	Alois Scheidhammer	MSC Emmersdorf	
	August Regner	MSC Emmersdorf	Nissan Z350
Gruppe 2:	Christoph Tucek	MSC Mamming	
	Daniel Habermann	MSC Mamming	VW Golf 2 GTI 16V
Gruppe 3:	Wilfried Brunken	Eschbach	
	Manuela Dietrich	Wernersberg	Mitsubishi EVO X

DAM

Deutsche Amateur Bergmeisterschaft 2023

Klasse 3:	Sven Arzt	Rettert	Suzuki Swift GTI
Klasse 4+5:	Jens Tuma	AM Lützkendorf	Abarth 595
Klasse 6:	Oliver Endres	RST Mittelfranken	BMW 1M
Klasse 7+8:	Marcel Daut	MSC Bockenauer Schweiz	VW Polo
Klasse 9:	Daniel Daut	MSC Bockenauer Schweiz	VW Polo II
Klasse 11:	Marc Meyer	MSC Bollenbachtal	Ford Escort MK2
Klasse 12:	Roland Herget	Herget Motorsport	Mitsubishi EVOLancer
Klasse 14:	Marc Rothenberger	Rothenberger Motorsport	Opel Astra H

Deutscher Amateur Berg-Gleichmäßigkeitspokal 2023

Sportlich: Niklas Spang MSC Bockenauer Schweiz

Deutsche Amateur Berg Mannschaftsmeisterschaft 2023

MSC BoBo 1

DAM

Deutsche Amateur Rundstreckenmeisterschaft 2023

Klasse 1:	Milan Ullmer	MSC Westpfalz	VW Lupo GTI
Klasse 2:	Jan Ringshausen	RST Mittelfranken	Citroen Saxo
Klasse 3:	Jürgen Gleees/ Robin Gleees	MSC Westpfalz	Ford Fiesta ST
Klasse 7:	Harald Kornprobst	Ingolstadt	Audi 50
Klasse 8:	Dirk Hütwohl/ Andreas Völke	Scuderia 700	Opel Kadett C
Klasse 9:	Andre Aistermann	Gütersloh	Honda Civic
Klasse 10:	Philipp Albuschat	MSC Westpfalz	VW Golf 5GTi
Klasse 11:	Frank Erz	MSC Westpfalz	Porsche 997 GT
Klasse 12:	Ralf Rogge	MSC Westpfalz	Opel Corsa
Klasse 13:	Matthias Kaul	MSC Westpfalz	Ligier JS51

Deutsche Amateur Kartslalommeisterschaft 2023

Klasse 16:	Felix Richter	MSC Bechhofen
Klasse 17:	Max Maurer	AC Gunzenhausen
Klasse 18a:	Carl Assmann	AC Gunzenhausen
Klasse 18b:	Manuel Scherer	NAC Amberg
Klasse 19b:	Noah Zeilinger	ASVC Wieseth
Klasse 19c:	Johannes Barthel	MSC Bechhofen

DAM

Träger der Motorsportspange in Gold mit Lorbeerkrantz und Brillanten

Werner Beck †
Georg Breitkopf
Johannes Enderlein
Joachim Hofmann
Joseph Limmer
Martin Meyer
Hans-Jürgen Schuldes
Dietmar Seiler
Hans-Jürgen Straßner

Träger des Sportabzeichens in Gold mit Lorbeerkrantz

Gustav Abele	NAC Nittenau
Hans Beer	NAC Nittenau
Gerd Dankert	ASC Rheingau
Martin Ehrngruber	MSC Jura
Tobias Enderlein	MSC Jura
Hermann Farnbacher	ASC Ansbach
Olaf Fischer	ASC Rheingau
Klaus Gerlich	AC Gunzenhausen
Herbert Gleixner	NAC Nittenau
Helmut Göltzer †	NAC Bottrop
Wieland Koch	1. AMC Feucht
Karl Koller	MSC Jura
Anton Lehmeier	MSC Wallerberg
Christian Link	RHT Rohrenstadt
Reinhold Link	RHT Rohrenstadt
Peter Meier	NRG Landshut
Bernhard Müller	ASC Ansbach
Klaus Rupp	FG Rhein-Main
Günter Scheiderer	MSC Fürstzell
Rainer Schmitz	MSC Idarwald
Georg Schwarz	AC Gunzenhausen
Heinz Sprotte	MSC Sophienthal
Michael Störmann	ASC Rheingau
Inge Süß	ASC Ansbach
Rainer Thiel	MSC Jura
Hans-Joachim Thomas	FG Rhein-Main
Chris de Vries	NAC Bottrop
Hans-Josef Weber †	ASC Rheingau
Erich Ziegler	ASC Ansbach
Hans-Gerd Zingel	RG Düsseldorf
Hans Josef Zuckermeier	AC Gunzenhausen

DAM

Träger der Motorsportspange in Gold mit Lorbeerkranz

Franz Appl		Peter Maurer	MSC Jura
Ralf Beck	MSC Bechhofen	Josef Mederer	RHT Rohrenstadt
Wolfgang Bode	MSF Bebra	Sigurd Merck	ASC Ansbach
Walter Birkel	ASC Sulzb.-Rosenb.	Brigitte Meyer	ASC Ansbach
Jürgen Breit	MSF Münchwies	Helmut Meyer	ASC Ansbach
Alois Bruns	RRC Hildesheim	Dieter Mitsch	AC Gunzenhausen
Franz Burbach	Elsdorf	Josef Niedermeier	NAC Amberg
Karl-Heinz Cordes	MC Brillit	Johann Ott	RC Trautmannshofen
Paul Deisenroth		Waltraud Pfeiffer	ASC Ansbach
Günter Diefenbach	ASC Rheingau	Siegfried Pfeleiderer †	1. MSC Berg
Michael Deß	MSC Berg	Franz Polland	RC Trautmannshofen
Gerhard Dick	MSC Bollenbachtal	Werner Rinder	MSC Wasgau
Lothar Dieber	RRC Viennenburg	Herbert Rötzer	SFK Hansenried
Rudolf Dinkelmeier †	SSC Eysölden	Richard Rötzer	SFK Hansenried
Emil Dommel	AC Gunzenhausen	Tobias Rupp	FG Rhein-Main
Jörg Dulsmann	NAC Salzgitter	Günter Sauer	RSG Mengerschied
Kurt Farnbacher	ASC Ansbach	Hans-Günter Schäfer†	FG Rhein-Main
Michael Feyl	MSC Jura	Heinz Schmidhuber	NAC Nittenau
Wilhelm Frank	AC Gunzenhausen	Ludwig Schmidt †	NMF Neumarkt
Norbert Fricke	MSC Bollenbachtal	Guntram Schmolke	AMC Fritzlar
Klaus Gerber	MSF Tiefenbach	Karl Schopf	ASC Ansbach
Thomas Heider	AC Gunzenhausen	Fritz Schulz †	CC Jülich
Florian Henninger	ASC Ansbach	Max Springer †	QPRT Manching
Andreas Höppe	RST Mittelfranken	Karl Strefler	MSC Loreley
Rainer Hoffmann	ASC Ansbach	Karl-Heinz Thiel	NAC Nittenau
Holger Kaczmarek	MC Braunschweig	Josef Turban	MSC Hansenried
Michael Kaiser	MSC Idarwald	Norbert Vettel	SFG Südhessen
Thomas Klar	SFG Südhessen	Jürgen Volkmer	ASC Ansbach
Günther Koller †	MSC Jura	Paul Walczok	Essenbach
Gerhard Koresch †	MSC Wasgau	Josef Weber †	NAC Melsungen
Stefan Kratzer	RHT Rohrenstadt	Sandra Werner	RRC Viennenburg
Gerhard Kück	Malser BFT	Karl-Heinz Werth	AMC Fritzlar
Helmut Kunz	MSC Sophienthal	Thomas Wimmer	ASC Dingolfing
Andreas Lehmeier	MSC Wallerberg	Hans Wingens	CC Jülich
Thomas Leng	AC Gunzenhausen	Thomas Winter	MSC Jura
Michael Lobenhofer	MSC Wallerberg	Daniela Ziegler	ASC Ansbach

T	G	S	B	TABELLE
5	1	1	2	
6	1	2	2	
7	1	2	2	T = Teilnehmer in der Klasse G = Gold S = Silber B = Bronze
8	2	2	2	
9	2	2	3	Die restlichen Teilnehmer erhalten Erinnerung. Ausgefallene oder adW-Teilnehmer erhalten keine Punkte, müssen aber bei der Berechnung zu den Teilnehmern (Startern) gezählt werden.
10	2	3 3-5	3 6-8	
11	2	3 3-5	3 6-8	Bei 3 Teilnehmern gibt es: 1 x Gold, 1 x Silber, 1 x Bronze. Bei 4 Teilnehmern gibt es: 1 x G, 1 x S, 1 x B, 1 x E. Bei Gruppen mit weniger als 3 Teilnehmer: 1 x S, 1 x B.
12	2	3 3-5	4 6-9	
13	3	3 4-6	4 7-10	Plaketten in % 20% Gold 25% Silber 30% Bronze Rest Erinnerung ab 0,5 wird aufgerundet
14	3	4 4-7	4 8-11	
15	3	4 4-7	5 8-12	NAVC - Ihr Partner im Motorsport
16	3	4 4-7	5 8-12	
17	3	4 4-7	5 8-12	
18	4	5 5-9	5 10-14	
19	4	5 5-9	6 10-15	
20	4	5 5-9	6 10-15	
21	4	5 5-9	6 10-15	
22	4	6 5-10	7 11-17	
23	5	6 6-11	7 12-18	
24	5	6 6-11	7 12-18	
25	5	6 6-11	8 12-19	
26	5	7 6-12	8 13-20	
27	5	7 6-12	8 13-20	
28	6	7 7-13	8 14-21	
29	6	7 7-13	9 14-22	

^{Kart} Trophy Weiss-Blau

www.ktwb.de



NAVC Kart - Reifen - Service

Vertrieb durch:

*Sonja & Peter Meier
Von Frauenhofen Str. 7
D-84169 Altfraunhofen*

*Tel./Fax: 08705/1567
Mobil: 0160/7611337*



VEGA

Crew Knüttel MOTORSPORT

- Vertragshändler -

Crew Knüttel
MOTORSPORT. 

Zotzenbacher Weg 7-11
DE-64668 Rimbach/Odw.
Tel./Fax +49 62 53-8 68 68
www.crew-knuettel.de
info@crew-knuettel.de

Crew Knüttel MOTORSPORT



- Vertragshändler -

AVON
TYRES
MOTORSPORT

www.crew-knuettel.de

Crew Knüttel
MOTORSPORT. 

Zotzenbacher Weg 7-11
DE-64668 Rimbach/Odw.
Tel./Fax +49 62 53-8 55 56
www.crew-knuettel.de
info@crew-knuettel.de